

MITTEILUNGEN
DES
GESAMTARCHIVS DER DEUTSCHEN JUDEN

HERAUSGEBEN

VON

JACOB JACOBSON

SECHSTER JAHRGANG

BERLIN

DRUCKEREI GUTENBERG, BERLIN N 54.

1926

MITTEILUNGEN
DES
GESAMTARCHIVS DER DEUTSCHEN JUDEN

HERAUSGEGEBEN
VON
JACOB JACOBSON

SECHSTER JAHRGANG

Stadt- u. Univ.-Bibl.
Frankfurt/Main

BERLIN
DRUCKEREI GUTENBERG, BERLIN N 54.
1926

Inhalt.

	Seite
A. Warschauer : Aus Warschauer Archiven	5— 14
M. Stern : Der Oberlandesälteste Jacob Moses . .	14— 40
A. Kober : Das Namensregister der Kölner Juden von 1808.	41— 53
J. Jacobson : Akten-Inventar der Synagogengemeinde Walldorf a. Werra	54— 66
Anlage: Zur Begründung des Land- rabbinate und zur Entstehung der Syna- gogen- und Gottesdienstordnung für das Herzogtum Sachsen-Meiningen.	66— 97
Nachrufe :	98—113
E. Täubler : Martin Philippon	98—104
J. Elbogen : Ludwig Geiger	104—106
J. Elbogen : Marcus Brann	106—107
A. Warschauer : Philipp Bloch	107—109
Th. Salomon : Salomon Kalischer	109—112
J. Elbogen : Ezechiel Zivier	112—113
Geschäftsbericht:	114—122

Herrn

Geh. Archivrat Professor Dr.

Adolf Warschauer,

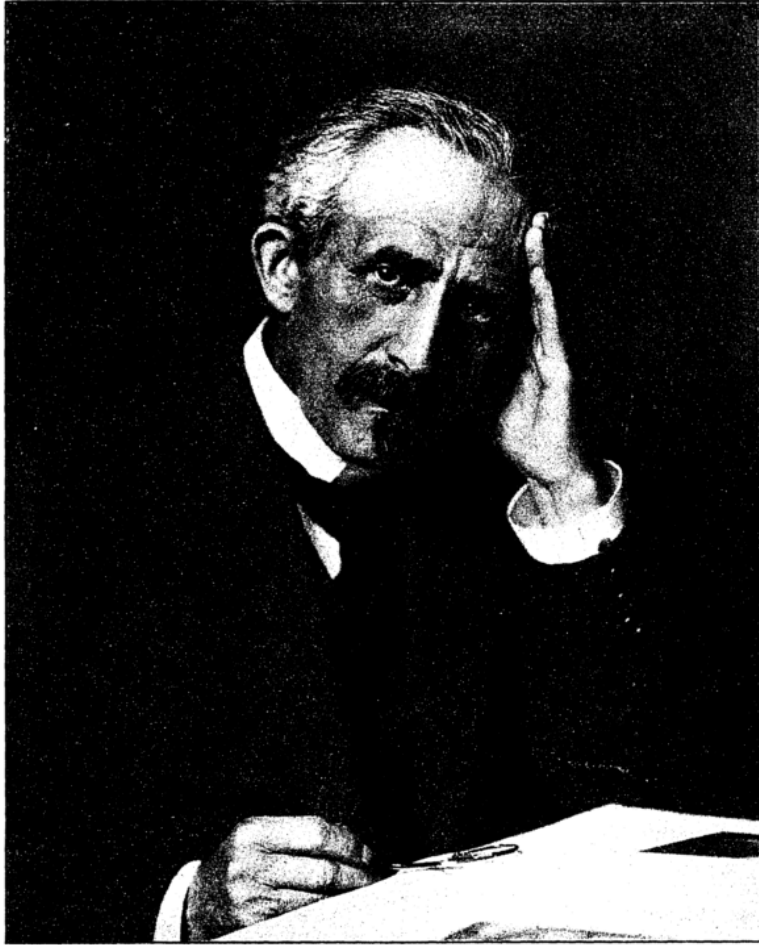
Mitglied des Kuratoriums seit Begründung des

Gesamtarchivs der deutschen Juden,

zu seinem 70. Geburtstag

in Verehrung und Dankbarkeit

zugeeignet.



Warschauer.

Das Bild ist dem Werke „Deutsche Kulturarbeit in der Ostmark“ Erinnerungen aus
4 Jahrzehnten von Archivdirektor a. D. Dr. Adolf Warschauer entnommen, das vor kurzem
im Verlag von Reimar Hobbing erschienen ist.

Aus Warschauer Archiven

VON A. WARSCHAUER

Nach der Einnahme von Warschau im August 1915 wurde ich, damals Direktor des Staatsarchivs zu Danzig, in das besetzte polnische Gebiet berufen, um den Generalgouverneur von Beseler bei der ihm nach der Haager Landkriegsordnung zustehenden Aufsicht über die Archive zu beraten. Zugleich erhielt ich den Auftrag, die Bestände auf ihren Inhalt durchzusehen und besonders auf diejenigen Materialien zu achten, die für die deutsche und preußische Geschichte Interesse hätten. Daß solche in den polnischen Archiven vertreten seien, war wahrscheinlich, da die frühere Zugehörigkeit der Ostprovinzen des preußischen Staates zum polnischen Reiche einen handschriftlichen Niederschlag in den Archiven des Landes gefunden haben mußte.

Der festgestellte Stoff war sehr ergiebig, sodaß Hilfskräfte herbeigerufen werden mußten. Zuletzt wurde mit 19 Beamten, höheren und niedrigeren, deutschen und polnischen, gearbeitet. Die Studien waren noch nicht vollendet, als sie im November 1918 infolge des deutschen Rückzuges abgebrochen werden mußten. Ihre Ergebnisse wurden in den „Veröffentlichungen der Archiv-Verwaltung beim deutschen Generalgouvernement Warschau“ bekannt gegeben. Bisher sind 3 Bände davon erschienen.

Auch zur Geschichte der Juden wurde mancherlei gefunden. Bevor jedoch näher darauf eingegangen wird, mögen zur Orientierung einige Bemerkungen über das polnische Archivwesen im allgemeinen vorangeschickt werden.

Die Organisation der polnischen Archive unterscheidet sich sehr wesentlich von derjenigen der deutschen. Bei uns sind die Archive zentral gerichtet, indem jede Landschaft als Mittelpunkt der geschichtlichen Quellenforschung ein Archiv besitzt, in das von allen Verwaltungsbehörden und sonst inbetracht kommenden Ausgangspunkten die Materialien zusammenströmen. In Polen aber besitzt

jedes Ressort sein besonderes Archiv mit getrennter Verwaltung. Das bedeutendste in Warschau befindliche Archiv, das den Titel „Hauptarchiv“ führt, ist eigentlich nur ein Archiv der Justizverwaltung und stand bis zum Aufhören der russischen Herrschaft unter der Oberaufsicht des obersten Gerichtspräsidenten des Landes. Nur der Umstand, daß in dieses Archiv alte Materialien, die in kein anders Ressortarchiv paßten, zusammengetragen wurden, gab ihm einen unsern Zentralarchiven einigermaßen ähnlichen Charakter. Von andern bedeutenden Warschauer Archiven, die teilweise auch für die Geschichte der Juden inbetracht kommen, seien genannt das Finanzarchiv, das Archiv für die innere Verwaltung, die Archive des russischen Generalgouvernements und Gouvernements, das Militärarchiv im Fort Wladimir und das Archiv für den öffentlichen Unterricht an der Universität. Nur die beiden erstgenannten Archive enthalten umfassende Materialien aus dem alten polnischen Reiche vor den Teilungen desselben, die andern Archive reichen in ihren Beständen nicht über den Anfang des 19. Jahrhunderts zurück.

Einen wichtigen Bestandteil des Hauptarchivs bildet die mehrere hundert Handschriftenbände umfassende polnische Kronmetrik. Sie war dazu bestimmt, die von den polnischen Königen einzelnen Untertanen oder Kommunitäten verliehenen Privilegien in wortgetreuer Ausfertigung aufzunehmen und wurde von den Kanzlern und Vizekanzlern des Reiches geführt. Durch Abschrift von diesen Ausfertigungen wurden die Originalprivilegien unter dem königlichen Siegel für die Interessenten hergestellt und konnten, falls sie in irgend welcher Weise verloren gingen, aus der Kronmetrik gegen eine entsprechende Gebühr erneuert werden. So sind in der Kronmetrik auch alle von den polnischen Königen den Juden ihres Reiches im allgemeinen oder einzelnen Gemeinden oder Persönlichkeiten verliehenen Privilegien festzustellen, was umso wertvoller ist, als die Originale im Laufe der Jahrhunderte meist untergegangen sind. Der Inhalt der Kronmetrik ist gegenwärtig auch außerhalb Polens leicht zugänglich, da der frühere Direktor des Hauptarchivs, Professor Wierzbowski, unter dem Titel „*Matricularum regni Poloniae summaria*“ Auszüge aus sämtlichen Urkunden der Kronmetrik in chronologischer Reihenfolge veröffentlicht hat. Bisher sind sechs Bände, die bis zum Tode Sigismund Augusts 1572 reichen, erschienen. Vortreffliche Register erleichtern die Benutzung. Judenurkunden aus der Kronmetrik in wortgetreuem Abdruck sind zusammengestellt in dem zu Petersburg erschienenen „Hebräisch-russischen Ar-

chiv". Obwohl diese Publikation sich der russischen Sprache bedient, sind die Urkunden selbst doch in der Sprache der Originale, also meist lateinisch, veröffentlicht.

Überraschend war es, daß im Hauptarchiv eine Reihe jüdischer Gemeindebücher, sogenannte Kahalbücher, aus Galizien vorgefunden wurden. Sie waren zu der Zeit, als das sogenannte Westgalizien mit dem Herzogtum Warschau 1809 vereinigt wurde, an die Zentralbehörde in Warschau zur Feststellung des Vermögens der Gemeinde abgegeben und später nicht zurückgeliefert worden. Sie sind in hebräischer Sprache geschrieben, die für die Zentralbehörde wichtig erscheinenden Stücke aber ins polnische übersetzt und auf losen Blättern in die Bücher eingelegt worden.

Eine für deutsche Forscher besonders inbetracht kommende Abteilung des Hauptarchivs enthält die Berliner Zentralakten über die Verwaltung der Provinzen Westpreußen, Südpreußen und Neustpreußen, die durch die Teilungen Polens aus polnischen Landesteilen gebildet worden waren. Sie umspannen die Jahre 1772—1807. Als nach dem Frieden von Tilsit aus diesen Provinzen das Herzogtum Warschau erstand, wurden die Akten aus den Berliner Zentralregistraturen nach Warschau überführt und nach dem Wiener Kongreß nur zum Teil an Preußen wieder zurückgeliefert. So findet man noch heute die hauptsächlichsten archivalischen Quellen zur Geschichte der genannten Provinzen in Warschau. Eine größere Anzahl Stücke davon betrifft auch die Juden und soll im folgenden nach den Registraturen, aus denen sie stammen, aufgeführt werden.

Generaldirektorium Westpreußen¹⁾.

Das Judenwesen in der Stadt Thorn und die Duldung einiger Juden daselbst 1793—1802.

Tabellen von den Judenhäusern in Westpreußen (betr. Neumark, Löbau, Straßburg) 1806 Abschrift.

Generaltabellen von denen im westpreußischen Kammerdepartement vorhandenen privilegierten Schutzjuden, deren Frauen und Kinder pro 1805 Abschrift.

Generaldirektorium Südpreußen²⁾.

916. Die von dem Juden Salomon Goerschel angebrachten Vor-

1) Da Westpreußen ganz an Preußen zurückfiel, so blieben nur wenige Akten wesentlich in Warschau zurück.

2) Die Zahlen bezeichnen die Nummern der Pakete.

- schläge und Gesuche. (Unterstützung der Juden in Südpreußen) 1799.
 918. Wegen der Entfernung der Juden aus den Landkrügen in
 Spr. und N. Opr. 1806.
 14. Die in Spr. ausgeschriebenene Juden-Collekten 1797—1805.
 66. Die neuern Bemerkungen und Vorschläge zur Verbesserung
 des südpr. Juden-Reglements 1803—06 Bd. 2, 3, 4.
 65. Das Juden-Wesen in Spr. 1793—1804. Bd. 1,2,3,5—9,
 917. Die den spr. Juden untersagte Meth Fabrikation 1806.
 118. Das Schulwesen der jüdischen Nation und dessen Verbes-
 serung 1800—1806.
 292. Die Abgaben der Juden im Posener Departement 1794.
 925. Generalnachweisung sämtlicher im Posenschen Kriegs-
 und Domänen K. D. befindlichen jüdischen Synagogen mit Bemerk-
 ung ihres Vermögens- und Schuldenzustandes 1798.
 930. Nachweisungen derer im P.D. in den Städten und auch auf
 dem platten Lande vorhandenen Judenfamilien und der von derselben
 zu entrichtenden Kopfsteuer 1795—97 Bd. 1—20.
 „ Generaltabellen der Juden im P.D. und Belege dazu 1796
 2 Bände.
 933. Tabellarische Aufnahme der in den Städten und auf dem
 platten Lande im P.K.D. vorhandenen Judenfamilien 1795.

Generaldirektorium Neuostpreußen.

78. Wegen des Beziehens der altländischen Jahrmärkte von
 spr. Juden 1803—06.
 20. Wegen Einführung der Judenkalender in der Provinz N.
 Opr. 1796—1806.
 79. Wegen des von den Juden zu entrichtenden Protektions-
 sionen 1796—1806. Band 1,2.
 79. Die Niederlassung der s.- und wpr. Juden im Plockschen
 K. D. 1801.
 79. Die Erhebung der sogenannten Rekrutengelder von der Ju-
 denschaft von S. u. N. Opr. 1796—1801.
 79. Wegen des im Russisch Kaiserlichen Gebiet in Ansehung
 der Juden ergangenen Ukases 1803—06.
 (Wertvolles Gutachten des Kammerdirektors von Wagner in
 Bialystok zur Judenfrage.)
 79. Die Beobachtung der Juden auf die Versuche, die jüdischen
 Gemeinden unter sich näher zu verbinden 1798—1800.
 79. Wegen des von den Juden zu entrichtenden Protektions-
 Schlacht- und Bestätigungsgeldes 1801.

79. Die Einführung des Ackerbaues unter den Juden in S. und N. Opr. 1800.

(Projekt eines Lehrers Grodzinski in Königsberg).

80. Die von den Juden in der neuen Aquisition zu aquirierenden Häuser und Baustellen 1796.

80/81. Die Einrichtung des Judenwesens 1796-1806. Bd. 1-6. In Bd. 1. über die Entstehung des General-Judenregiments von 1797.

83/187. Die Ausfertigung der Schutzbriefe für die Juden im Bialystok'schen K.D. 1798-1806. Bd. 1-4.

127. Die von russischer Seite verfügte Rekrutengestellung und deshalb zu erwartende Auswanderung der Juden in das preußische Gebiet, ingleichen wegen des Einwanderns der Juden aus dem römisch Kaiserlichen Gebiete 1796-1797.

151. Wegen Ansetzung der Assessoren bei den jüdischen Synagogen 1796.

151. Die Wahlen der jüdischen Vorsteher der Synagogen 1799.

151. Die jüdischen Schuleinrichtungen in N. Opr. 1799—1806.

53. Die Aufnahme der Juden in den Unterricht des Hermbstädt für einländische Färber und die Unterstützung derselben 1802—03.

44. Die Ausmittlung eines zur Koloniesanlage geeigneten Terrains und Besetzung der Stelle durch Juden 1802—1806.

Geheimes Staatsarchiv.

Akten des Kabinetministeriums und der Justizministerien.

124. Judensachen. Prozesse der Juden.

darin: Sachen des Lieferanten-Juden Scheusinger wider den Vincenz Österreicher wegen eines Lieferungskontraktes 1795-98.

(Heereslieferung. Korrespondenz mit dem Militärdepartement des Generaldirektoriums und dem Feld-Kriegs-Komissariate der spr. Armee).

125. Delikta der Juden (Nur Spezialakten).

130. Schuld und Konkursprozesse. Darin: Die Forderung des Banquiers Juden Elias Jacob Moses an den Grafen Truchseß zu Waldburg 1801.

131. Die Schuldforderung des Juden Marcus Pincus in Casimir bei Krakau an den polnischen Vicekanzler Kollätay 1795.

138. Beschwerde der Judenschaft in Lissa über die von dem

russisch Kaiserlichen Hofe verhängte Sperrung des russischen Gebietes (Handel) 1799-1800.

140. Schuldenwesen der Judengemeinde und ihrer Synagoge zu Kalisch.

140. Gesuch der Judenschaft zu Kalisch wegen Regulierung des Hypothekenwesens ihrer Häuser 1797.

184. Juden-Sachen. Darin: Die neue jüdische Sekte Edom genannt, 1800. (Darin Bericht des Frankfurter Chargé d'affaires Formey betr. Familie Frank in Offenbach).

184. Die Auswanderung des Mendel Hauschias nach Rußland 1797-1800 int: Anfrage wegen Gestattung der Auswanderung armer Juden.

184. Das Gesuch der sämtlichen Juden-Kahals aus N. Opr. wegen eines allgemein zu bewilligenden Moratorii 1797.

Akten des Großkanzlers.

30/66. Das zu etablierende Judengericht zu Petrikau 1795-96.

3/36. Die Forderung des Moses Aron an den Grafen von Platen aus einer Schuldverschreibung des Königs Stanislaus August 1802-04.

In den Akten des Generaldirektoriums N. Opr. Paket 80 befinden sich die aus der Registratur des Großkanzlers stammenden Akten betr. Einrichtung des Judenwesens in S. und N. Opr. 1797-1806 Bd. 1,2.

Oberpräsidium sämtlicher preußischen Kammern von Ost- und Westpreußen.

380 a. Juden-Tabellen der Schutzjuden und publiquen Bedienten in verschiedenen preußischen Departementen. Enthält Tabellen der Schutzjuden von Königsberg, Heiligenbeil, Braunsberg, Osterode, Gildenburg. Summarischer Extrakt der in der Provinz Opr. befindlichen Schutzjuden 1791-92.

380 a Juden-Tabelle des Bromberger K.D. 1791.

„ Gedruckte Schutzbrief-Schemata für die Juden.

„ Gedruckte Zettelschemata für den Hausierhandel.

„ Die Juden-Sachen von Thorn d. a. 1795.

In dem sehr inhaltreichen Finanzarchiv wurde die alt-polnische Abteilung, die mit dem 16. Jahrhundert beginnt, durchgearbeitet und dabei vornehmlich wieder das auf die Provinzen Posen und Westpreußen bezügliche Material berücksichtigt. Das Ergebnis wurde in dem ersten Bande der oben erwähnten Veröffentlichungen

zusammengestellt. Hier folgen einige Angaben über die Steuerbücher der Juden.

Die älteste polnische Steuer war die Kontribution, die von den Bauern als Hufensteuer, von den Bürgern als Schoß (Grund- und Gewerbe-Abgabe) erhoben wurde. Zum Schoß wurden auch die Juden herangezogen, bei deren Veranlagung aber besondere Grundsätze zur Anwendung kamen. Festgestellt wurden die folgenden Steuerlisten.

Distrikt Posen. 1553. Die Judensteuer wurde von den Rauchfängen erhoben und zwar so, daß von jedem Rauchfang 30 Groschen=1 Gulden gezahlt wurden. In der Stadt Posen wurden 113 Rauchfänge gezählt und somit 113 Gulden bezahlt. In gleicher Weise wurde die Zahlung in andern Städten des Distrikts festgesetzt und geleistet (I.5) desgl. 1563. Den einzelnen Judengemeinden wurde ein Pauschquantum auferlegt, so der Posener 100 Gulden.

Distrikt Gnesen. Die Juden in Gnesen — 110 an der Zahl — erlegten 1579 100 Gulden Kontribution, die von Wreschen — 75 an der Zahl — 60 Gulden (I. 3).

Distrikt Exin. 1565. Die Juden von Exin, Labischin, Margonin u.s.w. werden mit den Beträgen ihrer Kontribution aufgeführt. desgl. 1578 (I. 4).

Distrikte Inowrazlaw und Bromberg. 1552. Beteiligung der Juden an der Kontribution in den einzelnen Städten (I. 50). Allgemeine Abrechnung der Kontribution für ganz Polen bewilligt 1569, erhoben 1571. Zum Schluß des Abschnittes über den Distrikt Posen steht die Abrechnung über die Juden in einzelnen Städten des Distrikts. Nach dem Zeugnis des Rates der Stadt Posen wurden von der Posener Juden 800 Gulden gezahlt, Die Juden aus den übrigen Städten des Distriks zahlten 112 Gulden (IV 112).

Auch an der Krönungssteuer für den König und die Königin mußten sich die Juden beteiligen. Festgestellt wurde eine derartige Steuerliste von 1550 für den Distrikt Posen. Die Juden der Stadt Posen zahlten 100 Gulden, die von Obornik nichts, obwohl sie auf 5 Gulden taxiert wurden, die von Rogasen 9 Gulden, von Meseritz für 2 Krönungen 16 Gld., von Schwerin für 2 Krönungen 16 Gld., von Schrimm taxiert 3 Gld., bezahlt nichts. Summa 142 Gulden, Von den Juden von Inowrazlaw wurden 22 Gld. gezahlt. Es ergibt sich aus der Liste, daß die Steuer langsam einging und vielfach überhaupt nicht gezahlt wurde. (I. 112).

Von den Steuern des 17. Jahrhunderts waren die Juden am Kopfgeld beteiligt. Eine vorliegende Liste aus der Woywodschaft Posen von 1676 zeigt, daß der Personenstand durch eidliche Angaben festgestellt wurde und daraufhin für jede Person 1 Gulden zu zahlen war. So zahlten die Juden von Bomst 7 Gulden, die von Czarnikau 21 die von Posen 917, von Deutsch-Krone 77 Gulden (I. 68).

Von der 1775 als eigentliche Grundsteuer des Landes neu organisierten Rauchfangsteuer, die nach festgesetzten Luftrationen erhoben wurde, ist eine Tabelle von 1777 über die Stadt Grätz, nach Häusern und Straßen geordnet, erhalten. Zum Schluß sind die jüdischen Hausbesitzer einzeln aufgeführt. (LI. 112).

Eine allein auf den Juden lastende Steuer war die Stempelabgabe für jüdische Bücher. Im Finanzarchiv befinden sich zwei Tabellen mit den Ergebnissen der vorgenommenen Zählung der inbetracht kommenden Bücher:

1. Lustration der alten jüdischen Bücher in der Provinz Großpolen 1776, (XXII. 20)

Beginnt mit Kreis Posen. Stadt Posen 475 Posten, insgesamt 11481 Bücher. Die Bibliothek des Rabbiners betrug 327 Bücher, die des ersten Unterrabbiners 362, des zweiten Unterrabbiners 110 Bücher. Bei jeder Gemeinde waren die Namen der Juden und bei je dem vorhandene Bücherzahl aufgeführt. Im Kreise Posen zahlen 16 Synagogen zusammen für 23791 Bücher den Stempel. Folgt Kreis Gnesen, Stadt Gnesen 69 Posten, zusammen 342 Bücher. Kreis Kosten und Peisern. (In Lissa zahlen 692 bücherbesitzende Juden von 17378 Büchern).

2. Lustration der alten jüdischen Bücher im Kreise Schildberg. (XXII. 21.)

Darin die Städte Kempen, sehr zahlreiche Namen der Juden mit der Bücherzahl, Wieruscrow 11 Posten, Ostrzesow 3 Posten, Kobylagora 2 Posten, viele Dörfer mit immer je einem Posten, Grabow 12 Posten. Hebräische Unterschriften.

Wer sich mit der Geschichte der polnischen Juden zur Zeit des Herzogtums Warschau 1807-15 und Kongreßpolens beschäftigen will, findet reichhaltigen Stoff im Archiv für die innere Verwaltung. Hier ruhen die Akten aller Zentralbehörden der Staatsverwaltung Polens bis zur Organisation des Landes in russischem Sinne (etwa bis 1874), darunter die Protokolle des Staatsrates und des Ministerates. Überall begegnet man reichlichem Material über die Behandlung der Juden durch den Staat. Eine Fortsetzung dieses

Archiv für die neueste Zeit bietet das des russischen Generalgouverneurs, wo ebenfalls wichtige Akten über die Juden festgestellt werden konnten, so über die geistigen Bewegungen unter ihnen, besonders die der Zionisten und Sozialrevolutionäre, Akten über die Auswanderung der Juden nach Amerika, über die Judenpogrome u.a.m.

Außer den staatlichen Sammlungen wurden auch die der jüdischen Gemeinde mit Genehmigung ihres Vorstands einer Durchsicht unterzogen. Das Archiv ist in den hellen und trockenen Kellern des Gemeindehauses untergebracht, ein Repertorium in russischer Sprache ist vorhanden. Die Gemeinde wurde erst nach dem Untergang Polens unter preußischer Herrschaft gegründet. Das älteste Stück stammt aus dem Jahre 1796, die Protokollbücher beginnen 1837, die Rechnungsbücher 1867. Von besonderem Wert sind die Papiere über die Bestrebungen der Warschauer Juden in den Jahren 1814/15, durch Vorstellung bei dem Zaren Alexander und dem Großfürsten Konstantin eine Besserung ihrer Lage zu erzielen. Teilweise spielten sich diese Verhandlungen in Berlin ab und benutzen die preußischen Verhältnisse zum Vorbild. Dabei bedienten sich die Juden vielfach der deutschen Sprache, wie denn überhaupt die damalige Warschauer Judenschaft einen deutschen Charakter getragen haben muß. Unter den deutschen Denkschriften jener Zeit ist hervorzuheben ein „Plan zu einigen Instituten zum Wohle der hiesigen jüdischen Gemeinde 1817“. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts bedienen sich die Akten der russischen Sprache. An wichtigeren Stücken seien genannt die Akten über die Gemeindeprivilegien, die Militärpflicht der Juden, die Gotteshäuser, die gottesdienstlichen Angelegenheiten und die Rabbiner.

Im Besitze einer Nebengemeinde, der Eigentümerin der großen Synagoge auf der Tłomacka, befindet sich eine umfassende Bibliothek für jüdische Geschichte und Literatur. Angehängt ist ihr eine kleine Handschriftensammlung, darunter der handschriftliche Nachlaß von Jacob Tugendhold, der 1794 in Breslau geboren, unter den Juden in Warschau eine große Rolle spielte. Er gründete Schulen, war Zensor der jüdischen Bücher und bemühte sich im russisch-polnischen Sinn auf den Spuren von Moses Mendelssohn einherzugehen, wie er auch dessen Phaedon ins polnische übersetzte. Die Hauptmaße der Sammlung bilden eigene Korrespondenzen, Denkschriften, Berichte und Amtspapiere. Unter den Briefen befinden sich viele von deutschen Juden, auch einer von Sir Moses Mon-

tefiore von 1831. Interessant sind die zahlreichen Schriftstücke über die Zensur und über das jüdische Schulwesen in Warschau, Vielfach bediente sich Tugendhold der deutschen Sprache, so ist deutsch abgefaßt sein handschriftlicher kurzer Abriß seiner Tätigkeit während seines 44 jährigen öffentlichen Dienstes nach amtlichen Dokumenten 1864.

In den großen Privatbibliotheken der Grafen Krasinski und Zamoyiski, deren Handschriftensammlungen ich durchgesehen habe, hat sich Material zur Geschichte der Juden nicht gefunden.

Der Oberlandesälteste Jacob Moses

Mitteilungen aus den Akten

VON MORITZ STERN.

In der „Lebensbeschreibung Hans Joachims von Zieten, Kgl. Preußischen Generals der Kavallerie“ 3. Aufl., Teil 2 (Berlin 1805), S. 162—63 erzählt die Verfasserin Frau von Blumenthal anlässlich des Todes des in der Schlacht bei Hochkirch 1758 gefallenen Obersten von Seelen:

„Er hinterließ eine Gattin mit einem Sohn und eine Tochter nicht nur ohne Vermögen, sondern in tiefe Schulden versenkt. Der König gab der Witwe fünfhundert Taler jährliche Pension und sorgte nach deren Ableben für ihre hinterlassene Tochter, welche jetzt gleichfalls im Grabe ruht. Noch großmütiger handelte ein Gläubiger des verstorbenen Obersten. Er hatte demselben erst neuerdings sechstausend Taler geliehen. Als es aber dahin kam, daß das Haus der Witwe im Rundteile zu Berlin, ihre einzige Habe, angeschlagen und verkauft werden sollte, ging er zu derselben und vernichtete in ihrer Gegenwart die Verschreibung dieser Schuld mit der edelmütigen Äußerung, er wolle die gebeugten Nachkommen eines Mannes nicht drücken, der viel zu rechtschaffen gewesen wäre, als daß er ihn nicht wieder bezahlt haben sollte, wenn er sein schönes Leben hätte fortsetzen können. Dieser Mann, dessen Name der Ehre wert ist, neben den Namen Friedrich, Zieten und Seelen genannt zu werden, ist der unlängst verstorbene Herr Jacob Moses, ehemaliger Oberlandes-Ältester der Judenschaft zu Berlin, der seiner mit Eh-

ren vollendeten öffentlichen Geschäfte wegen drei Regenten und deren Ministerio bekannt und schätzbar ward, so wie er von seiner Nation und von vielen andern Menschen und Familien, denen er mit rastloser Tätigkeit in ihren Verlegenheiten zu Hilfe eilte, dankbar verehrt wird".¹

„Hoch klingt das Lied vom braven Mann“, dessen Name neben den eines Friedrich des Großen und eines Generals von Zieten gestellt wird. Seine edle der Witwe von Seelens bezeugte Menschlichkeit blieb zudem nicht vereinzelt. Schon die obige Lebensbeschreibung hebt hervor, daß der genannte Philanthrop vielen andern Menschen und Familien mit rastloser Tätigkeit in ihren Verlegenheiten zu Hilfe eilte. Als er starb, wurde ihm nicht nur seine „vorzüglich ausgezeichnete“ amtliche Tätigkeit, sondern auch sein „musterhaftes“ Privatleben öffentlich von nichtjüdischer Seite nachgerühmt. Ich kenne im 18. Jahrhundert außer Moses Mendelssohn keinen deutschen Juden, dem wie Jacob Moses nach seinem Ableben eine solche ehrende Würdigung wie die folgende in der Tageszeitung zu teil wurde. Die „Berlinischen Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen, im Verlage der Haude und Spenerschen Buchhandlung“ melden in ihrer Nr. 8 vom Dienstag den 19. Januar 1802:

„In der Nacht vom 14-ten auf den 15-ten dieses Monats entschlief an einer Entkräftung in seinem eben vollendeten 78-ten Jahr der Königl. Pr. beständige Ober-Landes-Älteste sämtlicher wohlhobl. Judenschaften in den Preuß. Landen, Herr J a c o b M o s e s allhier. Nach einer vieljährigen, höchstrühmlichen Amtsführung als Ältester der wohlhobl. Berlinischen Judenschaft, durch welche derselbe sich zugleich dem hochpreißl. Königl. Pr. General-Directorio rühmlich bekannt machte, ward er im Jahre 1775 von Sr. Majestät dem höchstseligen König Friedrich dem 2-ten glorreichen Andenkens zum beständigen Ober-Landes-Ältesten ernannt. Schon vorher hatte derselbe seine Handlungsgeschäfte nach und nach eingeschränkt, um mit ungetheilten Kräften seinen Amtsgeschäften obliegen zu können. Jetzt stellte er solche völlig ein und gab sich seinem neuen ehrenvollen, doch schwierigen Berufe ganz hin. Welches unverkennbares, großes Verdienst sich derselbe um die sämtlichen wohlhobl. Judenschaften in den Königl. Preuß. Landen in diesem vielumfassenden Wirkungskreise erwarb, davon sprechen vielfältige Thatsachen, sowie das bei der im Jahre 1792 zunehmenden Alters halber von demselben erfolgten Niederlegung der Ober-Landes-Ältesten-Stelle von Sr. Maj. des höchstseeligen Königs Friedrich Wilhelm in den gnädigsten und ehrenvollsten Ausdrücken ihm ertheilte Belobungsschreiben von seiner musterhaften Verwaltung derselben zeugt. Allein nicht bloß sein öffentliches Leben ist, wodurch der Selige sich so vorzüglich auszeichnete und

1) Mir wäre der Bericht unbekannt geblieben, wenn nicht Landshuth in seiner hdschr. Sammlung der Berliner Grabschriften (Bibliothek der Berliner jüdischen Gemeinde) zu Nr. 621 auf ihn hingewiesen hätte. Siehe auch Jahrbücher der preussischen Monarchie 1798 II,438.

was ihm allgemeine Hochschätzung gewann. Sein Privatleben war eben so musterhaft. Eine Reihe der menschenfreundlichsten, edelsten, ganz um ihrer selbst willen ohne allen Anspruch auf Belohnung oder Lob und nicht selten mit den bedeutendsten Aufopferungen von demselben ausgeübter Handlungen und häuslicher Tugenden bezeichnet seinen Lebensweg, und das vorzügliche, gnädigste Wohlwollen und Zutrauen, das derselbe von Sr. Maj. dem jetzt regierenden Könige und seinen höchstseligen Vorfahren glorreichen Andenkens sowohl als von den Königl. Dikasterien und hohen Staatsbeamten bei vielen Vorfällen zu genießen das Glück hatte, sind nicht minder vollgültige, ehrenvolle Zeugnisse seines anerkannten, musterhaften Lebenswandels. Nur wenige nahmen auch noch ein so verdientes allgemeines, inniges Bedauern mit sich ins Grab und errichteten sich ein würdigeres, bleibenderes Denkmal in dem Herzen aller rechtlichen Menschen!"

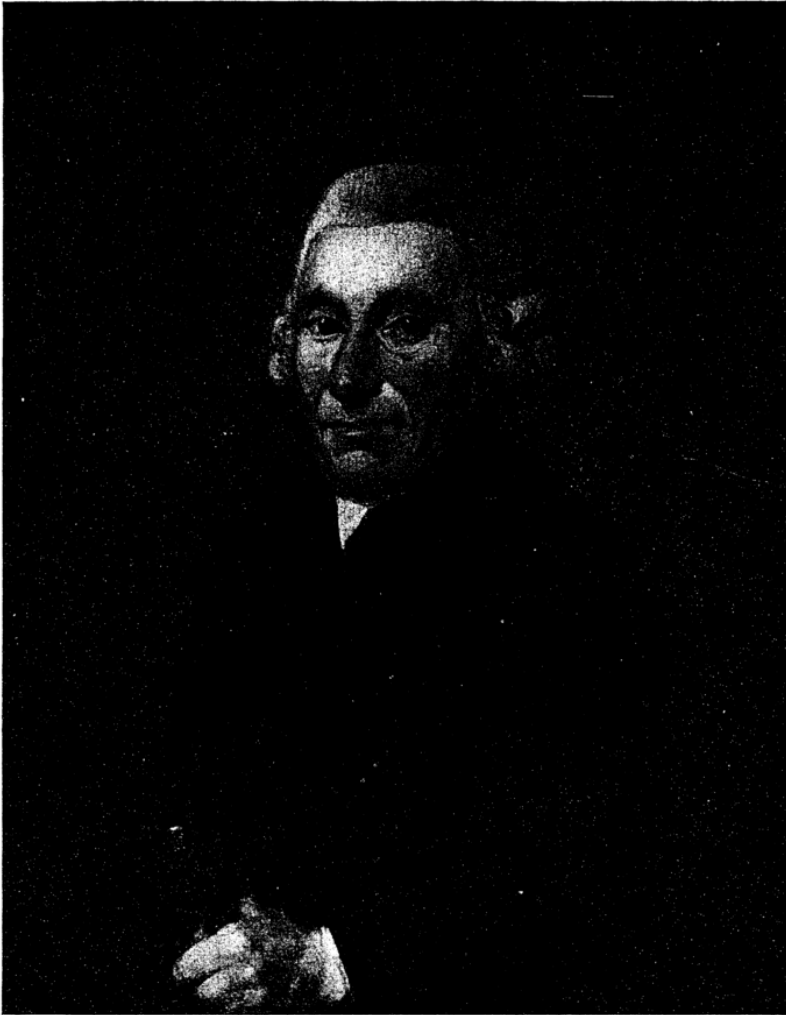
Ist es nicht merkwürdig, daß in den Streitschriften, die für die Emanzipation der Juden im Ausgang des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts veröffentlicht wurden, wohl auf den gelehrten Moses Mendelssohn, aber nicht auf den durch Rechtlichkeit und Menschenadel ausgezeichneten Jacob Moses hingewiesen wurde, ja daß dessen humanitäre Tätigkeit im Laufe des 19. Jahrhunderts ganz der Vergessenheit anheimfiel? Nur die öffentliche Amtsführung des Mannes ist von Ludwig Geiger mit ein paar Worten gestreift worden, indem er darauf hinwies, daß Jacob Moses „bei Hofe in großem Ansehen stand und durch Jahrzehnte lange redliche Verwaltung des Amtes eines Ältesten und Oberlandesältesten sich um die Gemeinde große Verdienste erwarb".¹

Diese Angabe hat Geiger sogar dokumentarisch belegt, aber wie so vieles andere in seiner Materialiensammlung zur Geschichte der Berliner Juden² eingesargt, sodaß selbst Jacob Moses Tätigkeit für seine Gemeinde der Gegenwart so gut wie unbekannt blieb. Als ich sein Ölporträt³ 1920 in die zweite Ausstellung der Kunstsammlung der Berliner jüdischen Gemeinde aufnahm, blieb das Bild des verdienstvollen Mannes völlig unbeachtet. Ich mußte die Berliner erst auf

¹) Geschichte der Juden in Berlin (1871) I, 103.

²) Geschichte II, 145. Siehe auch II, 67. Vor Geiger wird Jacob Moses erwähnt von Jolowicz, Gesch. d. Juden in Königsberg i/Pr. (1867), S. 105 (General-schutzprivileg v. 26. Dez. 1786) und nach Geiger von Lewin in Monatsschrift f. Gesch. u. Wiss. d. Jdt. 1913, S. 577-578 (Hinweis auf Kgl. Dankschreiben in den Jahrbüchern der preuß. Monarchie 1798). Wer des Hebräischen kundig ist, konnte auch bei Landshuth, Toledoth ansche ha-schem (1884), S. 64 eine ver-steckte Notiz über Jacob Moses finden.

³) Eine Reproduktion ist diesem Aufsatz beigelegt. Das Originalbild wurde 1875 von A. E. Mossner, einem Enkel des Jacob Moses, der Berliner jüdischen Gemein-de geschenkt.



Jacob Moses 1724 — 1802

Oberlandesältester der preußischen Juden 1775—1792

die Bedeutung des Mannes, von dem niemand etwas wußte, aufmerksam machen.

Eine vollständige biographische Würdigung des Jacob Moses zu geben, erachte ich nicht für meine Aufgabe. Dazu reichen auch die mir vorliegenden Quellen nicht aus. Aber die Mitteilungen, die ich hier veröffentliche ¹, werden genügen, um das Andenken an den Mann, dessen Leben eine „Heiligung des göttlichen Namens“ war, neu zu beleben und das Unrecht, das seinem Gedächtnisse geschehen ist, wieder gut zu machen.—

Auf dem alten jüdischen Friedhofe der Großen Hamburgerstraße meldet uns der Grabstein Nr. 621 (746), daß dort Jacob Zewi beerdigt liegt, geb. 12. Schewat 5484, gest. und beerdigt an seinem Geburtstage 12. Schewat 5562. Jacob Zewi ist unser Jacob Moses. Die Daten entsprechen dem 6. Februar 1724 und 15. Januar 1802. Der Geburtstag wird durch das Beschneidungsregister des Gemeinde-Archivs bestätigt, wo es heißt, daß am Sonntag den 19. Schewat 5484 an Jacob, dem Sohne des Moses, des Schwiegersohnes von Salomo Zewi, die Beschneidung vollzogen wurde. Jacob wurde demnach sieben Tage vorher am 12. Schewat geboren. Da es noch einen Jacob Moses gab ², nämlich Jacob, Sohn des Vorstehers Moses Halberstadt, wurde unser Jacob zeitlebens Jacob Zewi genannt, weil sein Vater Moses b. Abraham aus Schwersenz ein Schwiegersohn des Salomo Zewi war. Letzterer, der Großvater mütterlicherseits, dessen Beiname Zewi unserm Jacob ³ beigelegt wurde, war kein Unbekannter, vielmehr Salomo Zewi b. Abraham Abril (Aberl) Neumark, mit bürgerlichem Namen Salomon Abraham, Armeelieferant, der sich 1716 einen eigenen Privatgottesdienst einrichtete. ⁴

¹) Sie beruhen da, wo ich keine andere Quelle angebe, auf dem Faszikel Generalia Nr. 31 im Geheimen Staatsarchiv Dahlem: Generaldirektorium Kurmark Tit. CCXXXII. Vgl. die Akten des Justizdepartements ebenda: R. 21 Nr. 205 z. J. 1782—92.

²) Es ist der Jacob Moses, der in den Judenlisten der Jahre 1744, 1749 und 1750 (Geh. Staatsarchiv, Abschriften in der Gemeindebibliothek, Liste von 1750 auch bei Freund, Emānzipation der Juden in Preußen (1912) II, 58 Nr. 114) als Schwiegersohn des Sußmann Goslar aufgeführt wird. Er starb 10. Siwan 5554 (1794): Grabstein Nr. 261.

³) Auch sein Bruder Abraham erhielt zum Unterschiede von einem andern Abraham Moses den synagogalen Namen Abraham Zewi (gest. 8 Nissan 5550 (1790): Grabstein Nr. 410).

⁴) (König) Annalen der Juden in der Mark Brandenburg S. 253. Salomo Zewi starb 7. Kislew 5491 (1730): Grabstein Nr. 422. Über Salomo und seinen Vater Abraham Neumark (Abraham Jacob) siehe auch meine „Denkwürdigkeiten der Alten Synagoge zu Berlin“ Beil. II, 1 Nr. 72 und 165.

Im August 1746 verheiratete sich ¹ Jacob Moses mit Fradche, Tochter des Jeremias Aron Cohn ², nachdem er als dessen präsumtiver Schwiegersohn am 8. März 1746 einen Schutzbrief erhalten hatte. ³ Der Ehe entsprossen vier Söhne: Moses geb. 1747, Aron ⁴ geb. 1751, Abraham geb. 1755 und Elias geb. 1757. Bald nach der Geburt des Letzten starb ⁵ Fradche, und Jacob heiratete zum zweiten Male. Er vermählte sich mit Hanna, ⁶ Tochter des Gemeindeältesten Jesaja Holländer. Dieser zweiten Ehe entstammten fünf Söhne: Salomo geb. 1762, Wolff (Wulff) geb. 1763, Jüdel geb. 1764, ⁷ Beermann geb. 1769, Nethanel geb. 1770. Als 1812 die Juden feste Familiennamen annahmen, nannte sich Aron Jacob Moses nunmehr Aron Jacob Arndt, Abraham und Elias: Abraham Jacob Moßner und Elias Jacob Moßner, Salomon Jacob Moses: Sigismund Jacob Moser und Wolff Jacob Moses: Wolff Jacob Moßner. ⁸

1) Liste der Verheiratungen, Geburten und Todesfälle z. J. 1746 im Geh. Staatsarchiv. Infolge der Heirat erwarb Jacob Moses im Elul 5506 (1. Elul=17. August 1746) einen ständigen Sitz in der Synagoge: „Denkwürdigkeiten“ Beil. II, 1 Nr. 164.

2) Ich sehe in ihm jenen Jeremias Cohn, der sich 1738 seinen Bart abschneiden ließ und eine Perücke aufsetzte. Das gegen ihn erlassene Verbot der Gemeindeältesten vom 4. Jjar 5498 wurde von mir aus dem ältesten Gemeindebuche in der Isr. Monatsschrift 1908 Nr. 10 abgedruckt.

3) Datum des Schutzbriefes nach der Judenliste 1749 Nr. 257.

4) Die Daten sind dem Beschneidungsregister entnommen. Die Liste der im Jahre 1812 angenommenen Familiennamen (Archiv der jüd. Gemeinde) gibt für Aron das falsche Geburtsjahr 1750 an.

5) Am 30. Aw 5517 (1757): Grabstein Nr. 1319. Elias wurde am 20. Aw geboren: Beschneidungsregister.

6) So in den Judenlisten und auf dem Grabstein (deutsche Seite: Hanna Moses, geb. Holländer), hebr. חנה. Sie starb bald nach ihrem Manne am 26. Nissan 5564 (1804): Grabstein Nr. 622 (747).

7) Im Hypothekenbuch der Alten Synagoge („Denkwürdigkeiten“ Beil. II) begegnen uns die Söhne mit Beinamen: Aron Zewi, Salomo Zewi, Wolff Zewi und Jüdel Zewi. Außer den neun Söhnen hatte Jacob noch zwei Töchter: Sara und Judith. Als er am 7. Februar 1800 sein Testament machte, waren Moses, Beermann und Nethanel nicht mehr am Leben; Abraham wohnte damals in Stargardt (Pommern), Elias in Friedeberg (Neumark).

8) Liste der im Jahre 1812 angenommenen Familiennamen und Acta des jüdischen Gerichts betr. den Nachlaß des Oberlandesältesten Jacob Moses (Archiv der jüd. Gemeinde). Jüdel (Julius Jacob Moses) trat nach dem Tode des Vaters zum Christentum über und nannte sich Carl Eduard Moser. Sara, die Witwe des Abraham Zewi, des Bruders Jacobs, nahm 1812 den Namen Mosson an, ebenso ihre beiden Töchter Johanna und Mariane. Jhr Sohn Joseph hatte sich schon vorher Joseph Mosson genannt.

Das Vorbild des Vaters, der als Armenvorsteher der Gemeinde **הַבַּיִת צַדִּיק** am 24. Marcheschwan 5502 (1741) starb¹, führte auch seinen Sohn Jacob Zewi dem humanitären Dienste zum Wohle seiner Glaubensgenossen zu. Diese wählten den hilfsbereiten Mann zunächst zum Vorsteher des Bräute-Ausstattungsvereins², 1759 wurde ihm das Amt eines Armenvorstehers auf drei Jahre übertragen, und 1762 wählte man ihn von neuem für die gleiche Zeitdauer. In der Liste der Armenvorsteher 1762-65 erscheint er an erster Stelle. Warum 1765 für ihn ein anderer Vorsteher eintrat, ist unbekannt. An dem mangelnden Vertrauen der Gemeinde hat es keineswegs gelegen, denn 1768 ging er aus den Wahlen sogar als Gemeindeältester hervor. Mit Ausnahme des Trienniums 1771-74 blieb er bis zum Jahre 1782 in diesem Ehrenamte³, seit 1775 als Oberältester.

Als solcher trat Jacob Moses an die Stelle des am 16. Mai 1775 verstorbenen Veitel Ephraim. Interessant ist, daß die Ältesten zunächst gar keinen Oberältesten wieder wählen wollten, da einige von ihnen der Meinung waren, „daß die Wahl eines Oberältesten, weil davon kein Vorteil für die Judenschaft abzusehen, unnötig sey“.⁴ Doch mußten sie dem Verlangen des Generaldirektoriums nachgeben, das bereits am 10. Juni angeordnet hatte, daß die Judenschaft „aus dem Mittel dererjenigen, welche schon Älteste gewesen oder noch sind und also die erforderliche Kenntnisse besitzen, einen oder mehrere tüchtige und redliche Subjecta zu Oberältesten an des verstorbenen Veitel Ephraims Stelle“ vorschlagen sollten.⁵

Der Wunsch der Ältesten, von einer Wahl Abstand zu nehmen, fand keine Berücksichtigung. Der König ließ mitteilen⁶, daß es bei der Verfügung vom 10. Juni sein Bewenden habe und „die hiesige

1) Grabstein Nr. 408.

2) Als solcher (**גבאי דח"ק הכנסת בלה**) wird er in der Grabschrift seiner ersten Frau 1757 bezeichnet.

3) Ältestes Gemeindebuch (Archiv d. jüd. Gemeinde), Hdschr. Bl. 132, 146, 175, 189 und Namen-Trau- und Sterbeliste 1754-1813 (ebenda). Auch Pessach 1771 wurde Jacob Zewi als Ältester wiedergewählt. Die Wahlen wurden jedoch für ungültig erklärt und am 1. Ijjar wiederholt. Bei dieser Neuwahl kam Jacob als Ältester nicht in Betracht: Gemeindebuch, Hdschr. Bl. 179.

4) Schreiben der Ältesten an das Generaldirektorium 4. Juli 1775, unterschrieben von Daniel Itzig, Veit Singer, unserem Jacob Moses und Abraham Salomon Nauen: Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium Kurmark Tit. CCXXXII Generalia Nr. 14.

5) Ebenda.

6) Reskript des Generaldirektoriums an die Judenschaft 29. Juli 1775: ebenda.

Judenschaft dahero die nach sothanem Rescripto zu Oberältesten vorzuschlagende Subjecta in der Art, als es mit der Wahl der Ältesten geschieht, zu wählen, auch hiernächst binnen sechs Wochen unfehlbar die gewählten Subjecta zur weiteren Verfügung anzuzeigen" hätten.

Darauf wählten die 15 „Ältesten, Vorsteher und Cassierer" drei Männer, von denen sie annahmen, daß sie die für einen Oberältesten erforderlichen Eigenschaften besäßen: Die derzeitigen Ältesten Daniel Itzig und Jacob Moses, sowie den früheren Ältesten Abraham Marcuse und stellten dem Könige die Auswahl anheim.¹ Die Wahl der Oberältesten hätte zwar in der Weise geschehen müssen, wie die Ältesten gewählt wurden, nämlich durch sieben Wahlmänner (Kescherim), die aus der Gesamtgemeinde durch das Loos zu bestimmen waren. Die Männer aber, denen 1775 die Verwaltung der Gemeinde oblag, waren der Ansicht, daß sie, die ein jedes Mitglied genau kannten, besser als die Kescherim die „vorzüglichen Eigenschaften eines Oberältesten" zu beurteilen verstünden und eher eine Auswahl treffen könnten. Da sie in der Tat die richtigen und den Behörden genehmen Personen vorschlugen, fand ihr eigenmächtiges Verfahren keinen Widerspruch.

Es war zunächst nur die eine Stelle Veitel Ephraims zu besetzen, aber seitdem Moses Levin Gumperts zum „immerwährenden Oberältesten der Judenschaft in Berlin wie auch sonst in den Königlichen Landen" im Jahre 1717 ernannt worden war², hatte es zwei solcher „perpetuirlichen" Oberältesten gegeben. An Stelle des 1736 verstorbenen Marcus Magnus (Mordechai Dessau)³ war 1750 Veitel Ephraim getreten und, als Gumperts 1762 starb, hatte dieser keinen Nachfolger erhalten.⁴ Jetzt nach dem Tode Ephraims ordnete der

¹) Bericht an den König 18. September 1775 mit 11 Unterschriften: der Ältesten Veit Singer (Juda Witzhausen) und Abr. Sal. Nauen, der Beisitzer L. L. Braunschweig, Meyer Ab. Salomon (Meyer Minden), Wulff Meyer (Wolff Halberstadt), der Cassierer Isaac Benjamin Wulff (Eisik Dessau), Nathan Liepman (Nathan Halberstadt), Salomon Moses Levy (Salomo Chalfen) und der Armenvorsteher Joel Salomon Nauen, Joseph Levin Elckisch, Liepman Abraham (Liepman Samter). Die Amtsbezeichnungen und die Namen in den Klammern sind von mir beigelegt.

²) Kaufmann-Freudenthal, Die Familie Gompertz, S. 144.

³) Grabstein Nr. 240.

⁴) Als perpetuirliche Landesoberälteste der Judenschaft in der Mittel-, Ucker-, Altmark, auch Priegnitz, jedoch exclusive Berlins, fungierten 1759-68 Pintus Levin in Rathenow, 1768-71 Moses Bacher in Potsdam: Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium Kurmark Tit. CCXXXII Generalia Nr. 20.

König auf Vorschlag des Generaldirektoriums wiederum die Einsetzung von zwei immerwährenden Oberältesten für die ganze Monarchie an und ernannte hierzu aus der von der Gemeinde vorgeschlagenen Liste die beiden an erster Stelle genannten Daniel Itzig und Jacob Moses.

Die „Berlinischen Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen“ meldeten in ihrer Nr. 155 vom 28. Dezember 1775: „Se. Majestät der König haben die bisherigen Ältesten der hiesigen Judenschaft, Daniel Itzig und Jacob Moses, wegen ihres bekannten, vorzüglich guten Rufes und ihrer Einsicht in die Verfassung der Angelegenheiten der Judenschaft zu perpetuirlichen Ober-Ältesten der Judenschaften in sämtlichen Höchstdero Landen zu ernennen und in dieser Qualität zu confirmiren geruhet.“ Neben dieser Zeitungsnotiz ist es von Wert, den vollen Wortlaut der offiziellen Bekanntmachung an die Behörden kennen zu lernen, die bereits vom 31. Oktober datiert ist: ¹

Friedrich, König von Preußen etc. Unsern etc. Nachdem wir nach erfolgtem Ableben des Ober-Ältesten der Judenschaft Veitel Ephraim allergnädigst resolvirt haben, daß zwey perpetuirliche Ober-Älteste in unsern sämtlichen Landen cum voto et sessione bestellt werden sollen, und aus denen von den sämtlichen Ältesten, Vorstehern und Cassierern der hiesigen Judenschaft nach vorgängiger Wahl unterm 18-ten dieses deshalb in Vorschlag gebrachten dreyen Subjectis die jetzige Älteste Daniel Itzig und Jacob Moses wegen ihres bekannten vorzüglich guten Rufes und ihrer Einsicht in die Verfassung und Angelegenheiten der Judenschaft dazu ausersehen und dato confirmirt worden, als befehlen wir euch hierdurch in Gnaden, eures Ortes nicht allein dem hiesigen Magistrate, sondern auch denen Judenschaften in der Churmärk durch die Commissarios locorum und Magistraete solches bekannt machen zu lassen, damit dieselben sich darnach achten und nach denen Umständen sich in ihrem Anliegen nach Gefallen bey obbenannten Ober-Ältesten melden können. Sind etc. Berlin den 31-ten October 1775.

Eine Woche später am 8. November wurden auch die entsprechenden Mitteilungen an die beiden neuernannten Oberältesten und

1) Konzept im Geh. Staatsarchiv mit Adresse: „An die Churmärkische Cammer, daß die hiesige beyde Juden-Älteste Daniel Itzig und Jacob Moses als perpetuirliche Oberälteste in sämtlichen Königlichen Landen confirmirt worden“ und Nachschrift: „In simili mut. mutand, an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammern-Deputationes exclusive Schlesien, et ponatur post verba „Eures Ortes“ deren Judenschaften in dortigen Provinz“. Betreffs Schlesiens erklärte auf Anfrage des Justizdepartements, ob Itzig und Moses auch als Oberälteste der Judenschaft in Schlesien bestellt seien, das Generaldirektorium 23. Jan. 1776, daß „weil die Schlesische Judenschaft nicht unter dem Generaldiretorio und mit den Judenschaften der übrigen Provinzien in keiner Connexion stehet, es einer Notification an die schlesische Oberamtsregierung wohl desfalls nicht bedürfen werde“.

an die Berliner Judenschaft ausgefertigt. Nach Wiederholung der Kgl. Resolution heißt es an Itzig und Moses gleichlautend, daß der König keineswegs zweifle, „daß derselbe die ihm hiermit aufgetragene Oberältestenstelle zum Besten der gesammten Judenschaften in allen Königlichen Landen und Provintzien jederzeit gehörig versehen werde“ und im Schreiben an die Gemeinde nach derselben Einleitung, daß dies der Judenschaft bekannt gegeben werde, „um sich darnach zu achten, vorbenannten beiden Juden Oberältesten die gehörige Achtung zu bezeigen, sich auch in ihrem Anliegen nach Gefallen bey denenselben zu melden“. ¹

Die Approbation für Itzig und Moses geschah unentgeltlich. Die Kanzlei des Generaldirektoriums verlangte zwar von ihnen je 19 Rtl. 5 Gr. an Stempel-, Post- und Kanzleigebühren, doch wurde diese Zahlung auf ihre Beschwerde ² hin erlassen, „da sie gar keine Emolumenta von ihrem munere, sondern, wenn sie es pflichtmäßig verwalten wollen, nur Beschwerde haben“. ³

Als Grund für die Ernennung der Beiden wurde auf ihren bekannten vorzüglich guten Ruf und ihre Einsicht in die Verfassung und Angelegenheiten der Judenschaft hingewiesen. Was Itzig anbelangt, so sind seine Geschäfte seit 1752 ⁴ bekannt, innerhalb der Gemeinde war er seit 1762 Ältester. ⁵ Über die Lebensführung des Moses wissen wir aus der Zeit vor 1775 Folgendes. Auf sein Familienleben, seine Tätigkeit als Gemeindeältester und seine edle Handlung an der Witwe von Seelens etwa um 1760 wurde schon oben hingewiesen. Wahrscheinlich gehörte er zu den jüdischen Bankiers, die den Kronprinzen, dem späteren König Friedrich Wilhelm II., in

¹) Der Vorgang erschien den Ältesten so wichtig, daß sie das Schreiben vom 8. November in ihr Gemeindebuch eintragen ließen: Hdschr. Bl. 202.

²) Verbunden mit dem Danke für geschehene Approbation 28. Nov. 1775.

³) Generaldirektorium an Hofrat Standtcke, den Leiter der Kanzlei, 9. Dezember. Auch die früheren Oberlandesältesten hätten keine „Canteley Jura“ bezahlt. Als die Chargenkasse anfragte, wieviele „Chargen Jura“ von Itzig und Moses zu fordern seien, lehnte das Generaldirektorium schon am 21. November diese Auflage ab, „weil nicht nur dergleichen (Jura) im Chargen-Reglement nicht verordnet sind, sondern auch diesen Juden durch ihre Bestellung zu Ober-Ältesten weder einige Emolumente, noch eigentlich ein solcher Charakter, welcher sich zu Chargen-Juribus qualificirt, zugewachsen“.

⁴) Schrötter, Das preußische Münzwesen im 18. Jahrhundert II, 123, 227.

⁵) Ältestes Gemeindebuch Hdschr. Bl. 146, 163, 175, 179 ff. In seinem Gesuche an den König 11. Febr. 1793, ihn vom Ältestenamte zu dispensieren, weist er darauf hin, daß er „der Judengemeinde alhier 36 Jahre gedient und vorgestanden“. Dies würde 1757 als Anfangsjahr ergeben.

seinen finanziellen Verlegenheiten beistanden.¹ Von einer ihm erwiesenen Gefälligkeit des Jacob spricht der Kronprinz ausdrücklich in einem Dankschreiben und, als Jacob Oberlandesältester wurde, drückte der Kronprinz seine Freude darüber aus, daß die Wahl auf einen „ehrlichen“ Mann gefallen war:

Der Major und Cammerherr von Humboldt kan dem Schutz- und Juden-Ältesten Jacob Moses aus Berlin hiermit die Versicherung geben, daß mir die von ihm erwiesene Gefälligkeit sehr angenehm gewesen ist und ich dafür alle Gelegenheit ergreifen werde, ihm die Proben meiner Erkentlichkeit zu bezeigen.

Potsdam den 1-ten May 1768.

Friedrich Wilhelm.

Aus seinem vom 7-ten Nov. c. an mir gerichteten Schreiben habe ich ersehen, daß der König die auf ihm gefallene Wahl des Landes-Ober-Ältesten confirmirt hat. Es ist mir dieses sehr angenehm und um so viel, da diese Wahl auf einen ehrlichen Mann gefallen ist. Ich wünsche ihm viel Glück dazu und bin sein wohl affectionirter

Potsdam den 13-ten November 1775.

Friedrich Wilhelm.

Drei Jahre später bat Jacob, daß ihm bei den Gerichten die Rechte der christlichen Kaufleute und Bankiers eingeräumt würden. Was er da von der Rechtsschaffenheit seiner Geschäfte erzählt und von den nützlichen Diensten, die er anderen leistete, wie er niemals unredlich, gewinnsüchtig oder „wucherlich“ gehandelt habe, vielmehr häufig zu eigenem Schaden seinen Schuldnern entgegengekommen sei,² muß im ganzen Umfange der Wirklichkeit entsprochen haben. Nicht allein deshalb, weil er in seiner Eingabe die Gerichtshöfe, mit denen er zu tun gehabt hatte (Kammergericht, Generalauditoriat, Stadtgerichte) als Referenz angab und sich auf seine früheren Advokaten, den nunmehrigen Geheimen Finanzrat Wlömer im Generaldirektorium und den Justizdirektor Egerland in Potsdam, berief, sondern wegen der ehrenden Worte, die vom König und den Behörden bei der Genehmigung des Gesuches über ihn geäußert wurden.

Von je her habe ich alle meine Handlungen und die mir in meinem Beruf und Verhältniß vorgekommenen mannichfaltigen Geschäften der Pflicht eines ehrlichen Mannes gemäß nach den strengsten Regeln der Rechtschaffenheit einzurichten mich bemühet und ich finde meine vorzüglichste Belohnung dafür sowohl in dem

¹) Monatsschrift f. Gesch. u. Wiss. d. Judt. 1913, S. 75.

²) Ebenso hebt er in seinem Abschiedsgesuche 1792 hervor, daß er niemals weitläufige gerichtliche Klagen führte und sich lieber mit Verlust verglich, als das strengste Recht zu verfolgen. „Entehrende Einwendungen“, doch wohl die des Wuchers oder Betrugers, wurden gegen ihn nie erhoben.

Bewußtsein, daß ich manchen verdienten Familien, die Ew. Kgl. allerhöchster Gnade sich zu erfreuen haben, ersprißliche Dienste geleistet und vielen andern von Ew. Kgl. Maj. Unterthanen wesentlich nutzbar gewesen bin, als auch in der Überzeugung, daß mein Bestreben, überall rechtschaffen zu handeln, dem ganzen Publico und besonders denen Gerichtshöfen, bey welchen ich rechtliche Angelegenheiten gehabt, bekannt ist. Allenfalls werden mir Ew. Kgl. Maj. Cammergericht, das General-Auditorium und die hiesigen Stadtgerichte, wo ich Prozesse zu führen mich genöthigt gesehen habe, das Zeugniß nicht versagen, daß ich mir in irgend einigem Fall eines Verdachts unredlicher, gewinnsüchtiger oder wucherlicher Absichten schuldig gemacht, vielmehr häufig mit meinem eigenem Verlust zur Erhaltung und Unterstützung meiner Schuldner durch Vergleich die Hände geboten habe.

Auch wissen die Sachwalter, die mir in meinen prozessualischen Geschäften gedient, wohin ich den jetzigen Geh. Finanzrat Wloemer und den jetzigen Justiz-Director Egerland in Potsdam, so lange sie die Advocatur vormals getrieben haben, mitrechnen kan, wie genau die von mir ihnen ertheilte Instructionen mit der in meinen Prozessen sich dargestellten Wahrheit übereinstimmig gewesen sind. Ew. Kgl. Maj. haben allerhöchstselbst mir die Charge eines Landes-Ober-Ältesten nach den ausdrücklichen Worten des mir darüber ertheilten Patents wegen meines bekannten vorzüglich guten Rufs allerhuldreichst zu conferiren die Gnade gehabt.

Inzwischen sind mir in meinem Verhältniß mancherley Geschäfte mit vielen ganzen Familien und andern Personen vorgekommen, bey welchen theils ihrer Beschaffenheit halber theils wegen des Widerwillens solcher angesehenene Familien und Personen, diese Geschäfte publique zu machen oder zur Wissenschaft anderer Leute kommen zu lassen, alle Cautelen und Formalitäten, welche in Ew. Kgl. Maj. Landesgesetzen denen Unterthanen von meiner Nation auferlegt und vorgeschrieben sind, nicht haben beobachtet werden können.

Ich muß daher nicht nur befürchten, bey dem Absterben solcher Familien und Personen mit ihren der Sache unkundigen Erben in Schwierigkeiten und Verlust verwickelt zu werden, sondern es erweckt auch die Schwächlichkeit, die ich an meinem Körper seit einigen Jahren spüre, bey mir die Besorgniß, daß meine zahlreiche Familie, auf deren Bildung zu guten Unterthanen ich so viel Mühe verwandt habe und noch verwende, nach meinem Tode wegen aller meiner unbeeidigt gebliebenen Geschäfte noch in mehrern Weitläufigkeiten und Schäden gesetzt werden dürffte, wenn sie bey den Documenten und Schrifften, die sie in meinem Nachlaß darüber auffinden wird, die meiner Nation obliegende Erforderniße und Beweise erfüllen und führen soll. Diese Vorstellung wird mich rechtfertigen, wenn ich auf Mittel denke, meine Familie für alle diejenige Einbußen, die sie vorgedachter Maaßen erleiden könnte, möglichst zu sichern und nach meinen Kräfften abzuwenden, daß das Menagement, womit ich meine Schuldner, um ihnen nach meiner Denkungsart wesentlich zu dienen und nützlich zu seyn, behandelt habe, mir und vornemlich auch meiner Familie schädlich werde.

Das beste und unbedencklichste Mittel hierzu würde ich darin finden, wenn Ew. Kgl. Maj. etc. geruhen wollten, mir wegen meiner unter Händen gehaltenen Geschäfte das Recht christlicher Kaufleute bey allerhöchstdero sämtlichen Gerichtshöfen in meinen Prozessen sowohl für meine Person als zum Vortheil meiner Familie, jedoch nur in Absicht dererjenigen Verbindungen und Geschäfte, die ich selbst eingegangen

bin und bey meinem Absterben unbeendigt hinterlaße, zu ertheilen. Und ich erdreiste mich, bey den angeführten Umständen Ew. Kgl. Maj. um diese etc. Gnadenbezeugung etc. anzuflehen.

Von Ew. Kgl. Maj. erhoffe ich etc. Gewährung meiner Bitte desto zuversichtlicher, da mein bisheriges Verhalten dem Publico für den Rest meiner Tage Bürge seyn kan und die erbetene Gnade meine Gesinnung, nach solchen Grundsätzen lebenslang zu handeln, befestigen wird, solchergestalt bey mir alle die Gründe wegfallen, die Ew. Kgl. Maj. bewogen haben, allerhöchstdero jüdische Unterthanen so schwere Beweise und Formalitäten aufzulegen.

Ich erflehe auch nichts weiter, als was einem jeden christlichen Kaufmann ohne alle Untersuchung seines Verhaltens zugestanden ist, und bin weit entfernt, für meine Familie in Absicht ihrer eigenen Geschäfte, bey welchen sie sich erst durch ein anhaltendes rechtschaffenes Betragen zu Gnadenbezeugungen würdig und fähig machen muß, irgendeinigen Vortheil zu suchen.

Ich ersterbe etc.

Eurer Königl. Maj.

etc. etc. etc.

Der Ober-Landes-Älteste sämtlicher Judenschaften
Jacob Moses.

Berlin den 22. May 1778.

Während sonst solche Anträge auf Gewährung der Rechte christlicher Kaufleute nur vom Könige selber „deferiret“ wurden, setzte sich das Justizdepartement dieses Mal mit dem Generaldirektorium in Verbindung, weil „Jacob Moses sich bishero durch den Ruf eines rechtschaffenen, ehrlichen Mannes vorzüglich ausgezeichnet“ habe. Das Generaldirektorium erwiderte, es biete „seiner Seits gern die Hand dazu, die bekante Rechtsschaffenheit gedachten Oberlandesältesten Jacob Moses, womit er sich nach Ew. Excellenzien Bemerkung bißher vorzüglich ausgezeichnet hat, durch Vergönung des Rechts christlicher Kaufleute in seinen Proceßen mit derjenigen Maaße und Einschränkung, wie er solches gebeten, zu erkennen“ und erklärte sich bereit, die Ausfertigung zusammen mit dem Justizdepartement zu vollziehen. Nach der Genehmigung durch den König erfolgten am 15. Juni 1778 die Kgl. Reskripte an die Behörden und an Jacob selber, der auf dieses „Merkmal“ der Zufriedenheit des Königs stolz sein konnte.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen etc. unser allergnädigster Herr in Gnaden zu beschließen geruhet, dem Ober-Landes-Ältesten der Judenschaften in sämtlichen dero Provinzen Jacob Moses ein Merckmahl¹ höchstdero Zufriedenheit über sein Betragen und Rechtschaffenheit, womit er in seinen Handlungen und Geschäften sich bishero rühmlich ausgezeichnet hat, zu geben, so soll gedachter Jacob Moses wegen aller seiner unter Händen gehalten oder noch haben-

1) In den Reskripten an die Behörden: ein vorzügliches Merkmal.

den Geschäften das Recht christlicher Kaufleute und Banquiers bey sämtlichen Gerichtshöfen in höchstdero Landen in seinem Proceßen sowohl für seine Person, als zum Vortheil seiner Familie, jedoch nur in Absicht derjenigen Verbindungen und Geschäfte, die er selbst eingegangen und bey seinem Absterben unbeeidigt hinterlassen mögte, haben und genießen.

Dem gedachten Ober-Landes-Ältesten Jacob Moses wird solches und zugleich noch ferner bekant gemacht, daß hierüber das Nöthige an diejenige Landes-Justiz-Collegia, an welche er es verlanget und etwa weiter verlangen mögte, mit der Maaßgabe expedirt werden wird, daß auch die Collegia nur an diejenige Untergeichte ihres Departements die Bekantmachung verfügen solle, an welche er es verlangen wird. Signatum Berlin den 15-ten Junii 1778.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl
v. Fürst. v. Blumenthal. v. Münchhausen. v. Derschau. v. Zedlitz. v. Schulenburg. v. Dornberg. v. Gaudi.

An den Ober-Landes-Ältesten Jacob Moses.

Der zu Beginn dieser Mitteilungen abgedruckte Nachruf in den „Berlinischen Nachrichten“ (Haude und Spencersche Zeitung) weist darauf hin, daß Jacob schon vor seiner Ernennung zum Oberlandesältesten seine Handlungsgeschäfte nach und nach einschränkte, um sich seiner „höchstrühmlichen Amtsführung als Ältester der Berlinischen Judenschaft“ mit ungetheilten Kräften widmen zu können, und daß er nach 1775 seine geschäftliche Tätigkeit „völlig“ einstellte, um sich seinem „schwierigen, ehrenvollen Berufe“ ganz hinzugeben. Die Nachricht über die völlige Einstellung der Bandkierdtätigkeit wird jedoch bei dem damals (1775) 51 jährige Manne cum grano salis zu verstehen sein. In seinem Gesuche vom 22. Mai 1778 spricht Jacob selber von „unbeeidigt gebliebenen Geschäften“¹. Auch das folgende Dankschreiben der Kgl. Porzellanmanufaktur zeugt von seinem merkantilen Interesse, wenngleich es sich da nicht um ein Geschäft handelte, das er selber abschloß:

Dem Ober-Landes-Ältesten Herrn Jacob Moses stattet die Königliche Porzellan-Manufaktur-Direction für die neuliche Entdeckung eines projectirten, nachtheiligen Handels den verbindlichsten Dank ab und, obgleich die Manufactur bey Schließung eines jeden Handels alle nur mögliche Behutsamkeit anzuwenden pflegt, so wird sie es doch demohngeachtet jederzeit als eine besondere Gefälligkeit zu erwiedern suchen und es höhern Orts gewiß zu rühmen nicht unterlassen, wenn von Seiten des Herrn Ober-Landes-Ältesten einer löblichen Judenschaft auf vorgedachte Art auch in Zukunft für das Interesse Seiner Königlichen Majestät gewachtet wird. Berlin den 12-ten Junii 1777.

Königl. Preuß. Porzellan-Direction.

J. G. Grieningcr.

¹) Was unter den „häuslichen Geschäften“ zu verstehen ist, die Jacob 1782 zur Niederlegung seines Ältestenamtes mitveranlaßten, ist nicht ganz klar.

Die Urkunden über die Ernennung der beiden Oberlandesältesten erwähnen nicht nur Itzigs und Jacobs vorzüglich guten Ruf, sondern auch ihre „Einsicht in die Verfassung und Angelegenheiten der Judenschaft“. Diese Anerkennung kann sich nicht lediglich auf die Verwaltung des Ältestenamts in der Berliner Gemeinde beziehen. Jacob war bei seiner Ernennung erst 4½ Jahre Ältester. Noch sind die Akten nicht voll erschlossen, die uns die Tätigkeit der Beiden zum Besten der anderen Judengemeinden in der Zeit vor 1775 zeigen.

Jacob selber erzählt in dem weiter abgedruckten Gesuche des Jahres 1792, daß er durch den Minister vom Massow mit der „Wahrnehmung der Gerechtsame der westpreußischen Judenschaft“ nach der Einverleibung Westpreußens in den preußischen Staat beauftragt wurde und sich diesem Amte unterzog. Diese Sonderfunction des Jacob kann erst nach Juni 1774 begonnen haben, da damals die Provinz Westpreußen dem Berliner Generaldirektorium unterstellt und besonders dessen ersten Departement subordiniert wurde. Leiter dieses Departements war aber kein anderer als von Massow¹. Sachwalter und Vertreter der westpreußischen Juden war Jacob noch 1792, da er in seinem damaligen Gesuche angab, daß er sein Sonderamt „bis jetzt bey allen die gantze Gemeinde angehenden Umständen und Vorfällen besorgt habe“²

Aus diesem Tätigkeitsgebiete ist uns bisher leider nur ein einzelner „Vorfall“ bekannt. Als der König 1777 die Wegschaffung von 179 Juden aus Dobrin anordnete, bat Jacob als Vertreter der westpreußischen Juden, den Dobriner Juden die Niederlassung in dem nahe bei Dobrin gelegenen Preußisch Friedland zu gestatten. Wenn auch Jacob in diesem Falle keinen günstigen Erfolg erzielte und die Dobriner Juden 1780 fort mußten, ohne in Friedland Aufnahme zu finden³, so wissen wir doch aus Notizen Landshuths⁴, daß Jacobs Einschreiten im allgemeinen den westpreußischen Juden zum Segen gereichte.

1) Bär, Westpreußen unter Friedrich dem Großen I, 88.

2) Der Zusammenhang ergibt, daß sich diese Worte auf Westpreußen beziehen.

3) Bär a.a.O., S. 436—38.

4) Hdschr. A 26 in der Bibliothek der Berliner jüd. Gemeinde und Tole-dot ansche ha-schem, S. 64: שבטל בהשתדלותו גורות ומחשבות רעות של שונאי ישראל. Siehe auch weiter die Inhaltsangabe der Jacobschen Grabstein-Inschrift.

Nach dem Marienwerder Publikandum vom 1. März 1773 sollten alle Juden, die nicht 1000 Taler Vermögen hätten, bis zum 1. Mai Westpreußen verlassen. Wenn zunächst der Endtermin verlängert wurde und dann die Ausweisung entsprechend dem früheren Kgl. Befehle nur „successive und ohne Ungestüm“ vor sich ging oder bei Mindervermögenden überhaupt unterblieb, so war dies zum Teil der Verwendung unseres Jacob zu danken. Dieses „Schedadlonus“ (Fürsprache) gilt auch für die Folgezeit. Für die zahlreiche jüdische Bevölkerung des zu Westpreußen gehörenden Netzedistrikts ordnete das Generaldirektorium 1776 an¹, daß in Städten, wo christliche Handwerker fehlen — dies war vielfach der Fall — den jüdischen Handwerkern der Betrieb auf Lebenszeit gestattet werden könne, in den Ortschaften jenseits der Netze sollten auch Juden mit geringerem Vermögen als 1000 Talern beibehalten werden. Da der König 1780 die Erteilung eines Generalprivilegs ablehnte, gab das Generaldirektorium nach Bromberg Weisung, den zum Schutze geeigneten ordentlichen und außerordentlichen Juden bis auf weiteres die erteilten Interimskonzessionen zu lassen und den übrigen unbestimmte Toleranzscheine zu erteilen, die wirklichen Betteljuden dagegen müßten abgeschafft werden.²

Jacob scheute keine Mühe, um sich seiner westpreußischen „unwissenden“ Glaubensgenossen anzunehmen, und kein Geldopfer, „um ihnen ihre Angelegenheiten und die Betreibung derselben erleichtern zu helfen“. Für seine Mühewaltung zeigten sie sich dankbar. Sie ernannten ihn 1776 zu ihrem Ehrenvorsteher³ und beschlossen, allmonatlich bei der Neumondsverkündigung für Jacob einen Segensspruch (Mi scheberach) und nach seinem Ableben ein Seelengedächtnis (El mole rachamim) in ihre Gebete einzufügen.⁴ Die gleichen

1) Für den Erlaß des Generaldirektoriums gibt Bär S. 431 im Text: August 1775, in der Note: 26. August 1776 an.

2) Nach den Mitteilungen Bärs S. 426—35 sind die Verlangsamung und Milderungen der Ausweisung auf die Berichte des Geh. Finanzrats v. Brenckenhoff, des Großkanzlers v. Fürst und des Ober-Präsidenten v. Domhardt zurückzuführen, die auf die eigenartigen Verhältnisse Westpreußens hinwiesen. Dies schließt die Abwehrtätigkeit des Jacob nicht aus.

3) פירנס המדינה וגליל וועסטפרייסען

4) Vom Datum des Briefes, in dem sie Jacob vom obigen Kenntnis gaben, hat Landshuth nur das Jahr 5536 (1775-76) notiert. Von den unterzeichneten Namen teilt er mit: הק' שמעון לבית פרץ מגזע מהרש"א זצ"ל סופר ונאמן גליל וועסטפרייסען ונהר בעץ החותם בפקודת כל יד אדם אשר איננה פה אתנו עומד במכתבי הק' יוסף במהור"ל (מהרי"ק זצ"ל) ה' מברלין החונה בק"ק טשאריניקאווי במדינת וועסטפרייסען, יצחק איצק במהור"ר גפתלי הירץ זצ"ל"ה. יוסף טוביה במהור"ר אליעזר ליפשיץ. משה ב"הרב מהר" אליעזר סג"ל מלעסלא. Des westpreußischen Seelengedächtnisses gedenkt Jacob Moses in seinem Testaments v. 7.

Anordnungen traf 1800 die Gemeinde Schottland bei Danzig.¹

Acht Jahre lang bekleidete Jacob das Ältestenamts gleichzeitig mit dem des Landesoberältesten. Bereits 1778 erwähnte er die Schwächlichkeit, die er an seinem Körper spürte. Nunmehr 1782 glaubte er, daß seine „Gesundheitsumstände und häuslichen Geschäfte“ ihm nicht mehr gestatteten, seinen umfangreichen Ämtern im erforderlichem Maße zu genügen, und bat, von ihnen ent-
hoben zu werden.

Seitdem Ew. Königliche Majestät durch das allergnädigste Reskript vom 31. October 1775 mich zum perpetuirlichen Ober-Ältesten in allerhöchstdero sämtlichen Landen cum voto et sessione zu bestellen geruhet haben, ist mein beständiges Bestreben dahingegangen, meine Pflicht überall nach meinem Vermögen mit eben dem Eifer zu erfüllen, wie ich schon über 20 Jahr hindurch als Armen-Vorsteher und Ältester bey der hiesigen Judenschaft gethan habe. Ich darf mir auch schmeicheln, daß mein Bemühen hierunter bey Ew. Königlichen Majestät höchstpreiflichen Ministerio, sowie bey allen hohen und niedern Collegiis gnädigen und hochgeneigten Beifall gefunden.

Anjetzo aber wollen meine Gesundheitsumstände und häußliche Geschäfte mir nicht weiter verstaten, dem von Ew. Königlichen Majestät mir allerhuldreichst conferirten Dienst dermaßen vorzustehen, als dessen Umfang erfordert. Und daher muß ich hierdurch Ew. Königliche Majestät um die allergnädigste Erlaubniß und Genehmigung, daß ich meinen Dienst niederlege, in dem allertiefsten Respect bitten, mit welchem ich ersterbe

Ew. Königlicher Majestät
allerunterthänigster Der Ober-Landes-Ältester
Jacob Moses.

Berlin den 6-ten September 1782.

Das Generaldirektorium wollte Jacob nur von seinen „Verrichtungen als Oberlandesältester bey der Berlinischen Judengemeine“ befreien und wünschte „wegen dessen erlangten Erfahrung in Judensachen, Application und bisher bewiesenen Rechtschaffenheit“, daß er die Funktion als Oberlandesältester für die übrigen Städte und Provinzen beibehalte. Eine entsprechende Kgl. Resolution teilte ihm dies am 11. September mit und forderte ihn zu einer „Erklärung“ auf. Dem für ihn ehrenvollen Wunsche des Generaldirektoriums und des Königs konnte sich Jacob trotz der früher von ihm angeführ-

Febr. 1800 § 18: עוד אחת אכזר דש בניי שי' תיכף לאחר פטירתו זאלכש לכל קהלות במדינות וועסט פרייסין מודיע זייען לקיים מה שקבלו עליהם.

1) Brief an Jacob 4. Nissan לפ"ק (5560=1800), unterschrieben von אהרן שמעון ב"הרבנימהר מאיר נר"ו בענייני בר"ל. ליבחרה"מ בימים נוראים וברגלים Segensspruch und späteres Seelengedächtnis sollten hier nicht zur Neumondsverkündigung, sondern erfolgen.

ten Hinderungsgründe nicht entziehen und so erklärte er sich bereit, das Amt des Oberlandesältesten für Preußen mit Ausnahme Berlins weiterzuführen.

Ew. Königlichen Majestät allergnädigste Resolution vom 11-ten dieses Monaths, wodurch Allerhöchstdieselben mir die nachgesuchte Erlaßung meiner Function, so weit solche meine Verrichtungen als Ober-Ältester bei der hiesigen Juden-Gemeinde betrifft, zu bewilligen geruhet haben, verehere ich mit allerschuldigst submißfesten Dank. Und da Ew. Königliche Majestät mein bisheriges Bestreben in Erfüllung meiner Pflicht mit allerhöchstdero huldreichen Beifall begnadigen, welches mich bewegen muß, in solchem Bestreben fortzufahren, so submittire ich auf Ew. Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl, meiner schwächlichen Gesundheitsumstände und häufiglichen Geschäfte ohnerachtet, die Function als Ober-Landes-Ältester der Judenschaften in den übrigen Städten und Provinzien ferner über mich zu behalten und wie bisher fortzusetzen, mit der allerdevotesten Versicherung, daß ich alle meine Kräfte anwenden werde, hierunter Ew. Königlichen Majestät allergnädigstes Vertrauen und huldreichsten Beifall mir führohin zu erwerben.

Ich ersterbe in solcher Gesinnung mit dem allertiefsten Respekt

Ew. Königlichen Majestät

allerunterthänigster

Der Ober-Landes-Ältester

Jacob Moses.

Berlin den 17. September 1782.

Darauf hin wurde mit dem Datum des 27. September 1782 Jacob „von seinem officio eines Oberältesten der Judengemeine in hiesigen Residenzien dispensiret“ und zur Fortsetzung seiner Function als Oberlandesältester „angewiesen“. ¹ Natürlich wurde auch die Berliner Judenschaft von der Änderung in Kenntnis gesetzt. Wenngleich von der Amtsführung des Jacob die Berliner Angelegenheiten nach seinem eigenen Wunsche ausgeschlossen wurden, ² sollte er doch auch in Berlin bei allen Sachen, die gleichzeitig auch die anderen Ju-

1) Die „Berlinischen Nachrichten“ (Haude und Spener) meldeten erst am 12. Dez. 1782 (Nr. 149). „Der bisherige Oberlandes-Älteste Jacob Moses ist wegen seiner geschwächten Gesundheitsumstände von seiner bisherigen Function als Oberältester der hiesigen Judengemeine dispensiret, jedoch wegen erlangter Einsicht in Juden-Sachen, auch bisher bewiesenen Application und Rechtschaffenheit, in Ansehung der Judengemeinen in denen übrigen Königlichen Provinzien und Städten als Oberlandes-Ältester bestätigt“.

2) Als am 22. Okt. 1785 die Berliner Judenältesten von der Kurmärkischen Kammer aufgefordert wurden, die von ihnen auszustellenden Atteste jedesmal mit der Unterschrift des Jacob versehen zu lassen oder zu gewärtigen, daß ihnen solche als unzulänglich zurückgesandt würden, wurde Jacob auf seine Vorstellung vom 30. Oktober von der Verpflichtung zur Unterschrift dispensiert „weil er von dem officio eines Oberlandesältesten in Ansehung der Berliner Judenschaft auf sein anhalten bereits im Jahre 1782 éntlassen worden“ (Reskript 2. Nov. 1785).

dengemeinden betrafen, mit gebührender Achtung hinzugezogen werden.

4) Vorl. bekannte Ober-Landes-Älteste Herr.

Es hat der Ober-Landes-Älteste Jacob Moses in abschriftlich beykommender Vorstellung vom 6-ten hujus wegen seiner geschwächten Gesundheit um Entlassung von seiner Function eines Ober-Ältesten allerunterthänigst gebeten. Diese ist ihm auch, jedoch nur soweit, als solche Function die Berlinsche Juden-Gemeine betrifft, in der gleichfalß abschriftlich beykommenden Resolution vom 11-ten hujus allergnädigst nachgegeben, derselbe aber, nachdem er auf Erfordern sich dazu in seiner copeilich anliegenden Erklärung vom 17-ten hujus submittiret hat, als Ober-Landes-Ältester der Juden-Gemeinen in den übrigen Provintzen und Städten beybehalten worden, dergestalt daß er fernerhin, sowie überhaupt dieses Amt verwalten, also auch allhier in allen denjenigen zur Function des Ober-Landes- und hiesigen Ober-Ältesten Daniel Itzig und der Ältesten der hiesigen Juden-Gemeine vorkommenden Sachen, die zugleich die Juden-Gemeinen aus andern Provintzen und Städten angehen, als Ober-Landes-Ältester mit zugezogen und die ihm in solcher Qualität nach dem Rescript vom 8. November 1775 gebührende Achtung nach wie vor bewiesen werden soll, welches den Ober- und Ältesten der hiesigen Juden-Gemeine hiedurch zu ihrer Nachricht und Achtung bekandt gemacht wird. Signatum Berlin den 27-ten September 1782.

Die Berliner Gemeinde brauchte nicht erst zur Achtung für ihren Ältesten Jacob aufgefordert zu werden. Seine vom König und den Behörden anerkannten Verdienste und seine Wohltätigkeit hatten zum Glanze der Gemeinde beigetragen, sie rühmte sich ihres „Wohlthäters und wahren Vorstehers“. Zur Entschädigung für die Ausgaben, die Jacob während seines Ältestenamtes gehabt hatte, bildete sie einen Fonds von 1500 Talern, der mit 4% verzinst werden sollte, und stellte ihn dem bisherigen selbstlosen „aufrichtigen Leiter“ zur Verfügung. Ein Protokoll im Gemeindebuche ¹ verewigte den Entschluß für alle Zeiten und sprach dem abgehenden Ältesten den Dank der Gemeinde für seine bisherige Tätigkeit aus. Auch das an die Gemeinde gerichtete Kgl. Reskript vom 27. September wurde ins Gemeindebuch eingetragen ².

Verewigt ³ sey das ruhmwürdige Andenken von unserm Wohlthäter und wahren Vorsteher, des durch Verdienste und Wohlthun rühmlich bekanten Ober-Landes-Ältesten Herrn ⁴ Jacob Moses. Er war beständig unser aufrichtiger

1) Hdschr. Bl. 227.

2) Hdschr. Bl. 202. Wie bereits früher erwähnt wurde, befindet sich dort auch eine Abschrift des Kgl. Reskripts vom 8. Nov. 1775.

3) Das Folgende ist eine von Jacob 1792 dem Könige eingereichte Übersetzung des hebräischen Textes.

4) Vorl. bekannte Ober-Landes-Älteste Herr.

Leiter. Er arbeitete mit heldenmäßiger Stärke an dem ¹ wichtigsten und besten Werke für die sämtliche Judenschaft, wobey derselbe sein Geld in ordinären und extraordinären Ausgaben auf das Freygebigste verspendete. Und da wir es längstens für unsere Schuldigkeit hielten, dem würdigen Herrn Oberlandesältesten wegen der ² vielen obbemeldeten Ausgaben seit dem ³ Antritt deßen Ältesten-Stelle jährlich 100 Rtl. aus der gemeinschaftlichen ⁴ Casse zu zahlen, welches in den nunmehr verfloßenen 15 Jahren ⁵ zur Summe von fünfzehn Hundert Thaler aufgelaufen, so stehen nunmehr diese 1500 Rtl. von heute und jetziger Stunde an in der gemeinschaftlichen Casse mit einem ⁶ von jetzo an nach der von den Rabinen erlaubten Art laufenden jährlichen Interesse à 4 pr. Cent zur völligen Disposition des Herrn Ober-Landes-Ältesten Jacob Moses, sodaß er zu aller Zeit völlig nach Gutbefinden und seinem ⁷ Wohlgefallen darüber disponiren kan.

Wir danken ihm ⁸ übrigens für alle Güte, die er uns in allen vorigen Zeiten angeidehen laßen und wozu derselbe noch jetzt hülfreiche Hand bietet, um dasjenige für uns zu thun, wozu ihm der Allmächtige Kräfte verleihen wird. Gott erhalte ihn in gutem ⁹ Andenken!

Damit aber dieses zu allen Zeiten von unsern Kindern und Kindeskindern nicht vergeßen werde, so ist dieses im Buche der Gemeinde eingeschrieben worden.

So geschehen auf Befehl der Ältesten und Vorsteher mit Zuziehung der funfzehner verordneten Männer.

Berlin den 5-ten Januar 1783. ¹⁰.

Daniel Itzig, Veit Singer, Abraham Marcuse, Levin Braunschweig, Ephraim Veitel, Wolff Moses, Isaac Benjamin Wulff, Moses Mendelsohn, Hirsch Nattan, Abraham Meyer, Joel Halle, Joel Zadek, Levin Meyer.

Eine weitere Anerkennung seiner verdienstvollen Tätigkeit war für unsern Jacob die Verleihung des Generalschutzprivilegs ¹¹ am 26. Dezember 1786, das ihm und seinen Nachkommen das Recht gab, sich in der ganzen Monarchie niederzulassen, unbeschränkt Handel zu treiben und Grundstücke zu erwerben. Seiner Bitte, das Privileg auch auf die Niederlassung in Königsberg auszudehnen, wurde aber vom Generaldirektorium nicht nachgegeben, da durch Kabinettsordre vom 16. Februar 1787 festgesetzt worden war, daß sich kein Generalschutzprivileg auf Königsberg erstrecken sollte. Immerhin war

1) Vorl: die. 2) Vorl: die. 3) Vorl: den. 4) Vorl: die gemeinschaftliche.

5) Seit 1768, dem ersten Jahre von Jacobs Ältestenamte. Das Vacuum von Peßach 1771 bis ebendann 1774, wo Jacob kein Ältester war, ist nicht berücksichtigt. Keineswegs handelt es sich um 15 Jahre Oberlandesältestenamte, wie Geiger II, 145 annimmt, der aus diesem Grunde hier das Jahr 1768 herausrechnet und von da ab den Anfang dieses Amtes datiert.

6) Vorl: einer. 7) Vorl: seinen. 8) Vorl: ihn. 9) Vorl: guten.

10) Entsprechend dem hebräischen Datum des Protokolls: 2. Schewat 5543.

11) Geh. Staatsarchiv: R. 104, IV C 236 b Berlin Nr. 125. Jolowicz, Geschichte der Juden in Königsberg, S. 105. Lewin in Monatsschrift 1913, S. 82 verwechselt dieses Privileg mit dem 1778 erlangten.

selbst diese Ablehnung ehrenvoll; denn das Generaldirektorium führte aus, daß von der allgemeinen Verordnung keine Ausnahme gemacht werden könne, „dafern Sr. Königlichen Majestät nicht aus höchst-eigener Bewegung und Gnade in Rücksicht auf seine Rechtschaffenheit, welche beständig in allen Vorfällen an ihm erfunden worden und weshalb Höchstdieselben ihn mit einem Generalschutzprivilegio begnadet haben, daselbe auf Königsberg in Preußen wiederherzustellen geruhen sollten“.

Ohne eine Entschädigung dafür anzunehmen,¹ diente Moses als Oberlandesältester 17 Jahre lang dem Staate und seinen Glaubensgenossen. Daneben ging sein humanitäres Wirken, sein Liebeswerk an jedem in Not befindlichen, sei es Jude, sei es Christ, einher. Zahlreiche Familien verdankten ihm Rettung aus Kummer und Bedrängnis, Witwen und Waisen war er hilfreicher Annehmer und Vormund. Sein Streben, Gutes zu tun, führte ihn dazu, nicht über sich zu sehen, um andere zu beneiden oder ihnen in Wohlleben oder Ehrgeiz gleich zu tun, sondern unter sich zu schauen, um Not und Elend zu lindern. Er selber lebte in „häuslicher Eingeschränktheit“, während er ein Drittel seines Vermögens für andere opferte. „Eine Reihe der menschenfreundlichsten, edelsten, ganz um ihrer selbst willen ohne allen Anspruch auf Belohnung oder Lob und nicht selten mit den bedeutendsten Aufopferungen ausgeübten Handlungen und häuslichen Tugenden bezeichnet seinen Lebensweg“. In treuer Pflichterfüllung und in liebevollem Wirken (Gemiluth Chebed) fand er seine Zufriedenheit, in der Anerkennung seitens der Behörden sein Glück. Alle ehrenden Zeugnisse, die ihm von diesen ausgestellt wurden, alle Dankschreiben, besonders wenn sie ihm von nichtjüdischer Seite zuzingen, hob er sorgfältig auf, um seine Kinder und Nachkommen anzuspornen, in des Vaters und Ahnen Fußstapfen zu treten.

Im 69. Lebensjahre bat Jacob infolge seines Alters um Entlassung aus dem Amte. In seinem Gesuche, dem er verschiedene Zeugnisse beilegte, gab er „das Resultat einer getreuen Prüfung seiner

¹) Das Gleiche war bei Moses Lewin Gumperts und Veitel Ephraim der Fall gewesen. Dagegen hatte Marcus Magnus, wie Jacob Moses in seinem Abschiedsgesuche hervorhebt, eine Entschädigung aus der Kgl. Schatulle und von der Judenschaft ein jährliches Gehalt vom 300 Tl. bezogen. Daß Moses von den ihm seitens der Gemeinde 1783 gestifteten Fonds von 1500 Tl. persönlich Gebrauch machte, ist wenig wahrscheinlich. Er hätte sonst im Abschiedsgesuch darauf hingewiesen. Die weitere Quellenschließung wird vielleicht ergeben, zu welchem wohltätigen Zwecke er die Zinsen bestimmte. Die Wiedergabe des Protokolls bei Geiger II, 145 ist ungenau.

selbst und der mit Strenge unternommenen Recapitulation und Erwägung der Vorfälle seines Lebens", dankte für die ihm erwiesenen Gandenbezeugungen „mit den feurigsten Wünschen für den Flor seines Vaterlandes" und ersehnte sich als höchste Belohnung, daß Friedrich Wilhelm II. die Entlassungsurkunde ebenso eigenhändig unterzeichnen möchte, wie es der frühere König mit dem „Patente als Landesoberältester" getan habe.

Wenn mich auch nicht mein 69-tes Jahr daran erinnerte, daß ich mich meinem Ziele nähere, so würde es doch weit unangenehmer die Abnahme meiner Kräfte thun, welche ich nach und nach wahrnehmen muß.

Ich habe nunmehr seit einige dreyßig Jahren als Armen-Vorsteher, Ältester und inclusive 17 Jahr als Landes-Ober-Ältester gedienet. Ich bin mir bewust, daß ich alle meine Kräfte angewandt, meine Pflichten zu erfüllen, und wenn in dieser langen Reihe von Jahren nie der Fall eintrat, daß Ew. Königliche Majestät irgend einen der zu meinen Geschäften gehörigen, nie wieder die Fundamental-Gesetze gerichtet gewesen Verträge oder irgend eine Betreibung eines mir aufgetragenen Geschäftes mit allerhöchstero Unzufriedenheit oder Misbilligung bezeichneten, dagegen vielmehr bey denen in den Angelegenheiten der Judenschaft erforderten Zeugnißen vorzüglich meine Mitunterschrift zu deren Glaubwürdigkeit erheischten, mir bey der Acquisition von Westpreussen durch den verstorbenen Etats-Ministre von Massow die Wahrnehmung der Gerechtsame der dortigen Judenschaft ausdrücklich auftragen ließen und von mir, wie Acta bezeugen, besorgt wissen wolten, die ich auch bis jetzt bey allen die ganze Gemeinde angehenden Umständen und Vorfällen besorgt habe; endlich auch auf mein Abschieds-Gesuch vom 6-ten September 1782 mir unterm 11-ten September deßelben Jahres dero durchgängige allerhöchste Zufriedenheit mit der Verwaltung meiner Functionen zu erkennen zu geben geruhet, dann ¹ scheint dies ² alles für mich dahin zu sprechen, daß mein pflichtmäßiges Bestreben nicht ganz fruchtlos gewesen ist.

Diese für mich glückliche Ereignisse und verschiedene andere schriftliche Beweise von Ew. Königlichen Majestät allerhöchsten Huld und Zufriedenheit, wovon ich diesen meinen Vortrag Abschrift beyfüge, waren stets für mich die süßesten Belohnungen in meinem öffentlichen Leben und werden ewig in meiner Familie ein Denkmahl und nach meinen Wünschen ein unfehlbares Anreizungsmittel für meine Nachkommen bleiben, in meinen Fußstapfen zu treten und auf diesem Wege den heiligen Pflichten gegen den Staat, das allerhöchste Interesse und gegen ihre Nebenmenschen ohne Unterschied des Standes und der Religion getreu zu bleiben.

Auch meine Nation hat es durch das gleichfalls anliegende Zeugniß anerkannt, ³ daß ich mich ihrem Wohl und ihrem Besten widmete, und es sind gewiß nicht geringe Ausgaben, welche ich theils armen Supplicanten, theils aber denen sämtlichen Westpreußischen jüdischen Einwohnern, so lange sie unter Ew. Königlicher Majestät allerhöchsten Regierung stehen, gerne aufopferte, um ihnen ihre Angelegenheiten und die Betreibung derselben erleichtern zu helfen, wozu sie bey ihrer Unwissenheit gänzlich unfähig waren, wie solches die verhandelten Acten hinlänglich beweisen. Nie habe ich an eine Erstattung gedacht. Unentgeltlich und

1) Vorl. denn.

2) Vorl. dis.

3) Vorl. anerkannt.

ohne Eigennutz habe ich stets mein Amt verwaltet und nie in Erwägung gezogen, daß meine Vorfahren im Amte, besonders der Ober-Landes-Älteste Marcus Magnus, außer demjenigen, was sie aus der Königlichen Chatulle zur Zeit der gloriwürdigsten Regierung des höchstseeligen Königs Friedrich Wilhelm Majestät erhielten, anoch von der Judenschaft ein Gehalt von 300 Rtl. jährlich gezogen haben; obgleich damals die hiesige Staaten bey weiten noch nicht die jetzige Ausdehnung und Volksmenge hatten.

In meinen Privatleben habe ich zwar keine Schätze, dagegen aber den Segen und Dank vieler unter meiner weitläufigen Vormundschaft gestandenen Waysen, mancher durch mich gerettete Familie ohne Unterschied der Religion, manchen aus Kummer und Bedrängniß gerißenen Hausvaters und mancher tief niedergedrückten Wittve und ihrer verlassenen Kinder gesamlet.

Vielfältige, schriftliche Zeugnisse hiervon sind in meinen Papieren vorhanden, und es wird eine Waageschale für die Tugenden meiner Nachkommen sein, wenn sie bey Durchlesung dieser Papiere, welche ich als ein Kleinod betrachte, zugleich auch finden werden, daß ich auf diese Art über ein Drittel meines Vermögens eingebüßt habe. Ich habe stets in einer häuslichen Eingeschränktheit, wie überall notorisch ist, gelebt und, da Gott das Wenige segnete, was ich würcklich nur besitze, so konte ich meiner Neigung, Gutes zu thun, genügen, und ich war zufrieden. Nie war ich in weitläufigen juristischen Klagen verwickelt, ich habe mich eher mit Verlust verglichen, als das strengste Recht verfolgt und ich darf mich sicher auf das Zeugniß der Civil- und Militär-Landes-Justiz-Collegien und Gerichte berufen, das meinen Klagen nie entehrende Einwendungen entgegengesetzt wurden. Ich machte es mir zum Gesetz, nie über mich, sondern jedesmal unter mich zu sehen.

Geruhen Ew. Königliche Majestät dies alles nicht als eine Ruhmredigkeit zu betrachten. Es ist wahrlich das Resultat einer getreuen Prüfung meiner selbst und der mit Strenge unternommenen Recapitulation und Erwägung der Vorfälle meines Lebens. Und wenn ich es wage, dies¹ alles zu den Acten des erhabensten Landes-Collegii meines Monarchen zu bringen, so sehe ich doch dabey weniger auf mich als auf meine Kinder. Diesen mögte ich gerne so viel Anreizung als möglich zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen den Staat, der sie schützt, und gegen ihre Nebenmenschen zurücklassen, und es kan nicht fehlen, daß es nicht mächtig auf sie würcken muß, wenn sie künftig sehen werden, daß ich es wagen durfte, mich Ew. Königlichen Majestät mit dieser Sprache zu Füßen zu legen.

Für alle die unzähligen Wohlthaten und für alle die Gnade, welche ich bisher von Ew. Königlichen Majestät genoßen und die durch mich auf meine Familie und viele Hilfsbedürftige verbreitet worden, bringe ich jetzt noch mit geruheten und ehrfurchtsvollsten Hertzen meinen allerunterthänigsten Danck dar, begleite diesen Danck mit den feurigsten Wünschen für den Flor meines Vaterlandes, für den geliebtesten der Könige und für die erhabenen Diener des Staats, welche der Allmächtige segnen wolle. Jetzt ist meine allerunterthänigste Bitte:

daß Ew. Königliche Majestät mir meine Dimission als Ober-Landes-Ältester derer sämtlichen Judenschaften in allerhöchstdero Staaten² allorngnädigst zu ertheilen geruhen.

Wolten Ew. Königliche Majestät allerhöchste Person diese Dimission, sowie mein Patent als Landes-Ober-Ältester von des höchstseeligen Königs Majestät unter-

1) Vorl. dis. 2) Vorl. Staten.

geschrieben worden, gleichfalls zu vollziehen geruhen, dann¹ würde der gewagteste meiner Wünsche erfüllet werden.

Ew. Königlichen Majestät empfehle ich die gantze jüdische Nation, mich und meine sämtliche Familie in allerhöchstdero ferneren Gnade und Schutz und ersterbe in tiefster Verehrung.

Ew. Königlichen Majestät

allerunterthänigster Knecht,

Der Ober-Landes-Älteste der sämtlichen Judenschaften
Jacob Moses.

Berlin den 16. Juny 1792.

Das Generaldirektorium wollte auch dieses Mal wie 1782 die Dienste des erfahrenen Mannes nicht ganz entbehren. Das ganze Amt beizubehalten, konnte bei dem Alter und der „zunehmenden Schwachheit“ des Jacob diesem nicht zugemutet werden. Dagegen wünschte das Direktorium, daß er an der „Reform des Judenwesens“, der neuen Gesetzgebung über die Rechtsverhältnisse der Juden, als Oberlandesältester teilnehme, „wazu er auch wegen seiner vorzüglichen Einsichten von der Verfaßung der Juden-Gemeinen und wegen des Vertrauens, welches selbige in ihn setzen, mit gutem Nutzen zu gebrauchen seyn wird“. Da Jacob sich nach Maßgabe seiner noch vorhandenen Kräfte zu dieser Mitarbeit bereit erklärte, wurde die Dimissionsurkunde ausgefertigt und dem Könige zum Vollzuge vergelegt. Im Begleitberichte an den König vom 7. Juli 1792 hob das Generaldirektorium hervor, daß Jacob „wegen des allgemein bekanten guten Rufs seiner Rechtschaffenheit und um seine Kinder und andre Juden dazu aufzumuntern, einen rühmlichen Abschied verdiene“.

Jacobs Wunsch ging in Erfüllung. Am 9. Juli kam die Urkunde „von Sr. Königl. Mayt. vollenzogen“ an die Minister zurück. Sie trägt das Datum des 4. Juli 1792, da sie an diesem Tage vom Generaldirektorium ad regem eingereicht wurde. Der König bezeugt seine höchste Zufriedenheit über die von Jacob geleisteten, guten Dienste und die hierbei bewiesene, überall rühmlichst bekannte Rechtschaffenheit und erwartet, daß er die Geschäfte des Oberlandesältesten mit seiner Erfahrung und redlichen Betriebsamkeit bis zur Beendigung der Judenreform fortsetze.²

¹) Vorl. denn.

²) Die Dimissionsurkunde wurde mit Kgl. Reskript vom 17. Juli an Jacob ausgehändigt in der Erwartung, „daß er dem Inhalt derselben in Ansehung der fortzusetzenden Arbeiten bey der Reform des Juden-Wesens ein Genüge leisten wird“. Mit demselben Datum ging Mitteilung an die Behörden, sowie an den Oberlandes-Ältesten Daniel Itzig und die Berliner Judenältesten.

Dimission für den Generalprivilegierten, hiesigen Schutz-Juden Jacob Moses als Ober-Landes-Ältesten der Judenschaften.

Nachdem bey Sr. Königl. Mayt. von Preußen unserm allergnädigsten Herrn der hiesige. Generalprivilegirte Schutz-Jude Jacob Moses in Rücksicht seines Alters und zunehmenden Schwachheit um die Erlaßung von der Function eines Oberlandesältesten sämtlicher Judenschaften allerunterthänigst gebeten hat, diesem Gesuch auch in Gnaden deferiret worden ist, so wollen höchstgedachte Sr. Königl. Mayt. bemeldtem Jacob Moses die gebetene Dimission als Ober-Landes-Ältesten mit Bezeigung höchster Zufriedenheit über die in dieser Qualität von ihm geleistete gute Dienste und über die dabey bezeigte durch den allgemeinen Ruf überall rühmlichst bekannt gewordene Rechtschaffenheit hierdurch und kraft dieses dergestalt allergnädigst ertheilen, daß mehrgedachter Jacob Moses bey der bevorstehenden Reforme des Juden-Wesens, so wie er sich dazu submittiret hat, zu Erreichung höchstdero dabey hegenden landesväterlichen Absicht die Geschäfte und Pflichten eines Ober-Landes-Ältesten mit seiner erlangten Erfahrung und Einsicht von der Verfassung des Juden-Wesens und mit seiner bisher bewiesenen redlichen Betriebsamkeit und mit dem dadurch sowohl überhaupt als besonders bey der Judenschaft erworbenen Zutrauen bis zur Beendigung solcher Reform zu verrichten und fortzusetzen hat. Signatum Berlin den 4-ten Julii 1792.

Zu einer Mitarbeit des Jacob an der „Judenreform“ ist es nicht mehr gekommen. Mit der Aufhebung der solidarischen Haftbarkeit der Juden im Juni 1792 gelangte die Reform wegen des Krieges vorläufig zum Stillstand und wurde erst 1795-98 und 1800-1801 wieder aufgenommen. Davon, daß Jacob da noch mit seinem Rate hinzugezogen wurde, verlautet nichts. Der Rest seines Lebens ging in der Fortsetzung seines wohltätigen Wirkens auf. ¹ Mit dem Königshause blieb er durch seine regelmäßigen Gratulationen zu den Neujahrsfesten in Verbindung. ² Noch kurz vor seinem Tode dankte ihm Friedrich Wilhelm II. am 17. Januar 1797 für den Glückwunsch und wünschte seinerseits „nichts mehr, als daß der Jacob Moses ferner Zufriedenheit und einer guten Gesundheit genießen, besonders aber von Sterbefällen geliebter Angehörigen und von denen damit verbundenen schmerzhaften Erinnerungen verschont bleiben möge.“ ³ Aus welchem Anlasse sich Jacob 1796 an den Kronprinzen wandte, ist unbekannt. Das Antwortschreiben bietet zwar nichts

1) Im Winter 5556 (1795/96) wurde von ihm Moses b. Elieser Pheiwisch aus Flatow unterstützt, wie aus dessen זרע קדש (Berlin 1798) zu ersehen ist. Als Hausverwalter (Genesis 15,2) des Jacob Moses wird dort Isak b. Abraham aus Königsberg genannt, das ist kein anderer als Isak Abraham Euchel!

2) Mehrere Kgl. Danksagungen an Jacob sah ich bei einem seiner Nachkommen, dem verstorbenen Gemeindevorsteher Louis Bamberger.

3) Jahrbücher der preußischen Monarchie 1798 II, S. 438—39 Nr. 9.

eigentlich neues, zeigt, aber, in welchem ehrenvollen Rufe Jacob nach wie vor stand. ¹

Obgleich ich den Ober-Landes-Ältesten Jacob Moses bis dahin persönlich nicht gekannt habe, so habe ich dennoch mit Vergnügen des Jacob Moses Rechtschaffenheit von mehreren Seiten rühmen hören und aus den mir mitgetheilten Papieren hier-nächst mit eben dem Vergnügen ersehen, wie gewissenhaft und mit welchem allge-meinen Beifalle er 30 Jahre hindurch verschiedenen Ämtern seiner Gemeinde und in den letzten 17 Jahren den Posten eines Landes-Ober-Ältesten vorgestanden hat. Wenn daher mein Beifall sollte beitragen können, den Jacob Moses für die treue Beobachtung seiner Pflichten zu belohnen, so rechne ich zu den meinigen, die Ver-sicherung davon abzulegen, indem die Zufriedenheit guter Unterthanen nie mit gleichgültig seyn wird.

Berlin den 21. Septbr. 1796.

Friedrich Wilhelm.

Das Gleiche gilt für die Antwort Friedrich Wilhelms III., als er zur Regierung gekommen war und Jacob ihm zur Huldigung ² gratulierte ³.

Bei Sr. Königl. Majestät von Preußen etc., unserm allergnädigsten Herrn, hat des Ober-Landes-Ältesten Jacob Moses gestern eingegangener Glückwunsch zu vorgeweser Huldigung um so mehr Eingang und Dank gefunden, da dieser Wunsch aus dem Herzen eines Mannes kommt, bei dem Begriffe und Empfindungen durch so vieljährige Erfahrungen berichtigt worden sind, und setzen Se. Majestät in die guten Gesinnungen der jüdischen Gemeinde zu Berlin um so weniger auch einen Zweifel, da der Jacob Moses die Versicherung davon mit so vieler Zuversicht über-nimmt.

Charlottenburg den 8-ten Juli 1798.

Friedrich Wilhelm.

Obgleich Jacob schon 1778 über Schwächlichkeit seines Kör-pers klagte und vom Reste seiner Tage sprach, reichten seine Le-benskräfte bis zum 78. Lebensjahre aus. Das ihm nach seinem 1802 erfolgten Tode gesetzte Grabdenkmal rühmt ihm nach, daß er Zeit-lebens uneigennützig Gutes wirkte und Hülfe brachte, über die Thränen der Bedrückten sich erbarmte und in der Not seines Volkes als Retter auftrat ⁴. Eindrucksvoller ist das Denkmal, das ihm die Haude und Spenersche Zeitung in ihrem Nachrufe setzte.

Möge das Andenken des edlen Mannes mit dem „unter jedem

¹) Jahrbücher S. 438 Nr. 8.

²) Eine Danksagung Friedr. Wilhelms III. vom 22. Nov. 1797 für Jacobs Gratulation zur Thronbesteigung ist in den Jahrbüchern a. a. O., S. 439 gedruckt.

³) Jahrbücher S. 439 Nr. 11.

⁴) Anspielung auf Jacobs Hülfe für die westpreußischen Juden.

Verhältniß seltenen Charakter", nachdem es durch Unkenntnis so lange der Dankbarkeit der Nachwelt entzogen war, von neuem vorbildlich und segensreich wirken!

* * *

Der vorstehende Aufsatz war bereits gedruckt, als ich im Geh. Staatsarchiv in den Akten des Generaldirektoriums, Abteilung Westpreußen und Netzdistrikt ¹, die verschiedenen Eingaben des Jacob Moses vorfand, die er anfangs als „Bevollmächtigter der Judenschaft in den Distrikten an der Netze“, später als „Bevollmächtigter der Judenschaft in Westpreußen und in den Distrikten an der Netze“ zeichnete. Sie enthalten Beiträge zur Geschichte der westpreussischen Juden und sind ein Beweis für das wiederholte Eingreifen Jacobs zu Gunsten seiner Glaubensgenossen. Ich begnüge mich damit, hier zum Schlusse eine Eingabe Jacobs aus der Zeit vor seiner Ernennung zum Oberlandesältesten folgen zu lassen:

Ew. Königl. Majestät statue ich im Nahmen der Judenschafft in den Districten an der Netze in Westpreußen, welche mir die Besorgung ihrer Angelegenheiten hieselbst aufgetragen hat, den allerdevotesten Dank ab für die allerhöchste Gnadenbezeugungen, die ihr, seitdem sie unter Ew. Königl. Majestät Zepter zu stehen das Glück hat, bereits wiederfahren sind, und erachte zugleich für meine allerunterthänigste Pflicht und Schuldigkeit, in Ansehung des Generalprivilegii, welches Ew. Königl. Majestät, wie ich vernommen, der gedachten Judenschafft zu ertheilen allerhuldreichst geruhen wollen, Allerhöchstdenenselben in tiefsten Respect vorzustellen, daß diese Judenschafft vormals seit einigen hundert Jahren ein ganz freies Nahrungs- und Handlungs-Gewerbe getrieben hat und darunter auf keine Weise eingeschränkt gewesen ist. Sie muß sich zwar nunmehr bescheiden, daß sie nach der Verfaßung in Ew. Königl. Majestät übrigen Landen und Provinzien dergleichen viele Freiheiten, als sie ehemed gehabt, nicht erlangen oder behalten kan. Sie ist aber durch die Lage und das Verhältniß, worin sie sonst gewesen, in Ansehung

¹) Materien Tit. LXVI Sect. 1 Nr. 4. Eine Eingabe Jacobs vom 22. Juni 1792, der von dem kürzlich in Berlin gewesenem Deputierten der westpreussischen Judenschaft Salomon Gabriel aus Lobenz gehört hatte, daß trotz der im Werk befindlichen Reform der dortigen Judenverfassung immer noch Juden über die Grenze gebracht wurden, wird unter Nr. 28 getrennt aufbewahrt.

des Handels sowohl überhaupt als besonders mit Pohlen in eine so starke Connexion gekommen, daß wenn sie zu sehr eingeschränkt wird, solches nicht nur die Judenschaft selbst in ihrer Nahrung zurücksetzen und des Vermögens, die festgesetzte Abgaben und onera zu entrichten, berauben, sondern auch Ew. Königl. Majestät allerhöchsten Intention, den auswärtigen Handel zu vergrößern und zu befördern, entgegen, mithin allerhöchstdero Interesse überall nachtheilig seyn würde.

Ew. Königl. Majestät stelle ich demnach allersubmissest anheim, ob nicht Allerhöchstdieselben das der Judenschaft in den Distrikten an der Netze in Westpreußen allergnädigst zugedachte Generalprivilegium nach den dortigen Localumständen, wie solche bey dem der Judenschaft zu Glogau ertheilten Privilegio in Betracht genommen worden, abfaßen und von der westpreußischen Krieges- und Domainen-Cammer, auch Cammer-Deputationen zuförderst die Lage und das Verhältniß der dortigen Judenschafft einberichten zu laßen, um so mehr allerduldreichst geruhen wollen, da selbst die Judenschafft in Ew. Königl. Majestät übrigen Landen um die Declaration ihres Generalprivilegii und Reglements de 1750 in verschiedenen Punkten bey den veränderten Zeit-Umständen allersubmissest zu bitten sich genothdrungen gesehen hat.

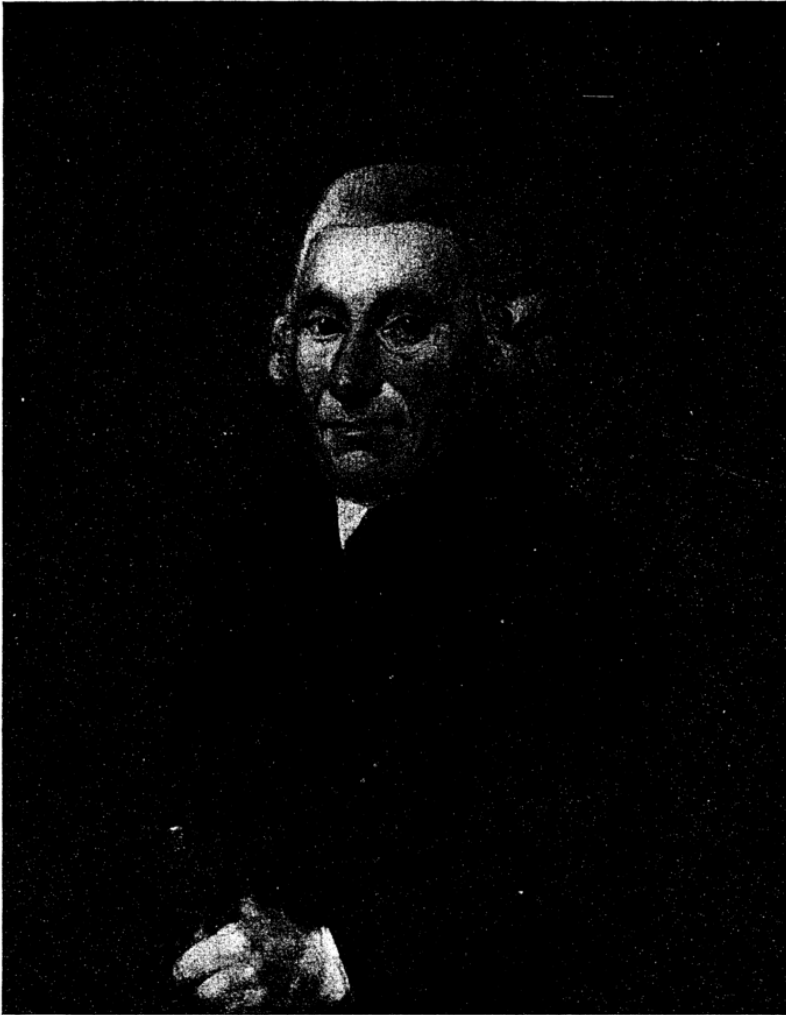
Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigster

Jacob Moses

Ältester der hiesigen Judenschafft,
als Bevollmächtigter der Judenschafft in den Districten an der Netze.

Berlin, den 26. Juny 1775.



Jacob Moses 1724 — 1802

Oberlandesältester der preußischen Juden 1775—1792

Das Namensregister der Kölner Juden von 1808.

VERÖFFENTLICHT VON ADOLF KOBER.

Die Wende des 18. Jahrhunderts hat für die Juden am Rhein grundlegende Änderungen gebracht. Durch ein Gesetz vom 4. November 1797 hatte die Pariser Regierung das ganze linke Rheinufer mit Frankreich vereinigt.¹⁾ Die völlige Eingliederung des inzwischen in 4 Departements (Roer, Rhein, Mosel, Saar- u. Donnersberg) eingeteilten rheinischen Gebiets in den französischen Staat vollzog sich am 23. Dezember 1802. So hatten nun alle französischen Gesetze und Verordnungen ohne weiteres auch hier Geltung, naturgemäß auch die Napoleonische Gesetzgebung, die die Lage der Juden völlig umgestaltete. An der jüdischen Notabeln-Versammlung und dem Sanhedrin in Paris nahmen demgemäß auch rheinische Juden teil: Salomon Oppenheim aus Köln vertrat das Roerdepartement²⁾. Das Dekret vom 17. März 1808 schuf die drei Konsistorien Krefeld, Bonn, Trier, aber gleichzeitig auch ein Ausnahmegesetz, das für die jüdischen Kaufleute ein vom Präfekten alljährlich zu erteilendes Moralpatent forderte und in Rheinpreußen und in Rheinhessen erst 1847 völlig aufgehoben wurde. Das Dekret vom 20. Juli 1808 befahl die Annahme beständiger Familien- und Vornamen innerhalb dreier Monate und ließ als Familiennamen weder solche aus dem alten Testament noch Städtenamen zu.³⁾ Die Annahme erfolgte vor dem bürgerlichen Beamten der Gemeinde, in der der Jude seinen Wohnsitz hatte. Im folgenden werden die Namen der Juden der

¹⁾ s. Geschichte des Rheinlandes von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart. Hrg. von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde. I (1922) S. 256 ff., vergl. L. Baeck, Die jüdische Religionsgemeinschaft in J. Hansen, Die Rheinprovinz 1815-1915, 2. Bd. 1917, S. 235 ff.

²⁾ Stadtarchiv Köln VII 26 G n 4.

³⁾ Bormann-Daniels, Gesetze und Verordnungen aus der Zeit der Fremdherrschaft V 1837 S. 376/77 u. 195.

Stadt Köln von 1808 zum ersten Mal veröffentlicht. Das Aktenstück, dem sie entnommen sind, führt den Titel: „Registre des déclarations faites par les Juifs de la mairie de Cologne relativement à la fixation de leurs noms. En exécution du Décret Imperial du 20. Juillet 1808“, ist vom 14. bis 31. Oktober gefertigt und in doppelter Ausfertigung vorhanden.

Ein Exemplar blieb in Köln (Stadtarchiv Köln VII 26 G), ein zweites wurde für das Gerichtsarchiv angelegt und zu Nachträgen zurückgefordert (Staatsarchiv Düsseldorf, Département de la Roer II. Div. 1. Büro. 3. Juden. Mairie de Cologne). Der einzige Nachtrag des Kölner Registers vom 22. August 1812 wird mit folgendem eingeleitetem Brief begründet ¹⁾: Le maire de la Ville de Cologne à Monsieur le Sous-Préfet de l'Arrondissement de Cologne. Cologne, 24. Aug. 1812.

Monsieur le Sous-Prefet,

Je m'empresse de vous retourner ci-joint le registre destiné pour recevoir les déclarations des Juifs relativement à leurs noms fixes, après y avoir porté le changement de nom de l'Israelite Philippe Heymann modo Wolff conformément au Décret Impérial du 15. Juni dernier. J'ai l'honneur de vous saluer avec la considération la plus distinguée”.

Das Register ist gebunden und enthält 27¹/₄ beschriebene Quartseiten. Da alle Erklärungen gleich lauten,— die Väter hatten diese Erklärungen und ihre Unterschrift auch für ihre minderjährigen Kinder abzugeben—erübrigt sich die wörtliche Veröffentlichung und genügt als Beispiel die erste Erklärung: Département de la Roer. Arrondissement de Cologne. Canton de Cologne. L'an 1808 le 14 Octobre.

„Pardevant nous, adjoint au Maire de la Commune de Cologne, délégué pour faire les fonctions d'Officier public de l'état civil, s'est présenté Hone Levi, qui a déclaré prendre le nom de Elkan pour nom de famille et pour prénom celui de Hermann. Et a signé avec nous. Hone Levi, A présent Hermann Elkan”.

In der Stadt Köln, die am 3. Oktober 1794 von den Franzosen besetzt worden war, hatten die ersten Juden nach über 370 jähriger Abwesenheit im Jahre 1798 ihren Wiedereinzug gehalten. Die noch vorhandenen statistischen Tabellen der französischen Verwaltung las-

¹⁾ Vergl. Stadtarchiv Köln VII 26 G n. 12.

sen folgende Bewegung in der jüdischen Bevölkerung Kölns von 1799 bis 1809 erkennen. ¹⁾

Jahr	Geburtenszahl		Todesfälle				Zahl der Heiraten
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	verh. Männer	verh. Fr.	
1799	1	1					
1800	1	2	2				1
1801	1				1		
1802	3	2	3				2
1803		3	1	1			2
1804	1						
1805	1	2					
1806	4	4		2			
1807	4	2	3	3			
1808	6	1	1				1
1809	2	2	1		1		

Das ganze Roerdepartement, das in 4 Arrondissements Aachen, Köln, Krefeld, Cleve zerfiel, zählte im Jahre 1806²⁾ 5484 Juden und zwar im Arr. Aachen 1416, im Arr. Köln 2012, im Arr. Krefeld 1571 und im Arr. Cleve 485. Sie hatten nach amtlichem Zeugnis zu Klagen niemals Veranlassung gegeben³⁾, Das Arr. Köln zählte damals in seinen einzelnen Kantonen Bergheim 322, Brühl 251, Köln 124, Dormagen 226, Elsen 366, Jülich 221, Kerpen 120, Lechenich 151, Weiden 92, Zülpich 139, also insgesamt 2012 Juden. In der Stadt Köln, die allein den Kanton bildete, wohnten 1806 33 unverheiratete männliche Personen, 42 unverheiratete weibliche Personen, 25 verheiratete Männer und 24 verheiratete Frauen, also insgesamt 124 jüdische Einwohner⁴⁾, die eine Gemeinde bildeten und bis 1815 zum Krefelder Konsistorium gehörten. Damals trat der

¹⁾ Stadtarchiv Köln VII 26 G n. 10.

²⁾ s. Staatsarchiv Düsseldorf: Roerdepartement. Praefectur II. Division 1. Bureau 5. Juden Nr. 1. Statistik der Juden 1806-1809.

³⁾ Stadtarchiv Köln l. c. n. 8 vom April 1808.

⁴⁾ ib. n 5: „Etat des individus professants la religion Juive“ vom 10. Juli 1806.

Krefelder Oberrabbiner Löb Carlsburg die Gemeinde an den Ober-
rabbiner Auerbach in Bonn ab¹⁾.

Wie das hier veröffentlichte Namensregister von 1808 lehrt, hat sich die Zahl der jüdischen Einwohner gegen 1806 nur wenig geändert. Oktober 1808 zählt Köln 132 jüd. Seelen und zwar 25 Ehepaare, 33 minderjährige Knaben, 29 minderjährige Mädchen, 11 unverheiratete Männer und 9 unverheiratete Mädchen. Darunter werden auch 2 uneheliche Kinder genannt. Einzelne Familien wie Cassel und Oppenheim hatten einen neuen Namen nicht anzunehmen brauchen. Die Kinderzahl ist für jene Tage nicht übermäßig groß. Die Familie Joseph Stern (n. 73 des Verzeichnisses) und Salomon Oppenheim (=n. 92) zählen im Jahre 1808 je 7, Isaac Ochse (=n. 64) 6, Samuel Benjamin Cohen (=n. 108) und Samuel Heller (=n. 119) je 5 Kinder. In wirtschaftlicher Beziehung waren es meistens kleine Leute. Eine Aufstellung des Kölner Bürgermeisters vom 23. April 1808 ²⁾ nennt als die angesehensten: den Kaufmann und Bankier Salomon Oppenheim (=n. 92), dessen Steuern 449 fr., 80 c. betragen und der als empfehlenswert in jeglicher Beziehung bezeichnet wird, den Getreidekaufmann Joseph Levy (=n. 83) mit 279 fr. 8 c. Steuern, den Metallkaufmann Samuel Benjamin Cohen (=n. 108) mit 120 fr. 62 c. Steuern, den Pfandleiher Heymann Cassel (=n. 9) mit 229 fr. 47 c. Steuern, die alle 3 als gute Bürger bezeichnet werden. Im übrigen gab es noch, soweit wir durch einen Vergleich mit der Liste von 1806 ³⁾, die den Beruf angibt, feststellen können, 2 Schullehrer, 3 Kaufleute, 1 Wechsler, 1 Agenten, 5 Metzger, 1 Tagelöhner, 2 Trödler, 3 Hausierer. Der Bildungszustand der jüdischen Gemeinde, an deren Spitze im Anfang des 19. Jahrhunderts Joseph Stern und Samuel Benjamin Cohen ⁴⁾ standen, wird dadurch gekennzeichnet, daß sie 2 Lehrer ⁵⁾ hatte, vor allem durch die interessante Tatsache, daß unter den 74 Personen, die für sich und ihre Kinder unterzeichneten, 45 in lateinischer oder deutscher Schrift ⁶⁾, 19 in hebräischer Schrift die Unterschrift leis-

¹⁾ s. Baer, die Behördenverfassung der Rheinprovinz seit 1815 (Bonn 1919), S. 540
Anm. 1.

²⁾ ib. n. 8 „État des Négotians Juifs les plus imposés et les plus recommandables“.

³⁾ s. vorige Seite Anmerkung 4

⁴⁾ Stadtarchiv Köln VII 26 G 16 vom 18. Fruktidor XI.

⁵⁾ Hermann Elkan (= n. 1) und Isaac Ochse (= n. 64).

⁶⁾ n. 1. 4. 8. 9. 14. 17. 23. 24. 26. 30. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 41. 46. 49. 50. 51. 52. 54
56. 57. 59. 60. 63. 64. 75. 82. 83. 87. 88. 92. 100. 101. 108. 199. 116. 119. 126. 127. 132. 133.

teten¹⁾, 11 die Schreibkunst nicht erlernt hatten²⁾; unter letztgenannten befinden sich 7 weibliche Personen. Daß vielfach ein französischer Vorname oder die französische Namensform gewählt wurde, ist begreiflich. Von den im Namensregister aufgeführten Personen sind besonders der Bankier Salomon Oppenheim (1774—1828), der 1801 von Bonn nach Cöln übersiedelte, seine Söhne Simon Oppenheim (1803—1880) und Abraham Oppenheim (1804—1878), sowie des Litograph und Maler David Elkan (1808—1865) hervorgetreten. Abraham Oppenheim, der leitende Kopf des Bankhauses, hat dasselbe mit seiner Initiative und seinem Verständnis für die neuen wirtschaftlichen Aufgaben des Bankgeschäftes zu einflußreicher Macht und zu einer hervorragenden Stellung nicht nur in Rheinland und in Westfalen, sondern weit über dessen Grenzen hinaus geführt³⁾; dabei ist er der mutige Verfechter der Freiheit und Rechte der Juden der Rheinprovinz, die ihm dafür i. J. 1847 einen Goldpokal stifteten.⁴⁾ Auch das prächtige Gotteshaus der Kölner Gemeinde in der Glockengasse ist mit seinen Mitteln erbaut worden⁵⁾. David Elkan ist der Meister der Litographie, ein fruchtbarer Künstler von seltener Erfindungsgabe und Gewandheit.⁶⁾

Am bedeutungsvollsten scheint der Umstand, daß die Kölner jüdische Gemeinde⁷⁾ wie kaum eine andere Deutschlands aus so kleinen Anfängen eine so gewaltige Entwicklung (heute ca. 21000 Seelen) genommen hat.

In der nachfolgenden Tabelle ist der Beruf mit Ausnahme Ehefrau oder unverehelicht im Register nicht angegeben, sondern aus dem Etat des individus professant la religion Juive (Stadtarchiv Köln VII 26 G. n. 5) vom 10. Juli 1806 entnommen; desgleichen das Alter der betreffenden Person [], soweit nicht das Geburtsdatum im Register selbst vorhanden ist.

1) n. 5. 7. 15. 22. 31. 52. 59. 42. 47. 55. 58. 65. 81. 89. 91. 105. 106. 117. 131.

2) n. 16. 27. 58. 40. 45. 72. 86. 102. 107. 120, 128.

3) J. Hansen, Gustav von Mevissen, 2 Bde. (1906) passim, A. Krüger, Das Kölner Bankiergewerbe vom Ende des 18. Jahrhunderts bis 1875 (1925) S. 64-72.

4) s. Katalog der Jahrtausendausstellung der Rheinlande 1925, S. 657.

5) s. Erinnerungsblätter an das 25 jährige Bestehen der Synagoge Roonstraße in Köln 1924, S. 5 ff.

6) s. J. J. Merlo, Kunst und Künstler in Köln (1850) S. 106—109. Die Stadt Köln im ersten Jahrhundert unter preußischer Herrschaft 1815-1915. Köln 1916, I 1 S. 397.

7) Sie zählte i. J. 1822: 375, i. J. 1840: 615, i. J. 1852: 1551, i. J. 1871: 3172, i. J. 1890: 6859, i. J. 1900: 9745 Seelen, s. die Stadt Köln im ersten Jahrhundert unter preußischer Herrschaft 1815-1915 herg. von der Stadt Köln 1916/1 2 S. 48/49.

VERZEICHNIS DER NAMEN

Nr.	Jetziger Name		Bisheriger Name	Sohn, Tochter des
	Familiennamé	Vorname		
1	Elkan	Hermann	Hone Levi	
2	Elkan	Bernard	Baer Hone Levi	Hermann Elkan
3	Elkan	David	David Levi	" "
4	Amsel	Adelaide	Edel Seligmann	
5	Meyer	Michel	Meyer Mendel	
6	Meyer	Samuel	Samuel Mendel	Michel Meyer
7	Horn	Rosine	Rachel Cahen	
8	Modemann	Joseph	Levi Samson	
9	Cassel	Henri	Hayem Cassel	
10	Cassel	Jeanette	Jeanette Cassel	Henri Cassel
11	Cassel	Helène	Helène Cassel	" "
12	Cassel	Joseph	Joseph Cassel	" "
13	Cassel	Samuel	Samuel Cassel	" "
14	Cassel	Rebecca	RebeccanéeCassel	
15	Pohlak	Moise	Levi Moises	
16	Hirschhorn	Esther	Esther Hirsch	
17	Kauffmann	Maximilian	Kauffmann Mayer Levi	
18	Kauffmann	Jacques	JacquesKauffmann Mayer Levi	Maximilien Kauffmann
19	Kauffmann	Helène	Helène Kauff- mann Mayer Levi	" "
20	Kauffmann	Sibille	Babette Kauff- mann Mayer Levi	" "
21	Kauffmann	Jacques Levi	Jacques Kauff- mann Mayer Levi	" "
22	Kann	Rachel	Rachel Jacob Kahn	
23	Cohn	Simon	Simon Cohn	
24	Hesse	Nathan	Nathan Hesse	
25	Hesse	Isaac	Isaac Hesse	Nathan Hesse
26	Engel	Barbe	Babette Bereit ¹⁾	
27	Esser	Jacques	Salomon Jacob	
28	Esser	Elisabeth	Rachel	Jacques Esser
29	Esser	Daniel	Moises Salomon	" "
30	Müller	Rose	Vögel Moises	
31	Haes	Alexandre	SüßkindSeligmann	
32	Baum	Madelaine	Matha Moises	

¹⁾ Im État der individus... von 1806: Engländer Feiss genannt.

geb. [Alter]	Geburtsort	Beruf	Nr.
[42]		Schullehrer	1
2. Jan. 1797	Arolsen (Waldeck)		2
1. Sept. 1808	Köln		3
[44]		Ehefrau d. Herm. Elkan	4
[45]		Metzger	5
24. Jan. 1802	Köln		6
[49]		Ehefrau d. Michel Meyer	7
[52]		Metzger	8
[34]		Pfandleiher	9
16. Mai 1800	Mainz		10
5. August 1801	"		11
21. Mai 1805	Köln		12
5. Juni 1807	"		13
[32]		Ehefrau d. Henri Cassel	14
			15
		Ehefrau d. Moise Pohlak	16
[37]		Hausierer	17
23 Prairial an 10 (= 12. Juni 1802)	Köln		18
15 Germinal an 12 (= 5. April 1804)	"		19
20. Mai 1806	"		20
5. März 1808	"		21
[28]		Ehefrau d. Maximilien Kaufmann	22
[54]		Kaufmann	23
[36]		Hausierer	24
21. Februar 1808	Köln		25
[22]		Ehefrau d. Nathan Hesse	26
			27
22. Oktober 1800	Rotterdam		28
21. Septemb. 1806	Köln		29
		Ehefrau d. Jacques Esser	30
[45]		Metzger	31
[42]		Ehefrau d. Alex. Haes	32

Nr.	Jetziger Name		Bisheriger Name	Sohn, Tochter des
	Familienname	Vorname		
33	Latzarus	Benjamin	Benjamin Latzarus	
34	Herz	Jeanette	Gitta Seligmann	
35	Latzarus	Madelaine	Mina Seligmann	
36	Latzarus	Salomon	Seligmann Benjamin Latzarus	
37	Latzarus	Levi	Liefmann Latzarus	
38	Latzarus	Isaac	Isaac Latzarus	
39	Gimnich	Helène	Jette Levi	
40	Meisling	David	David Abraham	
41	Meisling	Abraham	Abraham David	
42	Horn	David	David Abraham	
43	Horn	Robert	Ruben	David Horn
44	Horn	Jeanne	Jeanne	" "
45	Strauß	Helène	Lea Mohses Levi	
46	Baum	Isaac	Isaac Jacob	
47	Paffrath	Judith	Golda Abraham	
48	Paffrath	Caroline	Bluma David	Mündel des Isaac Baum
49	Heymann	Anselme	Anschel Heymann	
50	Weil	Sabine	Sprinz Isaac Weil	
51	Hirschbach	David	Hirsch David	
52	Hirschbach	Léopold	Levi	David Hirschbach
53	Wolff	Saara	Bluma Wolff	
54	Horn	Isaac	Isaac Jüdel Horn	
55	Horn	Joseph	Joseph Isaac Horn	Isaac Horn
56	Fridberg	Caroline	Koelgen Samuel Fridberg	
57	Daniels	David	David Daniels	
58	Marcus	Saara	Saara Marcus	
59	Daniels	Esther	Ester Daniels	David Daniels
60	Daniels	Leopold	Levi Daniels	" "
61	Daniels	Sophie	Bina ³⁾ Daniels	" "
62	Daniels	Barbe	Blum Daniels	" "
63	Cohen	Salomon	Salomon Marcus Cohen	
64	Ochse	Isaac	Seligmann Ochse	
65	Cahn	Cordule	Gurtla ⁴⁾ Cahn	
66	Ochse	Abraham	Abraham Ochse	Isaac Ochse

²⁾ 35-38 sind anscheinend die Kinder von n. 33/34.

³⁾ Im Etat des Individus . . . Caroline genannt.

⁴⁾ ib. Gudula genannt.

geb. [Alter]	Geburtsort	Beruf	Nr.
[74]			33
[62]		Ehefrau d. Benjamin Latzarus	34 35
[38]		Hausierer	36
[36]			37
[34]			38
[22]		Dienstmagd	39
			40
			41
[38]		Tagelöhner	42
25 Fructidor del'an 12 (= 12. Sept. 1804)			43
27. Juli 1806			44
[30]		Ehefrau d. David Horn	45
[45]		Metzger	46
[44]		Ehefrau d. Isaac Baum	47
14 1/2	Paffendorf		48
[43]		Kaufmann	49
		Ehefrau d. A. Heymann	50
[38]		Kaufmann	51
20. April 1805	Euskirchen		52
[27]		Ehefrau d. D. Hirschbach	53
			54
1. Oktober 1808	Köln		55
		Ehefrau d. Isaac Horn	56
[45]		Metzger	57
[45]		Ehefrau d. David Daniels	58
[22]			59
			60
Juni 1791	Deutz		61
April 1793	"		62
			63
[42]		Schullehrer	64
[32]		Ehefrau d. Isaac Ochse	65
9. Januar 1794	Lechenich		66

Lfd. Nr.	Jetziger Name		Bisheriger Name	Sohn, Tochter des
	Familienname	Vorname		
67	Ochse	Helène	Helène Ochse	Isaac Ochse
68	Ochse	Jeanne	Jeanne Ochse	" "
69	Ochse	Wolfgang	Wolff Ochse	" "
70	Ochse	Nathan	Nathan Ochse	" "
71	Ochse	André	André Ochse	" "
72	Weil	Cécile	Zirla Levi	"
73	Stern	Joseph	Joseph Isaac	
74	Stern	Sibille	Sibille	Joseph Stern
75	Stern	Jeanette	Schöna	" "
76	Stern	Sophie	Scheffera	" "
77	Stern	Sara	Sara	" "
78	Stern	Nathan	Nathan	" "
79	Stern	Sabine	Zerline	" "
80	Stern	Henri	Hirsch	" "
81	Leven	Sara	Sara Levi	(Hirsch Jakob von Geilenkirchen)
82	Amsel	Jeanette	Gurdla Anschel	
83	Hollaender	Joseph	Joseph Levi	
84	Hollaender	Elisabeth	Bettie	JosephHollaender
85	Hollaender	Rose	Reichel	" "
86	Simons	Jeanette	Katje Abraham	
87	Philips	Joseph	Joseph Philips	
88	Pbilips	Rosalie	Rosalie Philips	Joseph Philips
89	Philips	Rose	Rose Philips	" "
90	Philips	Odilie	Dußel Philips	" "
91	Scham	Helène	Helène Samson	
92	Oppenheim	Salomon le Jeune	Salomon Oppenheim	
93	Oppenheim	Helène	Helene "	Salomon Oppenheim
94	Oppenheim	Charlotte	Charlotte ⁸⁾ "	" "
95	Oppenheim	Bertha	Bertha	" "
96	Oppenheim	Simon	Simon	" "
97	Oppenheim	Abraham	Abraham	" "
98	Oppenheim	Eve	Eve	" "
99	Oppenheim	Euphrosine	Fromm	" "

⁸⁾ Im État des individus: Sara genannt.

geb. [Alter]	Geburtsort	Beruf	Nr.
28. Dez. 1797	Lechenich		67
30 Pluviose an 11 [= 19. Februar 1803]	Köln		68
4. Mai 1806	"		69
4. Mai 1806	"		70
19. Juni 1808	"		71
[41]		unverheiratet	72
		Geldwechsler	73
30. Oktober 1797	Mühlheim (a.Rh.)		74
29 Pluviose an 7 [=17. Februar 1799]	Köln		75
28 Prairial au 10 [=17. Juni 1802]	"		76
7 Vendémiaire an 12 [=30. Sept. 1803]	"		77
15 Germinal an 13 [5. April 1805]	"		78
12. Mai 1806	"		79
5. Juli 1807	"		80
[34]		Ehefrau d. Joseph Stern	81
		Ehefrau d. Abraham	82
		David, jetzt Abraham	
[42]		Meisling ⁷⁾	83
23. Sept. 1806	Köln		84
20. Sept. 1808	"		85
[23]		Ehefrau d. J. Hollaender	86
[52]		Metzger	87
[24]			88
[22]			89
1795	Dahlen Roer-Dép.		90
[52]		Ehefrau d. Jos. Philips	91
[34]		Agent	92
Juli 1798	Bonn		93
24. Juli 1800	"		94
25 Pluviose an 10 = 14. Februar 1802]	Köln		95
1 Prairial an 11 [=29. Mai 1803]	"		96
4 Prairial an 12 [=24. Mai 1804]	"		97
7 Fructidor an 13 [=25. August 1805]	"		98
16. Novemb. 1806	"		99

7) s. n. 40.

Nr.	Jetziger Name		Bisheriger Name	Sohn, Tochter des
	Familienname	Vorname		
100	Stein	Thérèse	Deigen Levi ⁹⁾	
101	Cassel	Wolfgang	Wolff Cassel	
102	Cahn	Helène	Lea Cahn	
103	Meyer	Matthieu	Meyer Raphael	
104	Meyer	Sibille	Sibille	Mathieu Meyer
105	Meyer	Isaac	Isaac	" "
106	Baum	Cordule	Judula Jacob	
107	Wolff	Marie Anne	Mindel Wolff	
108	Cohen	Samuel	Samuel Benjamin	
		Benjamin	Cohen	
109	Wallich	Helène	Helène Wallich	
110	Cohen	Isaac	Isaac	Samuel Benjamin Cohen
111	Cohen	Sara	Sara	" "
112	Cohen	Henri	Hirsch Samuel	" "
113	Cohen	Henriette	Jette	" "
114	Cohen	Maximilien	Meyer	" "
115	Cohen	Joseph	Joseph	" "
116	Heller	Maximilien	Meyer Levi	
117	Wolff	Gudule	Judith Abraham	
118	Heller	Sophie	Vogel	Maximilien Heller
119	Heller	Samuel	Samuel Levi	
120	Cahn	Sara	Sara Lambert	
121	Heller	Salomon	Salomon	Samuel Heller
122	Heller	Lambert	Lambert Levi	" "
123	Heller	Esther	Vogel	" "
124	Heller	Joseph	Joseph	" "
125	Heller	Marc	Joseph Samuel	" "
126	Hartzfeld	Wolfgang	Wolff Hartzfeld	
127	Ochs	Abraham ¹⁰⁾	Abraham Ochs	
128	Esser	Agnès	Süß Salomon	
129	Esser	Joseph	Joseph Levi	Agnès Esser ¹¹⁾
130	Esser	Anne	Hanna	Agnès Esser ¹¹⁾
131	Heymann	Henriette	Jütchen Abraham	
132	Wolff	Salomon	Salomon Heymann	
133	Wolff	Philippe	Philippe Heymann ¹²⁾	Gottschalk

⁹⁾ Sie ist, wie aus dem ihr von Isak Thüringer gewidmeten Klagegedicht (Neues Deutscher Memorbuch, vgl. Jellinek, Märtyrer- und Memorbuch 1881, S. 69, 70) hervorgeht, 1842 verstorben und führt dort den Namen Teiche, Tochter des Jehuda.

geb. [Alter]	Geburtsort	Beruf	Nr.
[30]		Ehefrau d. Salomon Oppenheim	100 101
		unverheiratet	102
		Kaufmann	103
24 Prairial an 13 [= 13. Juni 1805] 11. Dezemb. 1806	Köln		104
	"		105
		Ehefrau d. Mathieu Meyer	106
		unverheiratet	107
[34]		Kaufmann	108
[30]		Ehefrau d. Samuel Ben- jamin Cohen	109 110
22 Thermidor an 7 [= 9. August 1799]	Köln		
22 Vendémiaire an 9 [= 14. Oktober 1800]	"		111
24. Frimaire an 11 [= 15. Dezember 1802]	"		112
19 Nivose an 12 [= 10. Januar 1804]	"		113
14 1. Juli 1806	"		114
. Februar 1808	"		115
[54]		Trödler	116
[29]		Ehefrau d. Maximilien Heller	117 118
22 Frimaire an 12 [= 14. Dezember 1803]			
[65]		Trödler	119
[50]		Ehefrau d. Samuel Heller	120 121
28. März 1790	Deutz		
26. Juni 1792	"		122
17. April 1795	"		123
17. April 1799	"		124
16. Thermidor an 10 [= 4. August 1802]	Köln		125
[28]		Agent	126
[26]			127
		unverheiratet	128
1800	Köln		129
1. Januar 1803	Frechen		130
		unverheiratet	131
			132
			133

10) im État des individus Abraham Ansel Ochs genaant. — 11) unehelich.
12) Durch kaiserliches Dekret v. 15. Juni 1812 wird Philippe Heymann ermächtigt, den Namen Wolff anzunehmen und seine Erklärung darüber der Kölner Bürgermeisterei zu machen.

Akten-Inventar der Synagogengemeinde Walldorf a. Werra.

Walldorf, ansehnliches Pfarrkirchdorf an der Mündung der Herpf in die Werra, etwa 6 km. nördlich von Meiningen, an der alten von Thüringen nach Franken führenden Hochstraße gelegen. Bahnstation an der Strecke Eisenach-Meiningen-Coburg-Lichtenfels.

Walldorf, ursprünglich Reichsgut, kam 1008 mit der Stadt Meiningen an Würzburg. Im Dorfe 3 ritterschaftliche, zum Reichsritterschafts-Canton Rhön-Werra (Vorort Schweinfurt) gehörige Besitzungen: Das Marschalkische Gut, seit 1410, zu dem die meisten Einwohner gehörten, und das Wolfische Gut, 1496 geteilt unter die Familien von Diemar und von Hessberg. Der Hessbergsche Anteil kam durch Erbgang 1775 an die im Meiningischen sehr angesehene Familien von Bibra. 1808, nach Auflösung der Reichsritterschaft, kam Walldorf im Tausch von Würzburg an das Herzogtum Sachsen-Meiningen.

In der Stadt Meiningen durften seit 1349, nach der Verbrennung der damaligen jüdischen Bewohner, keine Juden mehr wohnen. In den benachbarten Dörfern, darunter Walldorf, waren Juden auch im 14. Jahrhundert schon ansässig.

Die Juden des Ortes verteilten sich unter die Herrschaft der 3 Ganerben, bildeten um 1777 nur eine diemarsche und eine marschalkische und erst nach dem Übergang des Dorfes unter meiningische Herrschaft eine einheitliche Gemeinde. Diese Gemeinde war die größte unter den jüdischen Gemeinden des Herzogtums, neben der Gemeinde in dem 3 km. westlich von Meiningen gelegenen Dreissigacker und neben denen in den gleichfalls ritterschaftlichen „Jugenddörfern“ Bauerbach (von Wolzogen), Berkach (von Stein), Bibra (von Bibra) und Gleicherwiesen (von Bibra) und umfaßte bis ca 1860 mehr als den 3. Teil der gesamten meiningischen Judenschaft. Neben der von Dreissigacker wurde die Gemeinde von Walldorf

Muttergemeinde für die nach 1856 sich neu bildende jüdische Gemeinde in der Stadt Meiningen. Walldorf war bis zum Jahre 1871 Sitz des Landrabbiners für Sachsen-Meiningen.

1833: 944 Christen, 537 Juden (Gesamtzahl der Juden 1524).
1849: 1121 „ 562 „
1925: 1860 „ 40 „

Literatur: G. Brückner, Landeskunde des Herzogtum Meiningen II, Meiningen 1853. A. Human, Geschichte der Juden im Herzogtum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Hildburghausen 1898. („Schriften“ des Vereins für Sachsen-Meiningische Geschichte und Landeskunde 30. Heft) Moritz F. Siegel, Der Walldorfer Lehmkrieg. (Schriften 53) 1906. Zum Vergleich noch heranzuziehen: Heinrich Hartmann, Der Marktflecken Bihra, (Schriften 13) 1892.

Alle in den Anmerkungen zitierten und in der Anlage verwerteten Akten stammen aus dem Thüringischen Staatsarchiv Meiningen, dem wir für die Benutzungserlaubnis und Versendung sehr zu Dank verpflichtet sind.

A. Öffentlich-rechtliche Verhältnisse

I. Generalia

1. Sammelband: Alte Dokumente, Kauf- und Pachtbriefe, Verordnungen und Dekrete, Commissionen, Brandversicherungs- und Schulddekrete 1779—1848:
1779: Ablösung der an Pfarrer und Kantor gezahlten Stollgebühren¹⁾.
1789: Erwerb von Scheuer und Grundstück zum Synagogenbau²⁾.

1) Siehe Siegel a. a. O., S. 56 ff.

2) Die gesamte Walldorfer Judenschaft kaufte vom Freiherrn Dietrich Christian Ernst Marschalk von Ostheim Scheuer, Platz und Hügel zwischen dem sogen. Schif-Gässlen und dem Weg, oben auf dem Waghäuslen und unter dem Gässlen, gelegene — außer dem Keller unter der Scheuer — gegen Erbzins von je 1 Rtl. an jede der 3 Herrschaften und gegen 500 Rtl. an Marschalk von Ostheim. Der Keller fiel, wenn er bei eintretender Baufälligkeit vom Besitzer nicht wieder hergestellt würde der Judenschaft zu. Die 6 jüdischen Deputierten siegelten mit hebräisch umschriebenen Siegeln. Am 8. 10. 1790 konfirmieren die 3 Ganerben die Obligation über 400 fränk. Gulden, die die Judenschaft von dem Kammerkonsulenten Joh. Georg Deahna in Meiningen zur Beendigung des Synagogenbaues aufgenommen hatten. Nachdem das Ostheimsche Gut 1809 an die herzogliche Kammer gefallen war, wurde am 1. 5. 1817 die Abgabe für die Synagoge neu geordnet und wegen des Kellers unter der Synagoge ein Vergleich geschlossen.

- 1804: Erweiterung des Friedhofsgrundstücks ¹⁾
 1809: Landesherrliche Verordnung betr. Geldaufnahmen, Rechnungslegung, Ordnung beim Gottesdienst.
 1809: Landesherrliche Verordnung betr. den Aufenthalt fremder armer und kranker Juden.
 1812: Reskript der obervormundschaftlichen Regierung an die Judenschaften von Dreissigacker, Walldorf, Bibra und Bauerbach betr. Modifikationen des Patents vom 5. Januar 1811 ²⁾.
 1816: betr. die frühe Beerdigung ³⁾.
 1817: Regierungsreskript betr. die Anwendung der Bannstrafe.
 1819: Befreiung von den Wachen am Zentgericht.
 1822: Befreiung von der Friedhofshütung.
 1830: Concession zur Anlegung eines Gemeinde-Back- und Badehauses.
 1830: Verbot des Lederhandels für jüdische Handelsleute in Walldorf, Bibra, Bauerbach, und Dreissigacker.
 1831: Verordnung betr. den Ankauf der Häute ⁴⁾.
 1836: betr. die Vollziehung der jüdischen Trauungen durch Inländer ⁵⁾.

¹⁾ 1837 (1839) fand ein weiterer Parzellenankauf zur Erweiterung des Friedhofs statt. (Vgl. B II 1 fasc. 2 (1848).

²⁾ Vgl. Anlage.

³⁾ 9. 8. 1803. hatten die Juden in Dreissigacker die Weisung erhalten, ihre Toten erst 48 Stunden nach dem Verscheiden zu beerdigen. Auf ihre Gegenvorstellung hatte sie das Reskr. vom 13. Sept. 1803 erreicht, wonach bei allgemeiner Aufrechterhaltung des Reskr. vom 9.8. mit Genehmigung des Physicus in Einzelfällen bereits nach 24 Stunden die Beerdigung vorgenommen werden konnte. 1816 und später noch einmal 1823 wurden diese Reskripte auch dem ganerbschaftlichen Gericht in Walldorf zur Nachachtung eingeschränkt. Jüdische Beerdigungen durften übrigens nicht während des christlichen Gottesdienstes stattfinden (16. 12. 1836). Weitere Reskripte gegen zu frühe Beerdigung — vor 2 oder 3 Tagen — ergingen 1837 und 1840. Vgl. darüber A III 1 und Syn. u. Gottesd. Ordnung § 73.

⁴⁾ Mit Beziehung auf Reskripte vom 7. 1. 1793 und 10. 10. 1794 und besonders die Juden betr. Die obigen Reskripte von 1830 und 1831 29.11. 1835 erneut bestätigt.

⁵⁾ In der Regel durch die Lehrer, die Rabbinatezeugnis und Konsistorialerlaubnis erlangt haben mußten. Vgl. Konsistorialakten betr. die Erhebung der Trauungsgebühren der israelit. Lehrer insbesondere des Rabbiner Hofmann zu Walldorf 1839-44.

- 1836: betr. die Prüfung der für den Kaufmannsberuf bestimmten Juden ¹⁾
- 1836: Niederlassungsvertrag zwischen der Stadt Wasungen und Walldorfer Juden ²⁾
- 1848: Aufnahme eines Kapitals von 700 fl. rhein.
2. Die bürgerlichen Verhältnisse der Israeliten, Gesetzgebung, landesständische Verhandlungen u.s.w. betr. 1826-50.
- 1826: Vorstellung betr. die Handelsverhältnisse der Juden zu Walldorf.
- 1829: Eingabe der israelitischen Gemeinden zu Walldorf, Bauerbach, Bibra, Berkach, Marisfeld, Gleicherwiesen Simmershausen um Regulierung der staatlichen Rechte
- 1835: Circularverfügung des Meininger Verwaltungsamtes an die Barnasse in Bibra, Bauerbach, Dreissigacker und Walldorf gegen den Hausierhandel und betr. die Einrichtung fester Handelsgeschäfte ³⁾
- 1838: Versagung der Handelspatente an die Viehhändler aus Kurhessen.
- 1840: Korrespondenz mit der Gemeinde Hildburghausen über das Vorgehen in der Emanzipationsfrage ⁴⁾.
- 1841: Reskript betr. die anbefohlene Propaganda für die vom S. Weimarer Landrabbiner Dr. Mendel Hess herausgegebenen Zeitschrift „Der Israelit des 19. Jahrhunderts“.

¹⁾ Vgl. A I 2: Regulatio vom 20. 4. 1840. Ideelle Grundlage: Alt-Mein. Patent vom 5. 1. 1811 § 4. Vgl. Akten des Verwaltungssenats betr. d. Gesuch d. Kaufmanns Moritz Romberg allhier um Concession zur Betreibung eines Kaufmannsgeschäftes. Stadt Meiningen. 1839/40.

²⁾ Vgl. A I 2: 11. 2. 1836 erklärt sich der Stadtrat von Wasungen in einem Schreiben an den Vorstand der israelit. Gem. in Walldorf bereit, zur Abschaffung des Hausierhandels einigen jüdischen Handelsleuten die Haltung von Warenlagern zu gestatten und erläßt Einladung dazu. Vorbild war offenbar das Kaufhaus in Meiningen. Parallelakten dazu in Wasungen — nach brieflicher Mitteilung des Magistrats — nicht mehr vorhanden.

³⁾ Dagegen remonstrierten die jüdischen Gemeinden von Bibra, Bauerbach und Walldorf im Juni 1833; und ebenso 22. 12. 1839 gegen das gänzliche Verbot des Hausierhandels mit Tuch.

⁴⁾ Die jüdische Gemeinde Hildburghausen war gegen nochmalige Absendung einer Denkschrift an die Regierung oder den Landtag, aber für einen Schritt bei der Regierung, daß sie die Tagung des Landtags nicht ohne Vorlegung eines Gesetzes über die Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Untertanen vorübergehen lasse. Sie sah die Hauptschwierigkeit in der Ablösung des Schutzgeldes. Vgl. Anlage.

- 1847: Vorstellung der jüdischen Gemeinde Hildburghausen gegen einige Punkte des Gesetzentwurfes von 1847, die einen Rückschritt gegen die Hildburghäuser Verordnung vom 11. Mai 1814 enthielten.
- 1846: Vorstellung gegen das Reskript des Verwaltungsamts Meiningen vom 7. Okt. 1846 betr. die Hausschlachtung der Juden.
3. Petition der Juden im Herzogtum Meiningen an die Ständekammer 1847. Manuskript und Druck.
4. Die Heimat auswärts geborener sowie auswärts sich aufhaltender Personen betr. 1834—46.
5. Beteiligung der israelitischen Armenkasse an dem Ertrage der Hundesteuer betr. 1844.

II. Abgaben und Leistungen

1. Classification des Schutzgeldes und Reclamationen 1810, 1) 1838—45.
1840: Immerdiatvorstellung des Barnas Susmann Kaiser betr. die Abschaffung der Schutzgelder. 2)
2. Die herrschaftlichen Abgaben der Gemeinde und ihrer Mitglieder betr. 1832—41.
Darin — wie auch in A II 1 — verschiedene Steuerlisten.
3. Quittung über Schuld- und Erbzins 1836—38.
4. Handlehn- und Frohn- Ablösungsverträge 1850.
5. Betr. die im Jahre 1821 und später von mehreren israelitischen Einwohnern bei erhaltener Heiraterlaubnis eingezahlten Kapitalien zur sogen. israelitischen Schulfondskasse. Gesuche der Israelitischen Gemeinde um Zurückgabe dieser Kapitalien 3) 1849.

1) Zur Klassifikation des Schutzgeldes wurden vom Barnas und den 6 Deputierten noch zusammen 6 aus den 3 ganebschaftlichen Judenschaften hinzugewählt, und zwar je 2 aus den Wohlhabendsten, dem Mittelstande und den Ärmeren entnommen. Vgl. A I 1.

2) Sie wurde abgewiesen. Vgl. A I 1.

3) Die für besondere, über das Patent vom 5. Januar 1811 hinaus erteilte Heiraterlaubnis bezahlten Gelder waren dem Konsistorium zur Verwaltung übergeben, und — soweit sie nicht wieder zurückgegeben worden waren — ihre Zinsen für den jüdischen Lehrer am Lehrerseminar in Hildburghausen bezw. für jüdische Schulen verwandt worden. Vgl. Humans Mitteilungen über die jüdische Schulfondskasse in „Schriften“ 30, S. 87 und 54 (1906), S. 181.

6. Beiträge der Gemeinde als solcher und der einzelnen Gemeindemitglieder zur Kommunalsteuer der christlichen Gemeinde betr. 1836.
7. Akten des Rechtsanwalts Romberg in Sachen der Gemeinde gegen die politische Gemeinde, verschiedene Differenzen über Gemeinderechnung und Gemeindevermögen betr. 1862—66.
8. Erinnerungen, Communalgefälle-Rückstände betr. 1864—73.
9. Beitragspflicht der jüdischen Gemeinde zur Unterhaltung der christlichen Schule 1879-80.
10. Beitrag zur neuerbauten Werrabrücke und Ausschlag der Salzsteuer 1848-49.
11. Außerordentliche Beiträge 4 fasc.
 - a) für Straßenbauten u.s.w. (1797) 1834-42 ¹⁾.
 - 1797: Vertrag zwischen der Walldorfer Gemeinde und der Judenschaft betr. Zentwache, Beitrag zur Rekrutierung, Kontribution, Brandschatzung, Leistung für Wege, Stege, Brücken, Hut u.s.w. ²⁾
 - 1834-36: Beitrag zu den Kosten des Durchstichs der Herpf bei Walldorf betr.
 - 1835-47: Beiträge der Judengemeinde an die christliche Gemeinde zu öffentlichen Zwecken, namentlich zu Straßenbauten und Differenzen darüber.
 - 1849-52: Chausseebaurechnungen.
 - b) Beiträge zu den Kriegsschulden der Jahre 1805-14 betr. 1851.

III. Polizeisachen

1. Gesundheitspolizei betr. 1836-45 ³⁾.
1836: Reskript betr. das Vergraben der zum Rasieren gebrauchten Salbe.
2. Straßenreinigung betr. 1838.
3. Anschaffung einer Feuerspritze betr. 1833, 1846.
Enthält auch in hebräischer Kursive von der Hand des Schächters Lissner eine undatierte komplizierte Anweisung über die Billetverteilung für die Beköstigung einheimischer und fremder Armer.

1) Vgl. B I 2.

2) Vgl. A I 1.

3) Vgl. A. I 1.

B. Organisation und allgemeine Verwaltung

I. Gemeindeverwaltung im allgemeinen

1. Gemeindebuch 1791-1871.
 - a) Statuten 1791.
 - b) Synagogenplätze betr. von 1791 an, und rückseitig deutsch begonnen von 1844 an.
 - c) Protokolle des Barnas und der Deputierten 1817-39.
2. Das Gemeindewesen im allgemeinen betr. 1809-50, 1876.
 - 1809: } Reskripte betr. das Viehschlachten der Juden.
 - 1810: }
 - 1837: Schuldenilgungstatut der jüdischen Gemeinde Bibra
3. Statistische Recherchen 1827-43.

II. Verrechnungsgebühren

1. Bestellung der Gemeindeämter einschließlich Geschäftsordnung des Vorstandes. 1805; 1837-51.
1841: Geschäftsordnung für den israelitischen Vorstand¹⁾.
2. Geschäftsordnung für den Synagogenvorstand der Gemeinde Walldorf o.J. (1843).
3. Errichtung eines Synagogenvorstandes 1843.

III. Spezielle Verwaltungsakten der Vorstände

1. Protokolle des Vorstandes und der Gemeindeversammlung
2 fasc. 1831-41, 1844-71.
1832-38 Genaue Berufsverzeichnisse.
1844 Betr. das Reskript über das Schreiben am Sabbath²⁾.
1844 Betr. Friedhofserweiterung.
1848-52 Betr. Gehalt und Anstellung des Landrabbiners.
1851 Betr. Kriegsschulden.³⁾
1861: Übereinkommen mit Ortsausschuß und Armenkommission.
2. Alphabetisches Protokollregister zu B III 1 fasc. 2.
1844-71.

1) Vermehrung der Deputierten auf 12. Hauptvorlage: Die Gemeindeordnung für die Schultheissen und Ortsausschüsse.

2) Vgl. B III 3 und Anlage.

3) Vgl. A II 11 b.

3. Protokoll des Synagogen- und Schulvorstandes 1843-65.
 1844: Verzeichnis der Synagogenplatz-Inhaber.
 1851: Erweiterung der Frauensynagoge.
 1844, 1851, 55-59: Betr. die Fortbildungsschule.
 1852: Betr. das Reskript über das Schreiben am Sabbath. ¹⁾.
 1865: Mazzoth-Back-Ordnung.
4. Registrando- und Expeditionsbuch des Vorstandes 1841-44.
 voran geht: Geschäftsordnung von 1841.
5. Die von dem Barnas über Privatpersonen von seiten der Behörden abgeforderten und erstatteten Berichte 2 fasc. 1832-43.
 1844-50.
 1832: Verzeichnis der mit Handelspatenten Versehenen.
6. Bericht des Vorstandes 1843-52.
 1843: Summarische Berufsstatistik.
7. Bemerkungen vom Barnas Löser Doctor, an den Vorstand gerichtet. 1853-54.
 darin: Verzeichnis der Belege vom Jahre 1858.
8. Verzeichnisse der Brandverluste 1836.
9. Die für die Abgebrannten eingegangenen Beträge 1836.
10. Das Notjahr 1847 und die Anschaffung von Getreide betr. (Gründung eines Brot- und Kornvereins) 1846-47.
11. Vorkehrungen zur Verhütung einer Teuerung durch Ankauf von Getreide durch Vermittelung der Gemeinde 1851-52. ²⁾.
12. Beschwerde der Vorstände der (meiningischen) Gemeinden gegen die judenfeindlichen Artikel der Redaktion der deutschen Zeitung. 1845 ³⁾.
13. Leipziger Synode betr. 1869.
14. Verkehr mit dem D.I.G.B. 1872-98.

1) 6. 3. 1852 Eingabe an das Staatsministerium um Modifizierung der Verordnung vom 27. 7. 1842 sowie um Erlangung von Dispens für den Vormittagsgottesdienst am Sabbath, verfaßt von Landrabbiner Dr. Dreifuß. Gutachtliche Äußerungen von Dr. Hess-Stadtlengsfeld, Dr. Aub-Bayreuth, Dr. Fränkel-Dessau hinzugezogen.

2) Die jüdische Gemeinde Walldorf, die dazu 1000 fl. rhein. aufnehmen mußte, schaffte für das höheren Orts angeregte Kornmagazin 125 und für Private 100 Malter Getreide an. Die jüd. Gemeinde Berkach beauftragte den Walldorfer Barnas Löser Doctor unter denselben Bedingungen wie für Walldorf auch für sie 30 Malter zu beschaffen.

3) Gegen Redakteur und Zensor der „Dorfzeitung“ und des „Plauderstübchens“ wegen versteckter Ritualmordhetze, angelehnt an eine angebliche Mädchenraubaffäre in Thalmissen und wegen Verleumdung der jüdischen Hausierer.

C. Grundstücke und Bauten

I. Synagoge

1. Synagogenbauprivileg 1789.
Pergamenturkunde mit 3 anhängenden Siegeln¹⁾
2. Synagoge, Gottesdienst und Verbesserung desselben,
Erweiterung der Synagoge 1835-44.
3. Erweiterung der Synagoge 1851.
Darin Vertrag der Walldorfer Judenschaft(en) mit dem Bau-
meister Georg Veit Koch über neue Judenschule und Vor-
sänger-Wohnung vom 20. April 1789.
4. Synagogenarbeiten 1851.
5. Vertrag, die Reparatur der Synagogentreppe betr. 1851.
6. (Beabsichtigte) Anschaffung einer Orgel in der Synagoge 1851.
7. Zwei Verträge, Verpachtung eines der Gemeinde gehörigen
Ackers und Lieferung von Synagogenleuchtern betr. 1856,57.
8. Kostenanschlag über die neue Inneneinrichtung der Sy-
nagoge. o. J.
9. Verkauf und Vermietung der Stände ²⁾ (1818) 1832-49
10. Tulda Saul verkauft ihren Frauenstand in der Synagoge 1845.

II. Badehaus

1. Baurechnung über das Back- und Badehaus 1836-37.

III. Schulhaus

1. Schulhaus und Wohnung des Lehrers betr. 1836-42.
2. Rechnung über das neuerbaute Gemeindegemeinschaftsschulhaus 1838-39.
3. Belege zur Baurechnung des Gemeinde- und Schulhauses
1838-39.
4. Bestimmung der Grenzen des Platzes vor dem Schulhause
1837-43.
5. Ablösung der auf dem Schulhaus lastenden Verpflichtungen
betr. 1851.
6. Ablösung des auf der Schule lastenden, dem Freiherrn von
Bibra-Meinigen zu zahlenden Erbzinses. 1864.

¹⁾ Vgl. Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens, herausgegeben von Lehrfeldt und Voss, Heft 34., 1909, S. 570. Über der rundbogigen Kellertür unterhalb der Synagoge befindet sich ein Stein mit dem Wappen der Marschalks und der Jahreszahl 1593. Diesen Hinweis verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Lehrer Grünstein, Walldorf.

²⁾ Vgl. B I 1 und B I 2.

- IV. Backhaus
1. Backhaus-Baurechnungen 1829-31.
 2. Auslagequittungen den Bau eines Backhauses betr. 1835-37.
 3. Verpachtung des Gemeindebackhauses inclusive An- und
Verordnungen hinsichtlich des Backens 1830-54.
 4. Verpachtung des Gemeindebackhauses 1855-57.
 5. Pachtvertrag mit dem Pachtbäcker J. Friedmann und Löb
Doctor 1852-57.

- V. Gottesacker
1. Den Gottesacker betr. 1837-49¹⁾.
 2. Anschaffung von Brettern durch die Gemeinde betr. 1848.

- VI. Varia
1. Baurechnung, Einnahmen und Ausgaben 1829-31.
 2. Die Bauquittungen mit Rechnungsbelegen 1837.
 3. Bauten und Reparaturen an Gemeindegebäuden betr. 1834-50.
 4. Feuerversicherungen 1867-82.

D. Finanzwesen

I. Abgaben und Gebühren

1. Erhebung von Gemeindeabgaben, insbesondere Schätzung
1832-34.
darin: 1799 Schätzungsfestsetzung für die 3 Judenschaften.
2. Abgaben der Gemeindemitglieder zur Gemeindekasse 1845-52.
3. Schätzungstabelle 1850-53.
4. Schätzung auf die Jahre 1853-55; 1856-58.
5. Einschätzungen und Reklamationen 1859-65.
6. Schätzungslisten und Reklamationen 4 fasc. 1867-76.
7. Erach-Akten 1883-85.
8. Erhebung der Trauungsgebühren, namentlich die mit dem
Herrn Landrabbiner Hofmann deshalb entstehenden Differen-
zen betr. 1838-45²⁾.
9. Reklamation des David Ortweiler wegen der Abgaben zur
Gemeinde bei seiner Verheiratung betr. 1848-49³⁾.

II. Kassen- und Rechnungswesen

I. Beitreibung der Gemeindkosten

- 1) Vgl. A I 1 und C VI 3.
2) Vgl. Konsistorialakten betr. die Anstellung eines Landrabbiners 1812,
1832-45. 3) Vgl. A II 5.

- | | |
|--|----------------------------------|
| 22. Einnahmerekess | 1844-46. |
| (Schulgelder 1847, Strafgelder) | |
| 3. Restantenverzeichnis | 1831-41. |
| 4. Gemeindereste | 1849-51. |
| 5. Gemeindereste des Israel Siegel | 1849-51. |
| 6. Erinnerungen, rückständige Gemeindeabgaben verschiedener Natur betr. | 1860. |
| 7. Rückständige Beiträge zur Gemeinde- und Schulkasse betr. | 1864. |
| 8. Kahal-Buch für Einnahme- und Ausgabe 2 fasc. | 1821, 1831-43. |
| 9. Einnahme- und Ausgabejournal | 1878. |
| 10. Manual | 1843-46, 1878. |
| 11. Contobuch für den Specialeinnehmer der Gemeinde | 1831-41, 1852-62. |
| 12. Einnahmebelege, Quittungen und Rechnungen | 1832-41. |
| 13. Belege zur Ausgabe | 1838-40, 1849, 1870. |
| 14. Register über auszustellende Belege | 1850-70. |
| 15. Akten der Revision von den Straßenbauten und Schulden-tilgungsabtrag wegen Vorsteher Heinrich Enzian | 1850. |
| 16. Akten des Verwaltungsamts Meiningen: | 1838-44. |
| Rechnungen von der Juden-Gemeinde zu Walldorf | 1838-44. |
| und Rechnungen über das neuerbaute Gemeindeschulhaus | 1838-39. |
| 17. Gemeinderechnungen | 1838-92. |
| Fehljahre 1864 und 1870. | |
| 18. Belege zur Rechnung | 1841-72. |
| Fehljahre 1849, 1861, 1871. | |
| 19. Revision und Justification der Gemeinderechnungen incl. Gemeinderechnungswesen überhaupt | 1827-46. |
| 20. Erinnerungen zur Gemeinderechnung | 1851, 1861/62, 1864, 1866, 1877. |
| 21. Cultus- und Schulrechnung pro 1849, dem Landrabbiner Dreyfuß | 1851 vorgelegt. |

III. Prozeßsachen

1. Klage des Rechtsanwalts Romberg-Meiningen gegen die Juden zu Walldorf betr. Zahlung von Anwaltsgebühren 1866.
2. Handakten des Rechtsanwalts Hertel-Salungen in Sachen der Gemeinde gegen L. Schwarz-Barchfeld Aufnahmegehd betr. 1872-73.

E. Kultus und Schulwesen

I.

Personala

1. Vorsänger- und Schächteramt betr. 1820-85.
2. Das Rabbinat betr. 1831-51¹⁾
1839 betr. Beiträge zum Gehalt des Landrabbiners.
1847 Dienstinstruktion für den provisorischen Landrabbiner
Dr. Dreyfuß ²⁾.
3. Aufnahme des Landrabbiners Dr. Dreyfuß als Gemeindeglied betr. 1848.
4. Pensionsberechtigung des Landrabbiners 1885.
5. Person des Lehrers. 1869-79.³⁾
6. Errichtung einer Witwen- und Waisenkasse für israelitischen
Lehrer und die von der Gemeinde zu leistenden Bei-
träge betr. 1843-48.

II.

Kultus

1. Mizwoth-Buch (Ehrenrechte) 1831-39.
2. Hoheitssachen, im spec. das 25 jährige Regierungsjubiläum
des Herzogs Bernhard betr. 1846.

III.

Schulsachen

1. Schulbuch 1824-39.
zugleich hinten begonnen als Einnahme- und Ausgabebuch
1824-31.
2. Die öffentliche und Privatschule, Unterricht, Verbesserungen
derselben und Besoldung der Lehrer betr. 1832-49.
1837, 1847, 1849 Schülerverzeichnisse.
3. Kopiaibuch, Regierungsreskripte das Schulwesen betr. ent-
haltend 1841-46.
4. Einrichtung einer Fortbildungsschule 1839-40.⁴⁾
5. Bericht des Vorstandes den Confirmationsunterricht der Leh-
rer betr. 1844-45.
6. Das Schreiben israelitischer Schüler in christlichen Schulen
am Sabbath betr. 1843⁵⁾.

F.

Wohlfahrtspflege

I.

Vereine

1. Verein zur Beförderung und Unterstützung unbemittelter
israelitischer Jünglinge zur Erlernung von Handwerken, Kün-
sten und Wissenschaften 1837-60.

1) Vgl. Anlage.

2) Vgl. Akten des Herzogl. S. Landesministeriums betr. Besetzung des Landes-
rabbinate 1846-48. 3) Vgl. Human, S. 83. 4) Vgl. B III 3. 5) Vgl. B III 1.

- | | |
|--|------------|
| 2. Armenverein | 1841-63. |
| 3. Belege des Hilfsvereins | 1847. |
| 4. Kassabuch des Krankenpflegevereins | 1870-78. |
| 5. Protokollbuch des Krankenpflegevereins | 1873-1902. |
| 6. Freiherr Amschel Meyer von Rothschildsche Stiftung für arme Israeliten zu Frankfurt a. M. | 1867-79. |

II. Einzelunterstützungen

1. Armenwesen, insbesondere Unterstützung und Verpflegung armer und Beaufsichtigung verwahrloster Personen 1833-45.
2. Beiträge für die bei dem Wasunger Brand Verunglückten 1849.
3. Billets zur Speisung der Armen betr. 1851.
4. Übersiedlung der Geschwister Saul-Walldorf nach New York betr. 1852.

III. Kollektensachen

G. Litteralien

1. Litteralien ohne Datum.
2. Litteralien 1791-1902.
darunter Landtagsberichte und Verordnungen 1828, 1841 ff.

Anlage

Zur Begründung des Landrabbinats und zur Entstehung der Synagogen und Gottesdienstordnung für das Herzogtum Sachsen-Meiningen

Die napoleonische Epoche, die mit Säkularisierungen, Mediatisierungen und Gebietstausch die politische Karte Deutschlands völlig veränderte und erheblich vereinfachte, hat schon durch diesen neuen innern Aufriß auch einen wesentlichen Einfluß auf die staatsbürgerliche Stellung der deutschen Juden ausgeübt.

Aus der Buntscheckigkeit kleiner und kleinster Gewalten waren größerer staatliche Gebilde mit einer zahlreichen Bevölkerung geworden. Damit wurden auch die Juden, die bisher in den kleinen Grafschaften, Fürstentümern, Bistümern, Ritterschaftsgütern geschützt waren, nun plötzlich aus diesen Einzelbindungen gelöst und dem großen Staatswesen überantwortet, in dem alle jene anderen Herrschaften aufgegangen waren. Das schuf für die neuen Staaten auch in dieser besondern Frage eine völlig neue und schwere Situ-

1) Vgl. B III 10.

ation und belastete sie mit einer Aufgabe, die ihnen bis dahin entweder überhaupt nicht oder auch nicht annähernd in gleicher Schärfe und Dringlichkeit gestellt war.

Diese neuen Staatswesen sahen sich plötzlich einer überaus großen Zahl von unmittelbaren jüdischen Untertanen gegenüber, die vorher unter mannigfach verschiedenen Bedingungen gelebt hatten und völlig ungleichmäßig im erweiterten Staatsgebiete verteilt waren. Daraus ergab sich für diese neugebildeten deutschen Staaten — schon im Interesse der Vereinheitlichung ihrer Verwaltung — die Notwendigkeit, neues Recht für ihre Juden zu schaffen. Es galt, einen Ausgleich zwischen den in den einzelnen Gebietsteilen jeweils erreichten Rechtszuständen und zwischen den verschiedenartigen Interessen und Ansprüchen herzustellen, sowie Formen zu finden, die den Juden dem Staat nützlicher machten. Es ist daher nur zu verständlich, daß ähnlich gelagerten Voraussetzungen ähnliche Folgerungen entsprachen, daß die Judenedikte jener Tage sich so vielfach in Tendenz und Bestimmungen berührten, so zahlreiche sinn- und wortgetreue Übereinstimmungen zeigten. Und eben so selbstverständlich ist es, daß das Beispiel der größeren maßgebend für die kleineren, ähnlich zusammengesetzten Staaten wurde.

Aus solchen Quellen hat sich denn auch das Judengesetz von Sachsen-Meiningen gespeist.

In Sachsen-Meiningen, das in Rheinbundtagen seine Herrschaft aus würzburgischem und ritterschaftlichem Besitz erweitert hatte, waren die Juden in einigen wenigen geschlossenen Siedelungen, in den ritterschaftlichen Judendörfern, an ihrer Spitze Walldorf, konzentriert. Vom Wohnen in den Städten waren sie ausgeschlossen; ganz auf den Handel, zumeist den, notwendig auf Kreditieren aufgebauten, Hausier- und Viehhandel, die Mäkelei, das „Schmusen“ angewiesen, befanden sie sich vorwiegend in kümmerlichster wirtschaftlicher Lage. Von allen übrigen Berufen ausgeschlossen, lebten sie fast ohne jeden Zusammenhang mit der höheren Kultur der Zeit in ihren alten religiös-nationalen Formen und Zusammenhängen, stark durch ihr Gemeindeleben.

Das Gesetz, das in diese Zustände bewußt richtungsverändernd eingriff, das Patent für die Juden der alt-meiningischen Gebietsteile vom 5. Januar 1811 ¹⁾, zeigt — dem angedeuteten Zusammenhang

¹⁾ Abgedruckt bei Human S. 129-36. Entstehungsgeschichte wesentlich in den Regierungsakten betr. die Verhältnisse, Verfassung und Gesetze der Juden in dem hiesigen herzoglichen Lande. 1808 f. und in den Akten der Geheimen Kanzlei

gemäß und durch die Vorakten deutlich gemacht — Einwirkungen der Gesetzgebung Napoleons, des Fürstprimas von Dalberg und Badens; und auch die Zustände im Königreich Westfalen, sowie die Tagespublizistik haben unverkennbar ihren Einfluß geltend gemacht.

Dies Patent war also ein ausgesprochenes Erziehungsgesetz. Es ging von der Voraussetzung aus, daß die „inländischen Juden zu dem vollständigen Genuß des Staatsbürgerrechts noch nicht hinlänglich vorbereitet seien“ und betrachtete es als vorzüglichste Pflicht der Regierung und als eigentlichen Zweck der Verordnung selbst, den Juden den Weg zur Erlangung der vollen Gleichberechtigung zu bahnen und zu erleichtern.

So wie der Jude damals war, erschien er den maßgebenden Behörden — das ergibt der Inhalt des Patents deutlich genug — besonders in einer doppelten Hinsicht noch nicht reif zur vollen Aufnahme in den Staatsverband: er war von den übrigen Bewohnern noch zu sehr unterschieden in der „Nahrungsweise“ d. h. in seinen Berufen und in der „Bildung“, in der Gesamtheit der kulturellen Anschauungen.

Das Patent drängte denn auch mit Macht dahin, die Juden vom Handel, besonders von dem Hausierhandel in all seinen Formen, vom Viehhandel und vom „Schmusen“ abzuziehen und sie den handwerklichen und ländlichen Berufen zuzuführen.¹⁾

Die Tendenz solcher Umschichtungsbestrebungen war eine doppelte. Sie stellte sich einmal als eine Schutzmaßregel dar, weil man das Wirken der Juden als ein wirtschaftlich ungemein schädliches — vor allem dem Bauern abträgliches —, als einen Quell wirtschaftlicher Übervorteilung und Ruinierung empfand, der mit Gewalt verstopft werden mußte. ²⁾ Auf der anderen Seite aber war nicht zu verken-

zu Meinungen betr. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden überhaupt, insbesondere die Regulierung derselben. Vol. I. (1784) 1810-16.

1) Selbst in dem das Patent in einigen Punkten abschwächenden Reskript vom 4. II. 1812 wurde in Anlehnung an einen Vorschlag aus den Vorverhandlungen von 1810 kategorisch, allerdings erfolglos, „allen Judenjungen und Purschen bis zum 18. Jahr das Herumlaufen mit Waaren und andern Artikeln auf den Dörfern und Städten“, ja sogar der bloße Aufenthalt an den Zollstätten und Toren untersagt.

2) Die mittleren Verwaltungstellen des Landes gingen übrigens — selbst in dem bewegten Jahre 1819 — in der Verurteilung der Wirtschaftsfunktionen der heimischen Juden keineswegs zusammen: Vgl. Regierungsakten, die Erläuterung des wegen des Juden-Handels erlassenen landesherrlichen Regulativs vom 15. Oktober 1819 und verschiedene Modificationen desselben betr.

nen, daß die Juden, die ja nur in ganz wenigen Dörfern dicht zusammengedrängt saßen, ¹⁾, nur dadurch der Bevölkerung wahrhaft assimiliert werden konnten, daß sie auch in ihrer Tätigkeit in näheren Bezug zur Bevölkerung, in eine wahrhaft innere Verflechtung mit ihr gebracht wurden.

In den nicht gerade von Wohlwollen getragenen, ja eher von dem Glauben an die moralische Minderwertigkeit der Masse der deutsch-polnischen Judenheit besessenen Verhandlungen rund um das Patent kommt es energisch zum Ausdruck, daß erst die sichtbar anstrengende Arbeit der Hände die Brücke zur Gesamtbevölkerung schlage und die Gemeinsamkeit der Lebensanschauung schaffe, die dem Staat die Verleihung gleicher staatsbürgerlicher Rechte ersprießlich erscheinen lassen könnte.

Es war nur ganz folgerichtig, daß der Staat, der seine Juden — nach dem allgemeinen Grundsatz aller zeitgenössischen Judenemanzipation — zu besseren und nützlicheren Mitgliedern des Staatsverbandes machen wollte, wie der wirtschaftlichen Betätigung so auch der kulturellen Verfassung seiner jüdischen Untertanen seine Aufmerksamkeit zuwandte.

Auch hier sind — in Meinungen wie überall in deutschen Landen — beide oben gekennzeichneten Tendenzen unverkennbar.

Man erblickte in dem ganzen Religionssystem der Juden etwas Schädliches und etwas Kluftschaffendes und wollte beidem dadurch begegnen, daß man die als abwegig empfundenen Erscheinungen des nur von außen gesehenen jüdischen Religionswesens abzuändern und abzuschaffen und überdies die jüdische Jugend durch die Schule dem deutschen Kulturleben anzuschließen suchte.

So wie das Meininger Judengesetz Anfang 1811 vorlag, war es — mochte es auch für seine Zeit als liberal gelten — für die Juden des Landes ein Gegenstand der Erbitterung und des Mißvergnügens. und dies um so mehr, als die zahlreich zu Handelsgeschäften ins Land kommenden Juden aus dem Königreich Westfalen sie ständig daran erinnerten, daß man im großen Nachbarlande es gewagt hatte die Juden — wenigstens gesetzlich—zu emanzipieren, sie „in den Strudel des Staates zu werfen, damit sie darinnen verarbeitet würden“.

Bedenkt man, daß gerade die härtesten Bestimmungen des Patents, die Festsetzungen über die Heiraten, die mit ihrer Erziehungsstrenge den rein physischen Bestand der Familie schwer belasteten

¹⁾ 1833 wohnte allein in dem einen, erweiterten, Amt Meinungen mehr als die Hälfte der gesamten Mein. Judenschaft.

(§§ 2 und 4), bei manchen Inhabern der obersten Beamtenposten auch auf keine rechte Gegenliebe stießen, so kann man sich leicht vorstellen, wie sich die Judenschaft gegen die Fesselung des neuen Gesetzes aufbäumte. Die umfangreiche Vorstellung, die sie dagegen bereits am 15 März 1811 einreichte¹⁾, war denn auch eine fortlaufende unerbittliche und erstaunlich freimütige Kritik des ganzen Gesetzgebungswerkes.

Der beste Beweis dafür, daß ihre Ausstellungen aber trotzdem nicht ohne Berechtigung und ohne Eindruck waren, wird dadurch erbracht, daß sich der Geheime Rat bereits am 4. Februar 1812 zum Erlaß einer weitläufigen Erklärung des Patents vom 5. Januar 1811 bereit finden lassen mußte, die zwar die Hauptargumente, wie die Staatsraison sie für sich sehen und stehen lassen zu müssen glaubte, und die daraus fließenden Hauptfestsetzungen des Gesetzes noch einmal unterstrich, im einzelnen aber doch nach den Wünschen der Judenschaft modifizierte und nachgab²⁾.

Zu den Punkten, in denen die Judenschaft Erfolg hatte, gehörte damals auch die wichtige Frage der Anstellung eines Landrabbiners.

Über das Amt des Landrabbiners bestimmte der § 7 des Patents von 1811 das Folgende.

„Zum Vorsteher der hiesigen Landesjudenschaft und zur Besorgung der geistlichen Verrichtungen, welche nach dem jüdischen Ritual von einem Rabbiner geschehen müssen, haben Wir die Ernennung eines Landrabbiners beschlossen.

Zu allen, das allgemeine Beste der Judenschaft betreffenden Angelegenheiten, wird derselbe als deren nächster Vorstand und Sprecher betrachtet werden. Außer den gedachten Functionen soll ihm auch die Spezialaufsicht auf den Schulunterricht und Gottesdienst, ingleichen über die Stiftungen und Armenanstalten aller jüdischen Gemeinden, sowie die Führung der Geburts-, Heirats- und Sterbelisten, nach Art der Kirchenbücher, übertragen werden.

Die sämtlichen Juden-Gemeinden haben daher, nach dem Verhältniß ihrer Größe, resp. einen oder zwei Candidaten hierzu in Vorschlag zu bringen, welche für das erstmal Ausländer

1) Unterzeichnet von Hoffaktor Jacob Israel Romberg aus Dreißigacker und den Barnassen Manes Jacob aus Walldorf, Marx Mayer aus Bauerbach und Salomon Fischmann aus Bibra.

2) Vgl. A I 1.

sein dürfen. Aus diesen werden Wir, nach deren vorgängiger Prüfung, den vorzüglichsten erwählen und bestätigen, es wäre denn, daß Wir Uns durch die Untauglichkeit der vorgeschlagenen Subjekte, zu Beförderung unserer wohlgemeineten Absichten für die bessere Bildung der Juden, bewogen finden würden, einen dazu geeigneten Landrabbiner selbst auszuersuchen.

Die Besoldung desselben ist aus den Fonds und Gebühren zu nehmen, welche bisher für die auswärtigen Rabbiner bestimmt waren, in subsidium aber durch Beiträge der Juden-Gemeinden zu fundieren, deren Regulierung vorbehalten bleibt".

Im Entwurf zum Patent ist zwar angegeben, daß diesem § die Verordnung des Fürstprimas von Dalberg vom 30. November 1807 zugrunde lag¹⁾, es scheint aber außer allem Zweifel zu sein, daß mehr noch das Beispiel des Königreichs Westfalen einwirkte, wo der Geheime Finanzrat Israel Jacobson an der Spitze des israelitischen Konsistoriums²⁾ eine im Sinne der Aufklärung und der Assimilierung der Juden an die übrigen Staatsbürger ausgewertete, überragende, halb geistliche, halb weltliche Stellung einnahm. Aber gerade wegen dieses sicher erspürten geistigen Zusammenhanges — und Jacobson war eine so bekannte und eine so mit bewußtem Eifer im Vordergrunde agierende Persönlichkeit, daß er und seine Wirksamkeit eben so sehr den hohen Behörden des Herzogtums wie der meiningischen Judenschaft bekannt sein durfte — aber gerade deswegen halte ein seinem Ebenbild geschaffener Landrabbiner für die jüdischen Kritiker des Patents nichts Verlockendes. Die nahe liegende Vermutung, daß der Hoffaktor Romberg seine Machtstellung als eigentlicher Vertreter der Judenschaft nicht mit einem andern teilen mochte und deshalb die Schaffung des Landrabbinate zu hintertreiben suchte, darf ausscheiden. Gewiß aber war die meiningische Judenschaft in ihrer Masse den weitgehenden Reformen nicht zugeeignet, wie sie Jacobson damals schon mit einem dem christlichen allzu auffallend nachgeahmten Gottesdienst eingeführt hatte, und wie sie sie wohl von dem ihr zugeordneten Landrabbiner befürchtete. Außerdem aber schreckte die Judenschaft, deren Zahl damals noch unter Tausend war, vor den mit der Anstellung eines Landrabbiners verbun-

1) Neue Stättigkeits- und Schutz—Ordnung der Judenschaft zu Frankfurt a.M., 1808, I. Abschnitt.

2) Vgl. Felix Lazarus, Das Königlich Westphälische Konsistorium der Israeliten, Monatsschrift f. Gesch. u. Wissensch. d. Judentums, 58, 1914, und die dort über Jacobson angegebene Literatur.

denen Kosten zurück, die ihre ohnehin geringe und stark angespannte pekuniäre Leistungsfähigkeit unverhältnismäßig beschweren mußte.

Die Judengemeinden des Landes machten also geltend, daß in dem einzigen Falle, wo die seit altersher unter ihnen wirkenden jüdischen Ortsschulmeister nicht ausreichten, nämlich bei Ehescheidungen, wie bisher ein auswärtiger Rabbiner zugezogen werden sollte¹⁾. Sie schlugen der Regierung vor, falls diese überhaupt darauf bestünde, einen gemeinsamen obersten Sachwalter für die Juden des Landes zu bestellen, dazu nicht einen Landrabbiner, sondern einen Obervorsteher, einen Oberbarnas, zu ernennen.

Den allgemeinen kulturellen Absichten des Patents aber, die durch Schaffung des Landrabbinats gewissermaßen sichtbar festgelegt sein sollten, also dem Schulprogramm der Regierung, verschloß sich die Judenschaft bei ihrem Widerstand gegen den neu zu begründeten Posten — wenigstens theoretisch — durchaus nicht. Die Behauptung der Juden, daß „es in ihren Gemeinden schon so weit gekommen sei, daß sie ihre Kinder in die christlichen Schulen schicken“ dürfte zwar für das Jahr 1811 eine stark ausgedehnte Verallgemeinerung sein²⁾, immerhin aber erklärten sie sich bedingungslos zur Beschickung der christlichen Schulen oder zur Annahme „genugsam geprüfter“ Lehrer auf eigene Kosten und zur Unterwerfung unter die jährlichen Schulvisitationen durch die evangelischen Geistlichen, allenfalls sogar gegen Honorar, bereit.

Wie für ihr Schulwesen, so wollten sie auch für ihren Gottesdienst, ihre milden Stiftungen und Armenanstalten, ja sogar für die geistliche Judikatur³⁾ sich der Oberaufsicht des Konsistoriums unterwerfen, ihm damit also alle die Befugnisse übertragen wissen, die das Patent dem Landrabbiner zugedacht hatte.

Diese Entschließungen gingen jedoch einer Minderheit unter den Vertretern der Meininger Gemeinden in ihrer Selbstentäußerung

¹⁾ Die ritterschaftlichen Juden hatten sich mit Zustimmung ihrer Herrschaften zu dem Rabbiner in Burgpreppach, die ehemals würzburgischen in Berkach zu dem in Heidingsfeld gehalten.

²⁾ Sicher bezeugt ist das nur für die eine Sonderstellung einnehmende Familie Romberg, die „Israels Söhne“ und noch 2 Familien aus Dreißigacker. Vgl. Akten d. Herzogl. S. Geh. Kanzlei zu Mein. betr. die bürgerl. Verhältn. d. Jud. in Meinungen, insbes. deren Aufnahme und Ansässigmachung, 1810-47 und die vorher zitierten Akten. Aber schon im 18. Jahrhundert war der etwa um 1725 geborene Walldorfer Barnas Moses Löw Holländer, der Held des Walldorfer Lehmkrieges, mitsamt seiner Familie um die Erwerbung der zeitgenössischen feinen Bildung bemüht. Vgl. Siegel S. 51.

³⁾ Vgl. noch Patent vom 5. 1. 1811 § 12, Human S. 133.

zu weit. Zu dieser Minderheit gehörte auch der Hoffaktor Romberg. Er versuchte, noch bevor die Entscheidung über die Vorstellung der gesamten altmeiningischen Judenschaft vom 15. März 1811 gefallen war, die Regierung zur Annahme des orthodoxen und sehr gebildeten Warburger Kreisrabbiners Sutro aus Beverungen¹⁾ zu bewegen, der mit einer während einer Reise im Herzogtum gehaltenen deutschen Predigt viel Beifall gefunden hatte und auch nur mäßige Gehaltansprüche stellte. Aber diese Kandidatur blieb nur Episode²⁾. Und auch die Bewerbung des Rabbiners der Walldorfer Gemeinde, Abraham Weiler, der seit ungefähr 1786 in Walldorf amtierte, hatte im Sinne der Kulturpolitik gewiß keinen Anreiz für die Regierung und blieb erfolglos.

Die Frage des Landrabbinsats, ebenso wie die des Judenschaftsgerichts, des Schulwesens, des Kultus und der religiösen Verfassung der Juden, wurde zunächst aus dem Komplex der Erörterungen ausgesondert, die sich an das Patent von 1811 unmittelbar anschlossen. Sie wurde einerseits der Kompetenz des Konsistoriums überlassen und andererseits zum Gegenstand von Verhandlungen mit Gotha, weil dieses wegen der Juden in dem gemeinsam mit Meiningen verwalteten Amte Römhild³⁾ mitzureden hatte, fand aber damals keine Erledigung und blieb Programmpunkt.

Als nach der Verschmelzung von Meiningen mit Sachsen-Hildburghausen, wo 1826 das Herzogshaus ausgestorben war, 1829 eine neue Behördenorganisation in dem erweiterten Herzogtum Platz griff, da bestimmte das Edikt vom 21. Januar 1829,⁴⁾ das diese Einrichtung schuf, im Artikel 3, daß die kirchlichen Angelegenheiten der Juden von einer Deputation des Konsistorium „mit Zuziehung des Landrabbiners“ besorgt werden sollten.

An diese Bestimmung knüpfte denn auch das Konsistorium an, als der Rabbiner Weiler in Walldorf 1832 gestorben war, und nun die Bahn für die Schaffung des vom Gesetz verlangten Landrabbiner-

1) Sutro wurde 1815 Landrabbiner von Münster und der Grafschaft Mark und später auch von Paderborn und entfaltete eine vielseitige Tätigkeit. Vgl. Mitteilungen des Gesamtarchivs III, I, 1911 S. 12 Anm. I. (dort ist 1800 in 1810 zu verbessern) und F. Lazarus a. a. O. S. 551 Anm. 4.

2) Aus welchem Grunde die Kandidatur Sutro verschwand, ist aus dem zur Verfügung stehenden Material nicht ersichtlich.

3) In dem Reste des Amtes Römhild, sowie im Amte Themar wurde das Edikt vom 5. 1. 1811 erst am 23. 6. 1835 eingeführt. Vgl. Ausschreiben der Herzogl. S. Meinigischen Landesregierung I. 55.

4) Sammlung der landesherrlichen Verordnungen des Herzogt. S. Meiningen, I. 22.

amtes frei schien ¹⁾). Der neue Rabbiner der Walldorfer Gemeinde sollte zugleich mit den Funktionen des Landrabbiners betraut werden. Doch ein Teil der Gemeinden unter Führung von Hildburghausen weigerte sich zur Besoldung beizutragen, so daß die Bitte der übrigen Gemeinden, voran Walldorf, mit der Besetzung der Stelle noch zu warten, bis der aus Walldorf stammende Joseph Hofmann in Marburg seine Studien beendet hätte, dem Konsistorium einen Anlaß zum Hinausschieben der ganzen Angelegenheit bot. Einen Anlaß, den es schon in der Hoffnung auf eine Sinnesänderung der steuerscheuen Gemeinden gern ergriff. Der Schulhalter S. Gutmann ²⁾ versah provisorisch die Rabbinatsgeschäfte, während in wichtigen Fällen der weimarische Landrabbiner Dr. Hess aus Stadtlengsfeld, der bekannte Reformeiferer, herangezogen werden sollte.

Inzwischen bildete sich Joseph Hofmann auf der Universität fort. Ein merkwürdiger Mann, ein Mann, in dessen Bildungs- und Entwicklungsgang zwei Welten hart aufeinander stießen, in dem trotz mühsamsten Ringens jene Harmonie und Geschlossenheit nicht zu Wege kam, nach der er strebte; der sich an der Aufgabe, die er sich gesetzt hatte, zerrieb, weil er mit Hartnäckigkeit dem Prinzip nachhing und doch wieder über die Traditionen nicht hinweg konnte, denen er entwachsen schien.

Nachdem er, der am 21. Januar 1806 geboren war, in seiner Heimat bis zum 16. Lebensjahr biblisch-talmudischen Unterricht genossen und sich dann auf der berühmten Talmudhochschule in Fürth, in Mainz und Homburg v. d. H. zum wissensreichen Talmudisten gebildet hatte, besuchte er nach zweijähriger privater Vorbereitung noch als Fünfundzwanzigjähriger das Gymnasium in Meiningen ³⁾ und ging von dort, allerdings ohne die Abgangsprüfung zu bezwingen, 1832 zur Universität. Vorher aber hatte er Dr. Hess in Stadtlengsfeld aufgesucht und mit ihm die Einrichtung seines Studiums beraten. Der Umbruch war also damals schon vollzogen, die Kulturschwenkung schon ausgeführt, und jedenfalls innerlich

1) Akten der Geh. Kanzlei zu Meiningen betr. die israelitischen Gemeinden des Landes, insbesondere die Anstellung eines Landrabbiners für dieselben. 1812. 1832—1845.

2) Vgl. Allgemeine Zeitung des Judentums (A Z J.) 2, 1838 S. 56.

3) Diese genauen Angaben stammen aus der „Rede, gehalten am Grabe des Landrabbiners Joseph Hofmann in Walldorf am 19. Nov. 1845 von S. Steinhart, Gemeinde- und Seminarlehrer zu Hildburghausen“, die Herr Bankdirektor Ludwig Hofmann Meiningen in dankenswerter Weise dem Gesamtarchiv zur Verfügung gestellt hat.

schon die Entscheidung für jene Bewegung im neuzeitlichen Judentum getroffen, die man die „Reform“ zu nennen pflegt, und die gerade in Dr. Hess einen der extremsten Vertreter besaß¹.)

Anhänger dieser Richtung, das waren Männer, wie sie der in bestimmten Vorstellungen vom Judentum befangene Staat für seine kulturellen assimilatorischen Bestrebungen brauchte, wie das Patent von 1811 sie als Landrabbiner gewünscht hatte.

Hofmann hatte Ende 1835 in Marburg vor dem Kommissar für die rabbinisch-religiöse Prüfung, dem Proviziallandrabbiner Gosen, und vor der akademischen Kommission zur akademischen d.h. allgemein-wissenschaftlichen Prüfung der Bewerber um Rabbinerstellen, vor den Professoren Kreuzer, Justi, Hupfeld und Rubino in Marburg mit gutem Erfolge bestanden und die Befähigung zum Bekleiden auch höherer Rabbinate erhalten. Aber das Konsistorium, das es ihm nicht verzeihen konnte, daß er gegen die Konsistorialerlaubnis ohne vollgültige Schlußprüfung die Universität bezogen hatte, und das deswegen stets eine Verstimmung gegen ihn beibehielt, bestand noch auf einer besonderen Aufnahmeprüfung nach dem Muster des Aufnahmeexamens für die christlichen Predigtamtskandidaten.

Zu den mehr formalen Gründen, aus denen die nicht völlig geklärte Frage der Behandlung von Kandidaten der jüdischen Theologie im Sinne einer Gleichsetzung mit der christlichen Kandidaten entschieden wurde, kam als ausschlaggebend für diese Forderung der, daß das Konsistorium sich vor allem ein Bild von den Anschauungen und Grundsätzen Hofmanns machen wollte. Auf diesen Punkt legte es entscheidendes Gewicht, was nur selbstverständlich war, da ja der Landrabbiner als ein Beamter gedacht war, der im Sinne der Aufklärung kultivierend auf die Judengemeinden seines Vaterlandes wirken sollte. Es ist daher begreiflich, daß das Moment der Allgemeinbildung des Rabbiners so stark betont wurde²) —eine Forderung, die auch

¹) Dr. Mendel Hess, geb. in Stadtlengsfeld 7. März 1807, 1828 provisorisch, 1831 definitiv als Landrabbiner des Großherzogtums Sachsens Meiningen angestellt, gest. Stadtl. 21. Sept. 1871. Vgl. Abraham Geiger in seiner Jüd. Zeitschr. f. Wissenschaft u. Leben X, Breslau 1872 S. 204-07.

²) Auch nach dem Hildburghäuser Edikt vom 11. Mai 1814 (§ 10) sollte keiner zum „Studium der jüdischen Gottesgelahrtheit“ zugelassen werden, der sich nicht vorher wie über seine moralischen Qualitäten so auch über seine Allgemeinbildung, besonders seine Kenntnisse in Lateinisch, Griechisch und Hebräisch ausgewiesen hätte. Human S. 103. Und der Art. 40 des Gesetzentwurfs von 1837 bestimmte mit deutlicher Beziehung auf Hofmanns Gymnasialschicksale: Zur Befähigung eines Rabbiners ist erforderlich, daß er nach wohlbestandener Abiturien-

die gleichzeitige jüdische Publizistik energisch vertrat—, und daß das Konsistorium dem Hofmann stets einen Widerpart in einem andern Landeskinde, dem aus Bauerbach stammenden, damals noch studierenden Jacob Mühlfelder ¹⁾ hielt, zu dessen gründlicher fundierten Bildung es größeres Vertrauen hatte.

In seinen die Bedeutsamkeit des Amtes unterstreichenden Ansichten und Forderungen traf das Konsistorium mit dem Landesministerium in Meinungen zusammen. Nur kam man hier aus ganz anderen, staatspolitischen Erwägungen dazu. Dem Referenten Debertshäuser schien es eine Fahrlässigkeit des Staates, daß er den Juden den Zugang zu den öffentlichen Schulen geöffnet, aber versäumt hatte, durch gleichzeitige Sorge für die religiösen Bedürfnisse der heranwachsenden Generation, für ihr jüdisch-religiöses Gefühl, einer Kritiksucht vorzubeugen, die — so mußte sich sein Gedankengang schließen — von der Beurteilung des Judentums leicht auch auf staatliche Gegebenheiten überspringen konnte. Anders als etwa zur gleichen Zeit in Preußen suchte der Meininger Geheimrat dieser Gefahr zu begegnen. Ihm schien eine vorsichtige Einwirkung auf den Kultus und eine durchgreifende Beförderung harmonischer Bildung der jüdischen Jugend das beste Gegenmittel zu sein.

Weil sich für den Staat im allgemeinen als die geeignete Form für eine solche zweckbewußte Beeinflussung die des modernen Rabbinate erwiesen hatte, sollte auch hier zur Verbesserung des sittlichen, religiösen und — rechtlichen Zustandes der meiningischen Juden die Wirksamkeit eines Landrabbiners in Anspruch genommen werden. Man erkennt aus dieser Formulierung mit aller Deutlichkeit, in welchem eminentem Sinne die Landrabbinate jener Tage als Emanzipationsfaktoren eingesetzt wurden, wie alle Strahlen des Emanzipationsproblems sich in ihnen trafen.

Hofmann mußte sich also im Mai 1836 einer allgemeinen Prüfung in Meinungen unterziehen und tat dies mit günstigem Erfolg ²⁾.

tenprüfung auf einer Universität sich mit den allgemeinen philos. philolog. theolog. und hist. Wissensch., insbes. mit der jüd. Theologie wohlvertraut gemacht und gute Zeugnisse über sein Verhalten beigebracht hat. Vgl. A I 2.

¹⁾ Dr. Jacob Joseph Mühlfelder, der besondere Günstling des Hildburghäuser Oberkonsistorialrats Dr. Nonne, des „Pestalozzi's Thüringens“, konnte sich in Deutschland nicht durchsetzen und wurde schließlich Rabbiner in New York. Vgl. Human S. 103 und Konsistorialakten über seine Prüfung, die alle Materialien über sein Examen und seine jährlichen Arbeiten enthalten.

²⁾ Debertshäuser hatte das Prüfungskollegium und auch den Prüfungsort bestimmt. Das war günstig für Hofmann und eine Spitze gegen das Konsistorium in

Das Thema seiner schriftlichen Arbeit behandelte die Frage: Unter welchen inneren und äußeren Grundbedingungen wird ein Rabbiner auf die sittliche und religiöse Fortbildung der ihm untergebenen Gemeinde, hauptsächlich des heranwachsenden Teils derselben segensreich einwirken können?

Er griff sie mit einer gradlinigen Energie auf und arbeitete sie zwar etwas schematisiert, aber doch so durch, daß sie nicht nur ein Programm darstellte, sondern auch ein volles Bild von der Persönlichkeit des Mannes, von seinen Ansichten und Erwartungen gibt und darüber hinaus zu einem Zeitdokument wird.

Ganz beherrscht von dem Streben nach dem „neuen Geist“, den sein Motto aus Ezechiel (XXXVI, 26 und 27) kündete, und in dessen Dienst er die „moralische Veredelung des Menschengeschlechts“ als sein Wirkungsziel betrachtete, verlangte er vom Rabbiner das Höchstmaß an allgemeiner und talmudischer Bildung. Es war seine Meinung, daß erst aus diesem doppelten Wissen heraus der Talmudismus und das Cerimonialgesetz überwunden, und erst dann auch die Gemeinde auf denselben Weg der Erkenntnis, zum neuen Geist, zur „wahren inneren Frömmigkeit“ geführt werden könnte. Dabei war er — mit einigen, allerdings sehr wesentlichen und recht eigentümlichen, teilweise sehr irreführend formulierten, Einschränkungen ¹⁾—für vorsichtige Schonung der bestehenden Religionsanschauungen, bis Predigt, Reform des Gottesdienstes und der religiösen Erziehung die bestehende Denkungsart allmählich entthront hätten. Und so war er wohl rein gedanklich für die Abschaffung der ihm in Inhalt und Häufung nicht zusagenden hebräischen Gebete und für ihre Ersetzung durch deutsche Choräle, schob aber auch das auf die lange Bank der fortschreitenden Entwicklung. Auch nur solange wollte er noch der Erlernung des Hebräischlesens das Wort

Hildburghausen. D. hatte übrigens als Prüfungsarbeit vorgeschlagen: Entwurf einer Instruktion für einen Landrabbiner überhaupt und besonders in Hinsicht seiner Tätigkeit für die Verbesserung des jüdischen Schulunterrichts und des jüdischen Gottesdienstes.

- 1) 1. Der Rabbiner verwerfe alle im Talmud u. den Rabbinen enthaltenen Grundsätze, welche mit der Sittlichkeit streiten;
2. er entferne alle Schwierigkeiten, welche den bürgerlichen Verhältnissen der Juden hindernd im Wege stehen, u.
3. er verwerfe alle späteren Einrichtungen u. Zusätze der Cerimonialgesetze u. die aus frommem Aberglauben u. religiöser Finsterniß entstandenen Gebräuche u. Kleinlichkeiten der spätern Rabbinen, u. lege hierin, sowie bei den casuistischen Fragen den Maimonides, als einen verständigen Auszug aus dem Talmud zu Grunde.

reden. Allen Nachdruck aber legte er auf den systematischen Religionsunterricht, damit „wahre Frömmigkeit, Sittlichkeit und Tugend und ein geläuterter Gottesbegriff mit der Jugend heranwachse“.

Hofmann mußte fühlen, daß der Rabbiner, der ein solches Programm der versteckten Revolution und der offenen Reformen durchführen wollte, starker äußerer Stützen bedurfte und verlangte daher ganz sinngemäß, daß er „unmittelbar unter dem Staate stehe und nicht von den Juden abhängen“.

Die Kommission hatte also gesehen, daß Hofmann die „talmudischen Irrlehren seiner Bayerischen Collegen“ nicht teile, und da auch die mündliche Prüfung ihn als „freisinnig, nicht hinter seiner Zeit zurückgeblieben, dabei nicht ultrarational“ gezeigt hatte, auch seine populären und würdigen Predigten gefielen, so trug sie darauf an, ihm die Stelle eines Ortsrabbiners in Walldorf definitiv und die eines Landrabbiners provisorisch zu übertragen. Aber mit dem Amt hatte es für den Geprüften noch lange Weile. Er wurde zwar schon am 18. November 1836 als Ortsrabbiner von Walldorf bestätigt, konnte aber erst am 17. November 1838 in sein Amt offiziell eingeführt werden ¹⁾. Zwei volle Jahre lang hatte er brach liegen und sich in kümmerlichsten Verhältnissen quälen müssen ²⁾; bis endlich die Widerstände zerstoßen waren, die ihm entgegenstanden. Die aus Walldorf selbst kommenden waren noch nicht so sehr gegen seine Person wie gegen die finanzielle Belastung gerichtet gewesen. Die Gemeinde hatte nicht ohne Grund gefürchtet, daß Hofmann garnicht — wie ursprünglich geplant—auch Landrabbiner werden, und so die ganze Last der Besoldung auf der durch den Brand von 1836 schwer getroffenen Gemeinde ³⁾ haften bleiben würde. Diese Gefahr drohte vom Konsistorium her: immer den Gegenkandidaten im Hintergrund, suchte es ganz offensichtlich die Einweisung von Hofmann in das Landrabbinat zu hintertreiben. Erst als es dem energischen Vorgehen der Walldorfer Gemeinde gelungen war, dem Konsistorium die gesetzliche Handhabe für sein Vorhaben zu entwenden, wurde die Bahn für Hofmann freier.

1) A Z J. 3. 1839 Nr. 25.

2) Hs. Notlage steigerte sich so, daß er 1838 aus dem Gnadenfonds des Herzogs eine Zuwendung in der Höhe der Hälfte des ihm zugedachten Gehaltes erhielt.

3) Einer früheren Überschußwirtschaft standen jetzt 5000 Gulden Schulden gegenüber, zu denen noch die regelmäßigen Ausgaben für den Elementarlehrer (300 fl.), den Vorbeter (120 fl.) und den Gemeindediener (36 fl.) kamen. Vgl. auch B III 8 u. 9.

1837 war der Gemeinde der Entwurf des bereits 1829 in der Verfassungsurkunde in Aussicht gestellten ¹⁾ Gesetzes über die Verhältnisse der jüdischen Untertanen des vereinigten Herzogtums bekannt geworden. In diesem Entwurf (AI2.) hatte sich die Bestimmung gefunden (Art. 39), daß jede größere Gemeinde einen eigenen, dem Landrabbiner unterstellten Ortsrabbiner haben sollte. Diese Bestimmung, schon an und für sich nur auf Walldorf anwendbar, erst recht bedrohlich in Zusammenhang mit den Quertreibereien des Konsistoriums, rief die Immediateingabe der Gemeinde vom 19. November 1837 hervor. Sie hatte den Erfolg, daß aus dem etwas gekürzten Entwurf, der dann am 16. März 1838 den Landständen des Herzogtums zuzuging ²⁾, der angefochtene Paragraph getilgt war.

Doch gerade dadurch, daß dieser Entwurf nicht zur Erledigung kam und weiter über den ungeklärten staatsbürgerlichen Verhältnissen der meiningischen Juden in unbestimmten Farben schwebte, blieb die Lage zunächst noch schwierig genug. Andererseits zwang gerade die Ungeklärtheit der Gesamtverhältnisse zur Lösung der einen wichtigen drängenden Einzelfrage. So wurde denn endlich — ungeachtet des Einspruchs der auf die Wahrung ihrer Unabhängigkeit bedachten Hildburghäuser Gemeinde ³⁾ — zum Schluß des Jahres 1839 die Instruktion für den Landrabbiner erlassen.

Diese Instruktion ist ganz deutlich mit Rücksicht auf die Gemeinden des Landes und ebenso sehr unter besonderer Beachtung der persönlichen Eigenart des Amtsanwärters abgefaßt und grenzt seine Kompetenzen und Aufgaben scharf ab. Bereits am 1. Juni 1836 war dem Konsistorium der Befehl zu ihrer Abfassung erteilt worden.

¹⁾ Edikt vom 23. 8. 1829 § 12.

²⁾ Aus 46 zu 40 §§ zusammengedrängt. Hauptpartien abgedruckt A Z J. 2, 1838 S. 181 f.

³⁾ Die Gemeinde Hildburghausen hatte sich noch im letzten Augenblick aus — vielleicht nur vorgeschützten—staats- und steuerrechtlichen Motiven der Zahlung des wirklich nicht hohen Beitrages zu dem wirklich nicht hohen Landrabbinergehalt zu entziehen gesucht. Das Gehalt von 500 fl. setzte sich zusammen aus 100 fl. Staatszuschuß, 100 fl. von der Gem. Walldorf für das Ortsrabbinat, und 300 fl. Landrabbinatsbeiträgen der Gemeinden: Bauerbach, 15,51; Bibra 16,28; Dreißigacker 17,54; Walldorf 93,50; Marisfels 19,12; Berkach 28,50; Gleicherswiesen 39,18; Hildburghausen 57,54 und Simmershausen 11,28. Gegen das Verlangen von Hildburghausen, die Landrabbiner als Staatsbeamte ganz vom Staat zu besolden erklärte die Regierung (Verwaltungssenat), daß auch zur Aufbringung der Mittel für die Befriedigung der kirchlichen—und Schulbedürfnisse der christlichen Gemeinden der Staat nur subsidiär einspringe.

Im März 1837 lag der fertige Entwurf vor, aber erst 2½ Jahre später erfolgte die Herausgabe dieser „Dienstinstruktion für den provisorischen Landrabbiner des Herzogtums Sachsen Meiningen“¹⁾.

Sie lehnte sich an die Instruktion für den anhaltischen Landrabbiner Dr. Salomon Herxheimer in Bernburg vom 28. November 1832 an²⁾, wies aber nur vereinzelt wörtliche Übernahmen ganzer Paragraphen auf und unterschied sich von ihr ganz wesentlich dadurch, daß in ihr das Verhältnis des Rabbiners zum Schulwesen anders geordnet war³⁾.

Die Tätigkeit des Landrabbiners vollzog sich nach dieser Instruktion im rein religiösen, kirchlich konfessionellen Bezirk, doch ihre Wirkung mußte über dies Gebiet hinausreichen und mittelbar die gesamte kulturelle und bürgerliche Haltung der meiningischen Juden beeinflussen. Die vorgeschriebene Abschaffung anstößiger und „außerwesentlicher“ Ceremonien, die gewünschte Annäherung von Form und Aufbau des Gottesdienstes an die des christlichen, die verlangte Verschmelzung des „Wesens der mosaischen Religion“

¹⁾ Abgedr. AZJ. 4, 1840 S. 20.

²⁾ Abgedr. in Abraham Geigers Wissenschaftl. Zeitschr. für jüd. Theologie 1.S.466 ff. In den Akten findet sich eine Abschrift dieser Bestallungsurkunde nebst Bemerkungen Hofmanns zu einzelnen Paragraphen. Sie sind undatiert, dem Aktenstück vorgeheftet, aber in den März 1837 zu setzen. In den Verhandlungen zitiert Hofmann eine Stelle aus dem an ihn am 8. 3. 1837 ergangenen Brief von Herxheimer: „Mehreres in der Instruktion ist, wie Sie leicht erkennen werden, nicht von mir ausgegangen und nicht verwendbar“. Vieles stand eben nur auf dem Papier. Im übrigen war der Briefwechsel zwischen Herxheimer und Hofmann trotz der dankenswerten Bemühungen des Vorstandes der Bernburger Kultusgemeinde nicht aufzufinden.

³⁾ Das rührte in der Hauptsache daher, daß über jüdische Schulen und Lehrer schon längere Zeit, prinzipiell seit 1811 bzw. 1814, Bestimmungen vorlagen. Alle Lehrer mußten das Lehrerseminar in Hildburghausen besuchen. Dort war seit 1827 der Lehrer Steinhardt mit dem Religionsunterricht für die jüdischen Zöglinge betraut. 1839 wurden 9 jüdische Elementarschulen von 232 Kindern besucht. Human S. 74 ff. Damit modifiziert sich die Angabe von Tänzer in der (Straßburger) Israelitischen Wochenschrift 7, Gebweiler 1910 Nr. 18. Hofmann selbst wünschte — in seinen Bemerkungen zu Herxheimers Instruktion — aus Zweckmäßigkeitsgründen die Beibehaltung der Oberaufsicht der Kirchenbehörden und der Pfarrer. Durch Reskript vom 3.9. 1848 wurde den Ephoren und Ortspfarrern die Aufsicht über das jüdische Schulwesen entzogen und dem Landrabbiner zugelegt. Es entfiel damit auch der Beitrag der jüdischen Gemeinden zu den Visitationskosten der christlichen Geistlichen. Human S. 69 u. 75. (Ein jüdisches Lehrerseminar bestand allerdings in Hildburghausen nicht, wie J. M. Jost in seiner Culturgeschichte zur neueren Geschichte der Juden von 1815-1845, Berlin 1847 S. 48 angibt.)

mit den „Bedürfnissen der Zeit“, all das legte den Landrabbiner nach einer bestimmten Richtung hin fest. Damit wurde er — wie schon 1811 geplant — zum Exponenten einer Entwicklung, die vorsichtig, aber bewußt die Eigenart dieser Judenschaft auflösen und zu einer gepflegten Konfessionalität umbiegen, sie so erst — nach staatlicher Auffassung—emanzipationsreif machen sollte.

Die Auffassung des Landrabbiners, wie der von ihm vertretenen zeitgenössischen jüdischen Reformbewegung, kam der Anschauung des Staates entgegen. Trotzdem war dafür gesorgt worden, daß der als eigenwillig bekannte Mann in der gehörigen Abhängigkeit vom Konsistorium, daß das Instrument des Staates fest in der Hand des Staates blieb.

In staatsbürgerlicher Hinsicht war der Gegensatz zwischen den Juden von Hildburghausen und denen von Alt-Meinungen noch nicht überbrückt; durch die Schaffung des Landrabbinerpostens sollte die Einheit wenigstens schon für das religiös-kulturelle Gebiet begründet werden. Abgesehen davon, das durch die bereits erfolgte gleichmäßige Regelung des Schulwesens dieser Einheit schon ganz sinngemäß vorgearbeitet war,¹⁾ konnte sich der Staat unbedenklich zur Vorwegnahme der mit dem Landrabbinat bezeichneten Teilregelung entschließen. Betraf sie doch ein Gebiet, auf dem die Forderungen des Staates — eben Abschleifung der national anmutenden Besonderheiten und kulturellen Verschiedenheiten — die Verpflichtungen, die er zu übernehmen hatte, bei weitem übertrafen. Dies Teilgebiet als Voraussetzung des gesamten Emanzipationswerkes hatte so sehr seine prinzipielle Selbständigkeit, daß es bei der erneuten Einbringung des Gesetzentwurfes über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der meinungischen Juden im Jahre 1841 ganz aus dem Entwurf gelöst, dem Landtag garnicht zur Beschlußfassung vorgelegt wurde. Dies konnte damit begründet werden, daß für diese Partien eine besondere gesetzliche Regelung in naher Aussicht stand. Es waren nämlich damals die Vorarbeiten für eine Synagogen- und Gottesdienstordnung schon in vollem Gange.

Bereits in dem ersten Instruktionsentwurf vom März 1837 war vorgeschrieben gewesen, daß der Landrabbiner nach Ablauf eines

1) 1841 bezeugte der Hildburgh. Seminarlehrer Steinhardt, daß in längstens einem Jahrzehnt bei allen Gemeinden die nicht in die Volksschule gehörenden Lehrgegenstände durch energischen Kampf erfolgreich verdrängt worden seien. Leicht war das nicht gewesen. 1844 urteilt das Konsistorium, daß ihm die neuen israelitischen Schulen oft mehr Mühe gemacht hätten als die anderen christlichen Schulen zusammen.

Jahres den Entwurf einer Synagogen- und Gottesdienstordnung vorzulegen habe. Aus der endgültigen Instruktion von 1839 war dieser Auftrag mit Rücksicht auf seine Einmaligkeit ausgemerzt worden. Dafür gab die Grundtendenz und noch mehr ein Sonderparagraph reichlich genug Richtlinien für eine solche Ordnung. Auch konnte an Vorhandenes angeknüpft werden.

Unmittelbar nach Übernahme des Ortsrabbinates hatte Hofmann die Synagogenordnung — ursprünglich „Schul“ordnung — der israelitischen Gemeinde zu Walldorf ausgearbeitet. Diese Walldorfer Synagogenordnung trägt starkes Lokalkolorit, ebenso sehr in dem, was sie verbietet und anordnet, wie in dem, was sie unangetastet läßt. Vorzüglich auf die Befestigung der äußeren Würde in Gottesdienst¹⁾ und Ceremonialübung bedacht, opferte sie manchen eigen gewachsenen Brauch einem gleichmacherischen Ästhetizismus, ließ aber doch im allgemeinen eine gewisse Zurückhaltung erkennen. An den Kernpunkt des Ganzen, die überlieferten Gebete und Vortragsweisen, hatte sie nicht zu rühren gewagt. Nur ganz schüchtern und beiläufig war von der Einführung deutscher Choräle, einer Lieblingsforderung Hofmanns, die Rede — sonst wurde am alten Bestand, an der sprachlichen Form und dem Anschauungsgehalt der Gebete nicht gerüttelt. Die Motive lagen auf der Hand: Hofmann fühlte sich zur möglichsten Rücksichtnahme auf die religiös verankerte traditonelle Einstellung seiner Heimatgemeinde verpflichtet, um nicht durch Voreiligkeiten seinem Reformwerk unnötige Hemmnisse zu bereiten. Auch mochten ihm die Erfahrungen vorschweben, die man im Weimarischen gemacht hatte. Dort war — ohne vorherige Befragung des Rabbiners — in die Judenordnung vom 20. Juni 1823 eine Zwangsbestimmung aufgenommen worden, nach der das Deutsche als alleinige Gebetssprache eingeführt wurde. Aber die Regierung hatte die Kraft der alten Bindungen bei weitem unterschätzt und trotz drakonischer Versuche zur Durchführung ihrer Anordnungen bei den ländlichen, der Walldorfer ähnlichen, Gemeinden schrittweise zurückweichen müssen und einen Zustand geschaffen, durch den ihre assimilatorischen Absichten stark gefährdet wurden²⁾

1) Auch in den Gemeindestatuten von 1791 klingen schon ähnliche Tendenzen an. Vgl. B I 1 a.

2) Schon am 7. 7. 1824 mußte die Weimarer Regierung den § 6, der den Gottesdienst in deutscher Sprache begründen sollte, in der Hauptsache wieder suspendiert. Es erschien ihr nicht geraten, „in Religionsgegenstände einzugreifen, ohne durch den Zweck des Staates dazu verpflichtet zu sein“. Auch die in Gesetzesform erlassene, also vom Landtag genehmigte, sich hauptsächlich mit

Hofmanns Entwurf fand in allgemeinen die Zustimmung des Walldorfer Gemeindevorstandes. Die Einwendungen von Barnas und Vorstehern betrafen in der Hauptsache Nebendinge und auch in dem örtlich Bedingten nichts Wesentliches¹⁾ Bemerkenswert war nur ihr Widerspruch gegen deutsche Choräle, also gegen den einzigen Punkt, in dem Hofmann das Gefüge des herkömmlichen Gottesdienstes wirklich durchbrach²⁾. Hier gab das Konsistorium auch nach; es beließ zwar der in Betracht kommenden Bestimmung ihren Wortlaut, stellte aber die Durchführung dem gütlichen Übereinkommen, der freiwilligen Entschließung anheim (28. 8. 1839).

Mit den ganz wenigen Änderungen, die die Gemeinde erzielt hatte, wurde die Walldorfer Synagogenordnung am 22. Februar 1840 veröffentlicht.

Das, was der Instruktionsentwurf von 1837 als Rahmen, Inhalt und Tendenzen eines solchen Kulturgesetzes sich gedacht hatte, und was — nur stilistisch abgewandelt — in der Instruktion von 1839 wiederkehrte, hatte diese Walldorfer Synagogenordnung keineswegs erschöpft. Hieß es doch in dem entscheidenden § 8 der Instruktion von 1839:

der Aufzählung der Gebetsfolge befassende „Gottesdienstordnung für die Juden im Großherzogtum Sachsen Weimar-Eisenach“ vom 7. 5. 1833 bestimmte noch in ihrem ersten §, daß die Vorschrift jenes § 6 der Judenordnung „nun unverweilt zu vollziehen sei“, beließ es aber „noch ausnahmsweise bis auf Weiteres bey den früheren-einzeln aufgeführten — Vergünstigungen“. Großherzgl. S. Weimar-Eisenach'sches Regierungsblatt auf das Jahr 1833 Nr. 18 vom 3. 9. 1833 S. 407-430. Zur Klärung der Frage, ob die hebräische Sprache objektiv zum Wesentlichen der jüdischen Religion gehöre, wurden verschiedene Gutachten eingeholt. 1837 scheint ohne Vorwissen des Landrabbiner Dr. Hess angeordnet worden zu sein, daß ständige Vernachlässigung des deutschen Gottesdienstes Verlust der Handelskonzession nach sich ziehe. Aber das war selbstverständlich nicht haltbar. Hess hat übrigens — nicht immer mit Erfolg — sich gegen die erzwungenen Reformen der Regierung gewandt. Vgl. J. M. Jost, Neuere Geschichte der Israeliten I S. 228.230 f. Beilage zur nochmals aufgelegten Nr. I des Israeliten des 19. Jahrhunderts. Meiningen 1840. Universalkirchenzeitung 1837.

¹⁾ Vgl. Clz. Protokoll vom 26. 5. 1839. Zu den ortsbedingten Desideraten gehörte die Beibehaltung des „Schulenklopfens“ und Rufens zum Gottesdienst, das schon in der Gottesdienstordnung des westfälischen Konsistoriums vom 24. 9. 1810 abgeschafft worden war.

²⁾ Bei besonderen Gelegenheiten sangen allerdings auch die Landgemeinden deutsche Choräle. Man vgl. die Beschreibung der feierlichen Einführung einer neuen Gesetzesrolle in Marisfeld im Israelit d. 19. Jhs. 1, Meiningen 1840, S. 55. Hier wirkte allerdings der aus der Schule von Steinhardt hervorgegangene freisinnige Lehrer Samuel Berg. Human S. 81. Die Predigt hielt Dr. Mühlfelder.

„Bei allen Gemeinden hat sich der Landrabbiner die Verbesserung des Gottesdienstes und der Liturgen und insbesondere die allmähliche Herbeiführung einer den Bedürfnissen der Zeit angemessenen, alle Mißbräuche beseitigenden, einheitlichen Anordnung des israelitischen Gottesdienstes angelegen sein zu lassen. Namentlich hat er die Gebete und die biblischen Abschnitte zu dem Gebrauche bei dem Gottesdienst an den Sabbaten, Feiertagen und in den Wochenbetstunden mit Berücksichtigung der bisher üblichen Liturgie zu bezeichnen und die Vorbeter demgemäß zu instruiren. Auch hat er darauf hinzuwirken, daß der Gottesdienst und die Gebete immer mehr in deutscher Sprache gehalten, und wo noch hebräische Gebete im Gebrauch sind, diese erklärt und verstanden werden, daß in allen Synagogen ein ordentlicher Chorgesang eingeführt und die Gebete und Bibelabschnitte immer weniger abgesungen, sondern gesprochen und auf eine würdige und erbauliche Weise vorgetragen werden, und daß überhaupt aus dem Gottesdienste alles Unschickliche z. B. die Versteigerung, störende Geräusche u.s.w. entfernt werde“.

Und verglich man überdies die Walldorfer Synagogenordnung mit der erst kürzlich (1838) erschienene württembergischen Gottesdienstordnung des Israelitischen Kirchenrats Dr. Joseph (von) Maier¹⁾, so konnte sie den Zwecken der Regierung und ihrer Hintermänner unmöglich genügen. Hofmann wurde daher (23. 7. 1839) angewiesen, nach Anleitung der württembergischen Gottesdienstordnung und ihres Anhangs²⁾ über alle Teile des israelitischen Gottesdienstes bei der Gemeinde zu Walldorf besondere Anordnungen und Vorschriften zu entwerfen. Und mit seiner Ernennung zum provisorischen Landrabbiner erhielt er am 29. November 1839 den Auftrag, die Walldorfer Synagogenordnung auch für die andern Gemeinden des Lan-

1) Dr. Joseph von Maier, geb. 26. 4. 1797 in Lautenbach (Oberamt Mergentheim) gest. 19. 7. 1873 in Stuttgart. 1831 provisorischer, 1837 definitiv theologisches Mitglied der Kgl. Württemberg. Israel. Oberkirchenbehörde, seit 1834 Bezirksrabbiner in Stuttgart. (Bezirksrabbinat Stuttgart damals begründet). Eine der markantesten Rabbinerpersönlichkeiten seiner Zeit. Präsident der ersten Rabbinerversammlung in Braunschweig, 12.—19. 6. 1844.

2) Anhang zur Gottesdienst-Ordnung für die Synagogen des Königsreichs Württemberg. Gebete vor und nach der Predigt und Formulare für Trauungen und Confirmationen. Zum Gebrauche bei dem öffentlichen Gottesdienst der Israeliten des Königsreichs Württemberg. Mit höchster Genehmigung herausgegeben von der Kgl. israelitischen Ober-Kirchen-Behörde. Stuttgart 1838.

des nach den jeweiligen Verhältnissen abzuändern. Sein Weg war also genau vorgezeichnet, die Wegweiser waren genau bestimmt ¹⁾. Schon Ende März 1840 beriet er die erweiterte Synagogen- und Gottesdienstordnung mit seinem Gemeindevorstand, und Anfang Mai lag sie dem Konsistorium vor. Dies gab sie zur Beurteilung an die Gemeinde und den Lehrer von Hildburghausen weiter ²⁾.

Das war zunächst durch die Eigenart der kleinstaatlichen Verhältnisse geboten. In der Stadt Hildburghausen bestand die einzige nennenswerte städtische Siedlung der Juden des Herzogtums. Unter den Segnungen der kleinen Residenz war sie gediehen und vorge-schritten, hatte schon 1811 ihre Synagoge mit deutscher Predigt und deutschen Gesängen eingeweiht ³⁾ und war auch rechtlich durch ihr Emancipationsedikt vom 11. Mai 1814 ⁴⁾ in einen — wenigstens etwas — näheren Bezug zum Staat gebracht worden, als es den Gemeinden in Altmeiningen zuteil geworden war ⁵⁾.

¹⁾ In seinem Bericht an das Landesministerium vom 2. 6. 1843 gibt das Konsistorium allerdings an, es habe Hofmann den Auftrag erteilt, seine Syn.- und Gottesdienstordnung nach dem Beispiel der württembergischen, Weimarer, Wiener und der von Rabbiner Dr. Loevi in Fürth verfaßten (der für Mittelfranken) zu arbeiten. 1830 findet sich aber nur der direkte Hinweis auf die württembergische Ordnung. Die ändern wurden im Verlauf der Verhandlungen zu Vergleich und Kontroverse herangezogen, subsidiär verwendet. Ein gleiches gilt von der 1843 herausge-gelassenen Syn. Ordnung für die Synagogen des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin, die der bekannte Reformrabbiner Samuel Holdheim, der spätere erste Rabbiner der Berliner jüdischen Reformgemeinde in strengem Anschluß an die Württembergische Ordnung verfaßt hatte. Holdheim machte übrigens seine Synagogen Ordnung zum Gegenstand der Debatte der ersten Rabbinerversammlung. Vgl. Protokolle der ersten Rabbinerversammlung, Braunschweig 1844 S. 21-24. Auch die Bernburger Instruktion kommt in Frage. Ihre §§ 15 und 17, die die Autorität des Landrabbiners von auswärtigen Ein-flüssen frei machten, gingen wörtlich in den § 83 der meiningischen Gottesdienst und Syn. Ordnung über. Sie fanden von da ihren Weg in die Instruktion für den Landrabbiner von Schwarzburg-Sonderhausen.

²⁾ Konsistorialakten betr. Rechtsverhältnisse der Israeliten in Beziehung auf den Cultus insbes. die Einführung einer Synagogenordnung. 1840-77.

³⁾ Vgl. Act. d. Herzogl. S. Geh. Kanzlei zu Hildburghausen betr. die Religionsverhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen in den hiesigen Landen, bes. in der hiesigen Stadt. 1800—1824. Darin der Druck: Einige Worte bey der Einweihung des Israelitischen Bethauses am 30. August 1811 zu Hildburghausen von Joseph Mich. Hirsch nebst Gebeten und Gesängen zu diesem Feste von Meyer Mich. Hirsch Gedruckt bey Joh. Gottfr. Hanisch's Erben (16 Seiten Text) und Human S. 77.

⁴⁾ Edict die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betr. Human S. 137-414

⁵⁾ 1833 hatten 11 Juden das Staatsbürgerrecht und zwar nur im Hildburg-

Der Assimilationsprozeß hatte hier naturgemäß ganz andere Fortschritte gemacht als in den in sich abgeschlossenen Judendörfern, zumal die Hildburghäuser Judenschaft auch durch ihre anders gearteten wirtschaftlichen Funktionen weitergreifende Beziehungen zu Zentren neuzeitlicher jüdischer Bewegung, wie zu dem in Leipzig, hatten. Das Urteil der Hildburghäuser Gemeinde mußte daher der nach dem Assimilationsziel strebenden Kirchenbehörde sehr wertvoll sein. Dazu kam, daß nahe dienstliche und persönliche Beziehungen zwischen den für das geistige Leben Thüringens sehr bedeutsamen Oberkonsistorialrat Nonne ¹⁾ und dem jüdischen Lehrer Steinhardt bestanden. Salomon Steinhardt, ein Heimats-, Alters- und Studiengenosse von Hofmann, hatte nach ganz kurzem Hospitieren am Hildburghäuser Lehrerseminar 1826 seinen Wirkungskreis in Hildburghäusen als Seminar- und Religionslehrer gefunden und sich infolge seiner vielseitigen produktiven Begabung ²⁾ eine sehr geachtete Stellung errungen. Auf das kulturelle Leben seiner Gemeinde wie auf das der jüdischen Lehrerschaft seines Landes übte er nachhaltigen Einfluß aus. Er führte schon früh gottesdienstliche Neuerungen in Hildburghausen ein—1835 scheint das entscheidende Jahr gewesen zu sein ³⁾— und stand in der vordersten Reihe beim Kampf um die bürgerliche Gleichberechtigung der Juden. Seine geschickte Feder verfocht die allgemeinen liberal-germanisatorischen Ideen der zeitgenössischen Judenemancipation und ließ den Wünschen der Judenschaft seiner engeren Heimat in offiziellen Denkschriften beredten Ausdruck ⁴⁾.

häusischen, Human S. 25. In Meiningen war dies nicht mal der Hoffaktorenfamilie Romberg möglich gewesen. Vgl. Act. des Verwaltungssenats der Meininger Regierung betr. die Juden, insbesondere die Erteilung des Staatsbürger-Rechtes. 1829-30.

¹⁾ Dr. phil. Carl Ludwig Nonne, geb. 6. 12. 1785, gest. 17.7.1854, Hofprediger, Oberpfarrer, Ephorus und Oberkonsistorialrat in Hildburghausen. 1819-34 Seminardirektor, 1818 Begründer der Dorfzeitung, 1848 im Frankfurter Vorparlament. „Schriften“ 54 Hildburghausen 1906 S. 90.

²⁾ Steinhardt war unter anderm Verfasser vieler populärer geschichtlicher und geographischer Werke und lieferte viele geschichtlich, geographische, jüdisch-theologische, literarhistorische und kriegswissenschaftliche Artikel für das damals noch in Hildburghausen erscheinende Meyersche Konversationslexikon. Steinhardt, geb. 17.1. 1808, starb in Hildburghausen am 10.3. 1871. Vgl. seine Biographie in der Feuilletonbeilage zu Nr. 27 der A Z J. 35, 1871 und Human S. 77.

³⁾ Leider sind nach Angabe der Gemeinde die älteren Akten der Hildburghäuser Synagogengemeinde nicht mehr aufzufinden, so daß nur Schlüsse aus gelegentlichen Bemerkungen der staatlichen Akten möglich sind.

⁴⁾ Vgl. AZJ 5. 1841 Nr. 14 u. 15.

Es war vorauszusehen, daß der latente Gegensatz zwischen Hildburghausen und Walldorf, den Trägern zweier lokalen, stark von einander abweichenden Entwicklungsreihen, auch in der Stellungnahme zu der Hofmannschen Synagogen- und Gottesdienstordnung hervortreten mußte. Diese Verschiedenheiten waren charakteristisch und kräftig genug, um einen inneren Kampf um diese Ordnung zu entfachen. Dabei war von vornherein der Vorteil auf der Seite der Hildburghäuser Gemeinde. Sie stand in nahen Beziehungen zum Konsistorium, ihre maßgebenden Männer konnten als Ratgeber der obersten Kirchenbehörde angesehen werden, eine Übereinstimmung ihrer Absichten mit denen des Konsistoriums war in weitem Maße vorauszusetzen. Schon die Fassung der speziellen Kultusreformbestimmungen in der Bestallungsurkunde für Hofmann darf man dem Einfluß von Steinhardt zuschreiben. Ebenso kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß erst durch ihn das Konsistorium auf die württembergische Gottesdienstordnung aufmerksam gemacht, erst durch ihn veranlaßt wurde, sie Hofmann als Vorbild zu empfehlen.

Steinhardt und seinen Anhängern war es dabei vor allem auf das Wesentliche des württembergischen Kultusreglements, auf einen wirklich entschlossenen Eingriff in den inhaltlichen Bestand und auf eine Umformung des überlieferten Gottesdienstes angekommen. Gerade das aber hatte Hofmann umgangen. Sein Entwurf war zwar nach dem Muster der württembergischen Ordnung eingerichtet und erweitert, ¹⁾ hatte aber in den Kernstücken die Rücksicht auf das besondere Walldorfer Milieu überaus behutsam walten lassen. Dem Hildburghäuser jüdischen Kirchen- und Schulvorstand — diese Benennung, offenbar gebildet nach dem Beispiel der adäquaten christlichen Körperschaften, ist bezeichnend genug — schien diese Rücksicht viel zu weit zu gehen. Er war von der Überzeugung durchdrungen, daß die innere Reform der jüdischen Verhältnisse notwendig sei und selbst gegen den Willen der Gemeinden durchgeführt werden müsse. Allerdings wußten auch die Hildburghäuser, wo ihre Grenzen waren ²⁾

1) Es waren neu hinzugekommen die Abschnitte III. Von den Predigten und den Vorlesungen, VII. Confirmation, VIII. Katechisationen, IX. von den Vorlesungen (XII von den Synagogen- und Schulvorständen), und XI. von den Kirchenbüchern.

2) Sogar in Hildburghausen hatte sich die verhältnismäßig geringe Neuerung, die nach Hofmanns Vorschlag im § 50 der endgültigen Ordnung sich findet, sich ursprünglich nicht halten können, obgleich der Gemeindevorsteher Hofagent Louis

Sie verzichteten auf die „Radikalreform“, nach der rationale Einstellung drängte, und auf die völlige Eindeutigung des Gottesdienstes, die ihnen als Zukunftsnotwendigkeit vorschwebte, und wandten sich dafür dem Mittelweg zu, den ihnen gerade die für Württemberg erlassene Gottesdienstordnung zu weisen schien. Mit ihr verlangten sie den Abbau allzu gehäufter und nicht leicht verständlicher, vielfach mechanisierter Gebete, vor allem die Abschaffung der erst spät hinzugekommenen, an Dunkelheiten und gelehrten Anspielungen reichen Zusatzgebete an den Festen, der sogenannten Piutim — alles Stücke, die Hofmann geschont hatte. Nach dem württembergischen Beispiel und nach Anleitung der Landrabbinerinstruktion bestanden sie auf der wenigstens teilweisen Einführung des deutschen Sprachelements, von dessen verstandesmäßiger Faßlichkeit sie eine Belebung Kulturverierung und — Disciplinierung des Gottesdienstes erwarteten. In manchen Einzelheiten der Beurteilung ging der Hildburghäuser Vorstand nicht ganz zusammen ¹⁾, einig aber war er im Gesamturteil und in der Entschlossenheit, sich nicht durch den Konservatismus der Landgemeinden und des ihnen angepaßten Entwurfes von der einmal erreichten Linie zurückdrängen zu lassen. Es ging das soweit, daß im Verlauf der Verhandlungen mehrfach der Wunsch der Hildburghäuser laut wurde, ihnen unabhängig von der geplanten Gesamtordnung ihre Freiheit für die Regelung des Kultus zu bestätigen ²⁾.

Dies und die ständige Gegenüberstellung von dem, was Hofmann geboten hatte, und dem, was seine Instruktion vorschrieb, war ge-

Simon sich für ihre Verpflanzung von Bayreuth nach Hildburghausen eifrig eingesetzt hatte.

1) Insbesondere war nur Steinhardt für sofortige Abschaffung der traditionellen Vortragsweise der Vorlesungen aus der Thora (Pentateuch), des sogenannten Trop, den auch die württembergische und die Weimarer Gottesdienstordnung geschont hatte, und der damals tatsächlich nur in der Hamburger und Leipziger Synagoge durch deklamatorischen Vortrag ersetzt war. Die auf diese Abschaffung hinietzende Vorschrift in der Instruktion für Hofmann beweist darum schon indirekt den Einfluß, den Steinhardt auf ihre Formulierung ausgeübt hat.

2) Das Konsistorium spricht zwar mehrfach davon, daß auch für Hildburghausen eine eigene Synagogenordnung bestand, doch scheint es sich mehr um die tatsächliche Einführung einer Reihe von Reformen, wie Einführung der deutschen Predigt, der Konfirmation, der Trauung nach moderner Art, eines Synagogenchors und deutscher Choräle und um Abschaffung gewisser Gebete und Gebräuche als um eine systematische Änderung gehandelt zu haben. Die bewußte Hauptregelung geschah jedenfalls erst im Jahre 1844 mit Einführung der allgemeinen Synagogen- und Gottesdienstordnung.

fährlich und verletzend. Die Schärfe der Kritik ¹⁾ und eine gewisse Lieblosigkeit bei Kennzeichnung der vorhandenen Zustände und ihrer Wirkungen mußten einen Mann von der überzarten Reizbarkeit und der eigenartigen Seelenverfassung Hofmanns aufs tiefste verstimmen. Aber das allein erklärt nicht die Heftigkeit, mit der er seine Kritiker zurückwies. Es ergab sich vielmehr, daß seine Examinatoren ihn richtig beurteilt hatten, als sie ihm bescheinigten, daß er nicht ultrarational wäre. Er selbst hing an dem Stimmungsgehalt und all dem Irrationalen, der religiösen Weihe, die von dem Gottesdienst, sowie ihn seine ländlichen Gemeinden bewahrt hatten, ausging. Auch er gab — seine Prüfungsarbeit zeigte es schon — in großem Umfange dem Inhalt der Gebete, besonders der aus bestimmten geschichtlichen Anlässen entstandenen und der auf eine hierarchisch-national-messianische Zukunft gerichteten, preis. Aber die tief empfundene Rücksicht auf die mit dem Gesamtgebäude des überkommenen Gottesdienstes verbundene, im Gemüt und im Gewissen verwurzelte religiöse Wirkung legte ihm Mäßigung auf.

Die Erfahrung, die er inzwischen in seiner Gemeinde gemacht hatte, mahnten ihn überdies zur Vorsicht. Die Vorabstimmung im Gemeindevorstand hatte erneuten Widerstand gegen die Einführung deutscher Choräle und Widerspruch gegen übernommene Neuerungen gebracht, die geeignet waren, das Gefüge des althergebrachten Gemeinde- und Geisteslebens ernstlich zu berühren. ²⁾ Ja, selbst die Durchsetzung der mehr das Äußerliche regelnden Walldorfer Synagogenordnung war auf größte Schwierigkeit gestoßen. Das hatte—nicht ohne die Schuld von Hofmann—zu einer Spannung zwischen ihm und seiner Gemeinde geführt, die seine

1) Die Walldorfer wandten sich damals und später gegen die beabsichtigte Aufhebung bzw. Regelementierung der sogenannten Schiurim, der talmudischen Lehrvorträge. Sie machten für ihre Beibehaltung geltend, daß bei einer Auflösung der Vereine, die durch solche Vorträge zusammengehalten wurden, auch die durch diese Vereine geleistete soziale- und Gemeindefarbeit in Wegfall kommen würde.

2) Vgl. Konsistorialacten betr. die israelitische Gemeinde zu Walldorf, insbesondere die Beschwerden derselben gegen den provisorischen Landrabbiner Hofmann daselbst. 1841-42. Der Ortspfarrer Held hatte mehrfach zwischen H. und seiner Gemeinde vermitteln müssen. Das Verhalten der Gemeinde gegen Hofmann unmittelbar nachdem er kurz hintereinander seine Frau und seine beiden Kinder verloren hatte, konnte ihn allerdings kaum zur Milde stimmen. Er wiederum ging soweit, daß er gegen seine Gemeinde bei dem ganerbschaftlichen Gericht in Walldorf die Injurienklage einreichte. Immerhin haben die konkreten Beschwerden der Gemeinde dazu geführt, daß in der endgültigen Synagogen- und Gottesdienstordnung dem Landrabbiner z. B. eine erhebliche Predigtlast aufgebürdet wurde.

seelsorgerische Tätigkeit ungemein erschwerte und die Kluft bloßlegte und vertiefte, die zwischen seinen doktrinären Anschauungen und den natürlichen Empfindungen seiner Gemeinde vorhanden war. Er verfocht mit einer vielleicht durch persönliches Schicksal erklärlichen Starrheit die Autorität seines Amtes und suchte seine Suprematie gegen die traditonelle Machtfülle des Gemeindevorstandes mit Bewußtsein durchzusetzen. Gleichzeitig forderte er für sich persönlich eine Unabhängigkeit in religiöser Betätigung, die zwar auch nur auf das religiöse Gemütsleben hinzielte, ihn aber doch in einer theoretischen Haltung zeigte, die auf seine Kontroverse mit Hildburghausen nicht ohne Einfluß bleiben konnte.

Fast zwei Jahre lang ging diese Kontroverse hin und her ¹⁾. Die schmale Oberschicht der Hildburghäuser Gemeinde erwies sich immer mehr als der Faktor, von dem das Zustandekommen des geplanten Reformwerkes abhing. Auch andere Gemeinden drängten auf seine Vollendung, und so sah sich Hofmann trotz innern Widerstrebens genötigt, seine Synagogen- und Gottesdienstordnung in mehrfachen Umarbeitungen immer mehr den Forderungen des vorwärtsdrängenden Steinhardt anzupassen.

Die nun auch in der Gebetsreform der württembergischen angeglicheene Ordnung wurde am 20. Oktober 1842 der in Walldorf tagenden Lehrer- und Vorsängerkonferenz vorgelegt. Und nun ergab es sich, welch starke Anhängerschaft Steinhardt unter der jüdischen Lehrerschaft des Landes besaß. In all den — übrigens nur wenigen — Punkten, in denen Steinhardt jetzt noch über die Vorschläge von Hofmann hinausging, hatte er die Mehrzahl, wenn nicht gar die Gesamtheit, der Konferenzteilnehmer auf seiner Seite. Einhellig trat dabei zugleich ihr Streben zutage, der eigenen Stellung eine erhöhte Unabhängigkeit, die unbedingte Überordnung der unterrichtlichen über die gottesdienstlichen Funktionen zu erringen. Hofmann mußte in einigem nachgeben, die von allen gebilligten deutschen Choräle aufnehmen und sich zu einer straffen Regelung des Predigtwesens bequemen.

¹⁾ Das Geplänkel zwischen Hofmann und Steinhardt war nicht ohne groteske Übertreibung. Ganz mit Recht konnte Hofmann es zurückweisen, daß ihm für seine Ordnung die Zustände in Großgemeinden wie Kopenhagen, Wien, Prag und Hamburg maßgebend sein sollten. Und wenn Steinhardt ihm Luther als Vorbild für den modernen Rabbiner vorgehalten hatte, so war es ihm nicht schwer, den Unterschied in den Vorbedingungen für die vorliegende Gottesdienstform und denen der lutherischen Reformation aufzuzeigen!

Anfang 1843 wurde der erneut umgearbeitete Entwurf dem Konsistorium eingereicht, von diesem aber erst ungefähr ein halbes Jahr später an das Landesministerium weitergeleitet.

Diese Verzögerung hatte ihren guten Grund. Es wäre unpsychologisch gewesen, ein Werk, das so viele Neuerungen brachte, in einem Augenblick zuende führen und veröffentlichen zu lassen, wo gegen seinen Verfasser und Hauptträger sich eine tiefgehende Erregung frisch erhoben hatte. Die Veranlassung zu dieser Erregung war die am 1. Oktober 1842 erfolgte Veröffentlichung einer auf direkte Anweisung des Landesministeriums (19.4.) erlassenen Konsistorialverordnung vom 27. Juli 1842. Dies Reskript hatte, gestützt auf ein Gutachten von Hofmann, den jüdischen Schülern in den christlichen Lehranstalten das Schreiben am Sabbath zur Pflicht gemacht.

Die Vorgeschichte zu dieser Verordnung zeigte Hofmann wieder in dem seine ganze amtliche Wirksamkeit durchziehenden tragischen Konflikt zwischen seinen persönlichen Anschauungen und den Überzeugungen und dem Standpunkt seiner Gemeinden und in jener Haltung, die um des ersehnten Endziels willen die eigene Meinung dem Volksbewußtsein unterzuordnen gewillt war. Auf die Beschwerde zweier Schulleiter über die Unbequemlichkeiten, die durch das Nichtschreiben jüdischer Schüler am Sabbath entstünden, war Hofmann vom Landesministerium zu einem Gutachten über diese Frage aufgefordert worden¹⁾. Das Hofmannsche Gutachten baute sich auf der völlig verfehlten Auslegung des talmudischen Grundsatzes, daß Landesgesetz Religionsgesetz breche, auf; es dehnte die Geltung dieses Satzes, die sich nur auf das civilrechtliche Gebiet erstreckte, auch auf rein religiöse Satzungen aus. Eine derartige Auslegung mußte in ihren Konsequenzen die Freiheit der jüdischen Religionsübung völlig

1) Rabbiner Dr. Tänzer-Göppingen hat die ganze Angelegenheit in einer Reihe von Aufsätzen in der (Straßburger) Israelitischen Wochenschrift 7. (Nr. 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 48, 49, und 52) und 8. (Nr. 7, 13, 20) Gebweiler 1910 und 1911, auf Grund der Walldorfer Gemeindeakten und des gedruckten Materials ausführlich behandelt („Stimmen über das Schreiben der israelitischen Schüler an Sabbath“) und durch Heranziehung von ähnlichen Erörterungen auf bayer. Synoden Hofmanns Vorgehen aus seiner Isolierung gehoben. Hofmanns Gutachten vom 3.4.1842, das Tänzer nicht auftreiben konnte, ist abgedruckt in der vom Landrabbiner Dr. Hess herausgegebenen Zeitschrift: Der Israelit des 19. Jahrhunderts 4. Nr. 5. vom 29. 1. 1843. Die Abschrift war Dr. Hess auf seinen Wunsch, vom Meininger Ministerium zur Verfügung gestellt worden. Außer dieser Zeitschrift, in der Hofmann mehrfach zu Worte kam, ist noch die Darstellung bei J. M. Jost in der politischen und der Kulturgeschichte einzusehen.

in Frage stellen. Aber diese durchaus falsche Auslegung hatte sich Hofmann nun einmal zu eigen gemacht — er hielt auch in der heftigsten Befehdung an ihr fest —, und sie muß daher als seine Anschauung gewertet werden. Sie stand im Zusammenhang mit seiner Überzeugung, daß die Emancipation weitgehende Opfer von den Juden verlange ¹⁾, und hatte zur Folge, daß er dem Ministerium das Recht zusprach, das Schreiben am Sabbath zur Bedingung für den Schulbesuch der jüdischen Kinder zu machen. ²⁾ Aber er war sich wohl bewußt, wie ein solches Gesetz von den Juden des Landes aufgenommen werden würde und hatte deshalb dringend vor dem Erlaß gewarnt. Doch die Zwiespältigkeit seines Gutachtens, die ihm sogar später Dr. Hess mit aller Schärfe vorhielt ³⁾, brachte es dahin, daß sich der Staat nur an den positiven Teil seiner Erklärungen hielt, und so — unter ausdrücklicher Berufung auf dies Gutachten—zu jenem Zwangserlaß kam. Die Tragweite dieses Erlasses wurde dem Konsistorium erst durch den Widerspruch klar, der sich von allen Seiten gegen ihn erhob und ihn als einen schweren Eingriff in die Gewissensfreiheit charakterisierte. Es wurde der Hildburghäuser Gemeinde nicht schwer, das Konsistorium gegen unkritische Angriffe zu decken ⁴⁾; nur Hofmann hatte die Folgen der durch ihn mit verursachten Situation, die Konsequenzen seiner wider seinen Willen in die Praxis umgesetzten Theorie voll zu tragen. Der unauflösbare Widerspruch, der darin lag, daß der Mann, der mit einer Überwindung des Talmudismus rechnete, seine Autorität auf Beherrschung des Talmudismus aufbauen mußte, hatten zu einer nachhaltigen Erschütterung dieser Autorität führen müssen, als sich seine talmudischen Beweisführungen, durch die er der staatsbürgerlichen Emancipation den Weg frei machen wollte, als abwegig erwiesen hatten. Der moderne Rabbiner konnte eben unmöglich von dieser Grundlage aus „alle Schwierigkeiten entfernen, welche den bürgerlichen Verhältnissen der Juden hindernd im Wege stehen“, wie Hofmann dies schon

¹⁾ Hofmann sprach es direkt aus, daß es „überhaupt ein schlechtes Licht auf alle Israeliten werfen würde, welche nach Emancipation, nach Ämtern und Würden streben, da sie diese nur mit Verletzung ihrer Religion annehmen könnten, wenn das Schreiben und Arbeiten am Sabbath ihnen verboten wäre“. Selbstverteidigung im Frankfurter Journal, wiedergegeben im Israelit d. 19. Jhs. 3, Meiningen 1842 Nr. 49.

²⁾ Allerdings wollte er auch die jüdischen Schüler vor Neckereien schützen.

³⁾ Der Israelit d. 19. Jhs. 4 Nr. 6 vom 5. 2. 1843.

⁴⁾ A Z J. 7, 1843 Nr. 2 (26. 12. 1842). Nr. 4 (20. 12. 43 Meiningen).

vor seinem Amtsantritt programmatisch verlangt ¹⁾ hatte. Hofmann sah sich in der öffentlichen Diskussion isoliert und in neuen Konflikten mit Walldorf und den andern Landgemeinden—Hildburghausen hielt sich anscheinend abseits ²⁾ —verwickelt. Sein Kultusreformwerk, das noch zu Beginn dieser Wirren — auf der Lehrerkonferenz — auch aus Walldorf Zustimmung und Impuls erhalten hatte, kam nicht vorwärts.

Die Atmosphäre war erhitzt und schien außerordentlicher Lösung bedürftig. Dr. Hess, der Landrabbiner des benachbarten Großherzogtums Sachsen Weimar-Eisenach, unternahm einen solchen Lösungsversuch. Hess stand an sich den Dingen in Meiningen nicht fern. Er erfreute sich der persönlichen Gunst des fortschrittlich gesinnten Meininger Herzogs Bernhard, erfuhr in Meiningen, wo er auch seine extrem-reformerische Zeitschrift verlegte, literarische Förderung ³⁾ und war bereits früher schon in der Vakanz vor Hofmanns Amtsantritt zur Wahrnehmung besonders schwieriger Rabinatsgeschäfte vorgesehen gewesen. Jetzt bemühte er sich seinen Einfluß auszuwerten, sich in das Spannungsgetriebe um Hofmann herum einzuschalten, die Gesamtlage auf seine Weise zu entwirren und die Gottesdienstreform flottzumachen. Nach mündlichen Vorverhandlungen legte er am 2. Juni 1843 dem Herzog direkt einen Plan vor, der darauf hinauslief, daß Hess zur Teilnahme an der obersten Leitung der jüdischen Angelegenheiten herangezogen, das Konsistorium und Hof-

¹⁾ Vgl. S. 75, anm. 1.

²⁾ Als die Gemeinden des Landes endlich die Erlaubnis zur Einholung von theologischen Gegengutachten ertrotzt hatten und unter Leitung von Walldorf (und Dreißigacker) darüber berieten, fehlten nur die Vertreter von Hildburghausen. Die Originale der eingeforderten, von Tänzer eingehend behandelten, Gutachten von Landrabbiner Dr. Adler-Hannover, Distriktr. Dr. Adler-Kissingen, Landr. Dr. Auerbach-Darmstadt, Rabb. Dr. Auerbach-Bonn, Kreisr. Dr. Fränkel-Witzenhausen, Rabb. Dr. Loevi-Fürth und Kirchenrat Dr. Maier-Stuttgart bewahrt das Staatsarchiv in Meiningen auf. Vgl. auch B III 1 u. 3 und DIII 6. Das Verbot wurde erst 1857 zurückgenommen, der bedingungslose Schulbesuch für diejenigen Schüler freigegeben, die nicht in ein staatliches Amt eintreten wollten. Tatsächlich scheint die Zurücknahme damals schon gegenstandslos gewesen zu sein. Tänzer a.a. O. 8 Nr. 20 S. 3.

³⁾ Vgl. A I 1 und Konsistorialakten betr. Predigten des Dr. Hess in Stadtlengsfeld 1842-44. (Zu den Subskribenten der Confirmations Trau- u.s.w. Reden von Hess, 1. Sammlung Eisenach 1839, die dem westfäl. Obervorsteher Hellwitz gewidmet war, gehörten aus Meiningen die Witwe des Hoffaktors Romberg, ferner S. M. von Rothschild in Wien, der Landgraf Ernst von Hessen-Philippsthal und mehrere schlesische Magnaten).

mann in ihren Befugnissen geschmälert werden sollten. Das war ein ganz außergewöhnlicher Vorschlag, der durch vermehrte finanzielle Belastung, die er zur Folge haben mußte, noch mehr kompliziert wurde. Der Gedanke, daß ein „auswärtiger“ jüdischer Gelehrter sozusagen Meininger Oberrabbiner werden sollte, sprengte ganz das Schema des gewohnten partikularistischen Denkens. Da außerdem die Voraussetzungen, von denen Hess in seiner Denkschrift ausging, nicht in allen zutrafen, mußte es dem Konsistorium schließlich gelingen, die Gefahr von sich abzuwehren und den Plan von Hess zum Scheitern zu bringen ¹⁾.

Dabei halfen dem Konsistorium wesentlich die Erfahrungen, die es bei der weiteren Behandlung des Hofmannschen Entwurfes hatte sammeln können. Es war nur natürlich gewesen, daß das Landesministerium den Hofmannschen Entwurf, der fast am selben Tage wie die Immediateingabe von Hess eingelaufen war, dem Weimarer Landrabbiner zur Überprüfung übergab ²⁾. Ganz besonders wurden seine Entscheidung in den beiden Fragen angerufen, die schließlich nur noch als Kontroverse zwischen den Lehrern und Hofmann übrig geblieben waren, und die die traditionelle Vortragsweise und das mißdeutete, von der öffentlichen Meinung heiß umkämpfte, von Hofmann immer mit stolzem Selbstbewußtsein energisch verteidigte ³⁾ Gebet „Kol Nidre“ betrafen, das bekanntlich dem Vorabend des Versöhnungstages den Namen und mit seiner erschütternden Melodie ⁴⁾ die Weihe gibt. Die Verbesserungsvorschläge von Hess, erst am Ende des Jahres

1) Akten der Herzogl. S. Geh. Kanzlei zu Meiningen betr. die Errichtung einer neuen Oberbehörde für israelitische Religionsangelegenheiten 1843-44. Einen sehr günstigen Eindruck hinterließ diese ganze Affäre nicht. Auch aus dieser Denkschrift erhellt, wie selbst ein Mann von der extremen Ideenrichtung von Hess nur durch weitgehende Zugeständnisse an die Wirklichkeit der Landgemeinden fortkommen konnte. Das muß man sich vorhalten, wenn man das Urteil erklären will, mit dem ein Mitglied des Landesministeriums diese Angelegenheit abschließt: „Eine ganze Stunde unterhielt ich mich mit diesem Gelehrten, ohne herausbringen zu können, was eigentlich er ist. Das Resultat war der Glaube, daß er schaukele, daß er entweder mit sich selbst noch nicht zu rechtem Verständnis gelangt, oder daß er einen politischen Windmantel hat für die Zeitfragen der israelitischen Theologie und jedem Fortschritt einen Rückschritt reserviert, so daß er im Lager der einst siegenden Partei nicht zu vermissen“.

2) Akten, d. Herzogl. S. Mein. Landesministerium betr. die Einführung eine Synagogen-Ordnung. 1843-47.

3) Das tat er schon in seinen Bemerkungen zur Herxheimerschen Instruktion. Über K. N. zu vergleichen I. Elbogen, Der jüdische Gottesdienst in seiner geschichtlichen Entwicklung 2. Aufl. Fft. a/M. 1924, S. 153 f. 417.

4) Nach Wunsch der Lehrer sollte dies Gebet durch das von Rabbiner Stein in Burgkunstadt verfaßte ersetzt und dies der alten Melodie angepaßt werden.

eingetroffen, berührten keine Kernfragen, fielen aber doch in Einzelheiten aus dem Rahmen dessen heraus, was aus den bisherigen Verhandlungen sich als Übereinkommen der Parteien herauskristallisiert hatte. Auch schienen ihm bei manchen Anordnungen seine halsstarrigen weimarischen Gemeinden vorgeschwebt zu haben ¹⁾. Seine Stellung zu den wirklichen Kontroversresten war schwankend. Ganz im Sinne seines Immediatplanes wollte er durch persönliche Rücksprache mit den Einzelgemeinden die Verabschiedung des Gesetzes vorbereiten. Aber der Oberkonsistorialrat Nonne wußte dies wenig Erfolg versprechende Vorhaben zu verhindern und setzte dafür durch, daß der im ganzen genehmigte Entwurf einer aus den Lehrern und aus Vertretern der Gemeinde zusammengesetzten Versammlung vorgelegt wurde. Diese von Nonne mit eindrucksvollem Geschick geleitete Ausschußverhandlungen, die am 9. April 1844 in Hildburghausen stattfand, brachte einen überraschenden Sieg ²⁾. Die meisten Bestimmungen des Entwurfes wurden mit lautem Beifall aufgenommen, die wirklich einschneidende Änderung des Grundstocks der Gebiete fand keinen Anstoß, in der Frage des „Kol Nidre“ war niemand so konservativ und feinführend wie Hofmann, und die ausgedehnte Debatte über die traditionelle Vortragsweise endete mit einem von Nonne angeregten Kompromiß. ³⁾ Höchst merkwürdig war es, daß die Versammlung die Zusätze von Hess größtenteils als fremdartig herausfühlte, als Mißtrauensvotum gegen sie selbst bewertete und verwarf. Besser hätte die Überflüssigkeit der Aspirationen von Hess nicht erwiesen, eindringlicher nicht die Berechtigung jener Gegengründe gestützt werden können, die davon ausgingen, daß der Weimarer Landrabbiner bei den meiningischen Juden nicht mehr Popularität genieße als bei denen seines eigenen Landes. Da auch

¹⁾ Vgl. die Strafandrohungen des § 33 der Weimarer Gottesdienstordnung.

²⁾ Anwesenheitsliste: Nonne, Hofmann, Steinhardt, die Lehrer Abraham Lisner-Dreißigacker, Joseph Sachs-Walldorf, Hermann Ehrlich-Bibra, Marcus Cramer-Bauerbach, Meyer Bär-Gleicherwiese, Joseph Merzenbacher-Simmerhausen, Salomon Megler-Berkach, Salomon Berg-Marisfeld, und der Vorsänger Selig Lisner-Walld., aus Hildburghausen: Meyer Michaelis, Hofagent Louis Simon und Joseph Schönfeld, aus Walld. Faibel May u. Noah Ganz, aus Gleicherwiesen Herz Sachs. Michaelis Kahu u. Aron Ehrlich, aus Simmersh.: Joseph Sander u. Simon Friedemann, aus Bauerbach Samuel Neumann u. Isaak Holländer, aus Berkach Samuel Höchheimer u. Löb Adler, aus Bibra: Immanuel Katz u. Samuel Gassenheimer, aus Marisfeld: Löser Abraham Walther, Samuel Moses Hofmann u. Jacob Mayer Goldmann, aus Dreißigacker. Hofagent Meyer Kaiser u. aus Meiningen: Moses Romberg.

³⁾ Die traditionelle Vortragsweise sollte auf ein Jahr versuchsweise ausgesetzt werden.

Hofmann, durch Erfahrung belehrt, allmählich ein glücklicheres Verhältnis zu seinen Gemeinden herzustellen begonnen hatte ¹⁾, dadurch auch unbewußt der Unterwühlung seiner Stellung durch Hess entgegenarbeitete und sich das Konsistorium verbündete, so wurde nunmehr nach viereinhalbjährigem Hin und Her seiner Synagogen- und Gottesdienstordnung der Weg freigegeben. Ganz nach dem Muster ihres Württemberger Vorbildes wurde sie in amtlicher Form am 11. Juni 1844 veröffentlicht.

Mit diesem Erfolg versank endgültig der Plan des Weimarer Landrabbiners. Dem meiningischen Landrabbiner aber war es nicht vergönnt, die Früchte dieses Werkes irgendwie reifen, seine Ideen sich mehr und mehr verwirklichen zu sehen. Schon im folgenden Jahre, bevor er noch aus dem ihm als Zügel auferlegten Provisorium sich hatte herauswinden können, starb er (16. 11. 1845). An seiner Bahre schwiegen die Meinungsverschiedenheiten, Steinhardt hielt ihm eine über den Zwang dienstlicher Verpflichtung hinausgehobene tiefenpfundene Grabrede ²⁾.

Seine Synagogen- und Gottesdienstordnung, entstanden unter inneren und äußeren Hemmungen, die den Geist und die Kämpfe einer Epoche spiegeln, war das Einzige, was den meiningischen Juden vom Staate geschenkt wurde. Sie war der Torso eines Gesetzgebungswerkes, das in seinen übrigen, Rechte schaffenden, Punkten gegen den Widerstand der Bevölkerung nicht hatte durchgesetzt werden können. Im Jahre 1844 hatte die Regierung den von langer Hand vorbereiteten Gesetzentwurf über die bürgerlichen Verhältnisse ihrer jüdischen Untertanen vor dem Ansturm der Deputationen aus dem ganzen Lande noch einmal zurückziehen müssen ³⁾ Erst das Gesetz vom 22. Mai 1856 betreffend die Normen über die Verhältnisse der Juden ⁴⁾ brachte die lang ersehnte staatsbürgerliche Besserstellung und in deren Folge eine Umgruppierung in den Siedelungsverhältnissen, die erst die Hofmannsche Ordnung zur vollem Entfaltung und an die Grenze ihrer mittelbaren Wirkungsmöglichkeiten bringen sollte.

¹⁾ Es war übrigens in Walldorf inzwischen auch ein reformfreundlicher Vorstand ins Amt getreten.

²⁾ Vgl. auch den Nachruf in der A Z J. 9. 1845 Nr. 50.

³⁾ Vgl. Human S. 25. AZJ. 1844 Nr. 4 und Nr. 24. Jost, Geschichte der Israeliten X. 1 Berlin 1846 S. 234.

⁴⁾ Abgedruckt bei Human S. 144-47.

J. Elbogen hat in seinem Werk „Der jüdische Gottesdienst“ (2. Aufl. Frankfurt a. M. 1924 S. 570) die Sammlung und Vergleichung der um die Mitte des 19. Jahrhunderts vielfach in Deutschland entstandenen Synagogenordnungen angeregt. Da die meiningische Ordnung dieser Art, deren Entwicklung hier aufzuzeigen versucht wurde, ebenso wie verwandte Ordnungen nur noch schwer aufreibbar ist, sollte sie hier erneut herausgegeben werden. Da dies Heft aber den vorgesehenen Umfang nicht gar zu sehr überschreiten durfte, mußte mit Rücksicht auf die vorhandenen Geldmittel der ursprüngliche Plan aufgegeben werden. Es sei daher nur noch darauf verwiesen, daß die „Synagogen- und Gottesdienstordnung der israelitischen Gemeinden im Herzogthum S. Meiningen“ als besondere Beilage zu Nr. 25 des Herzoglich Sachsen-Meiningischen Regierungs- und Intelligenzblattes vom 22. Juni 1844 erschienen ist. (84 §§) Human S. 110 gibt nur eine grade für die entscheidenden Parteien ungenügende Inhaltsangabe.

Nachrufe

Martin Philippson

geb. 27. 1. 1846, gest. 2. 9. 1916.

Am 24. Dezember 1866 erwarb Martin Philippson in Bonn auf Grund einer lateinisch geschriebenen Dissertation über die Anfänge Heinrichs des Löwen die Doktorwürde, und schon einen Monat darauf konnte er das Vorwort zu der in zwei Bänden abgeschlossenen *Geschichte Heinrichs des Löwen und der Welfischen und Staufischen Politik seiner Zeit* schreiben. Der Verfasser war damals noch nicht 21 Jahre alt. Die Tage des ersten Schaffens sollten dem alternden Gelehrten in überraschender Weise wieder lebendig werden, als vor einigen Jahren eine Neuausgabe des Erstlingswerks notwendig wurde. Es war die letzte größere Arbeit, die ihm vergönnt war. Über ihr traf ihn der Tod.

In den 50 Jahren, die dazwischen liegen, hat sich Philippson nur noch gelegentlich dem Mittelalter zugewandt. Aus seiner Brüsseler Zeit liegen die akademische Eröffnungsrede: *Importance historique du moyen âge* (1879) und ein für Vorlesungen bestimmtes *Programm du cours d'histoire politique* (1880) vor. Alle anderen Früchte seiner außerordentlichen Arbeitskraft sind auf dem Boden der neueren und neusten Geschichte erwachsen.

Schon von hier aus ist eine Orientierung über Philippsons Stellung in der Geschichtswissenschaft möglich. Er war ein Schüler von Schäfer und Sybel in Bonn, von Ranke und Droysen in Berlin, vier Historikern, die ebenfalls auf dem Gebiete der mittelalterlichen bzw. alten Geschichte begonen, dann aber in der neueren Geschichte ihr hauptsächlichstes Arbeitsfeld und ihre Reife gefunden hatten.

Der Anreiz dazu lag nicht im wissenschaftlichen Interesse allein, sondern im Zuge der Zeit, die über die Romantik und den neuen Rationalismus hinweg das historische Interesse tief in die politischen Gegenwartswissenschaften niedertauchen und aus ihnen Anregungen für

Mit diesem Aufsatz hat Eugen Täubler bereits in den „Mitteilungen vom Deutsch-Israelitischen Gemeindebunde“ (No. 88 vom 9. 6. 1917) Martin Philippson, der ein Jahrzehntlang an der Spitze des Archivkuratoriums stand, als Historiker gewürdigt. Er hat uns dankenswerterweise zum Wiederabdruck an dieser Stelle ermächtigt.

Stoffwahl, Problemstellung und Behandlungsweise schöpfen ließ. Es ist die in den vierziger Jahren mit Dahlmann beginnende, in Sybel und Treitschke gipfelnde Richtung der sogenannten politischen Historiker, die für den jungen Philippson, wohl hauptsächlich unter Sybels persönlichem und wissenschaftlichem Einfluß, bestimmend wurde; sie beherrschte ihn nicht zwanghaft, aber das Wesen seiner historischen Anlagen und Neigungen war ihr verwandt und wurde daher von ihr zur Entwicklung gebracht.

1870 erschien der erste Band des Werkes Heinrich der VI. und Philipp III. die Begründung des französischen Übergewichts (1598 bis 1610), das 1873 in 3 Bänden abgeschlossen vorlag. Zwischen Anfang und Abschluß fällt Philippsons Habilitation (1871) und seine Ernennung zum außerordentlichen Professor (1876), beides in Bonn. Dieses Werk ist in Stoffwahl und Arbeitsweise in hervorragender Weise für Philippsons historischen Anschauungs- und Arbeitskreis bezeichnend. Es waren die großen, weltgeschichtlichen Wandlungen in Westeuropa, der Niedergang Spaniens und der Aufstieg Frankreichs, der Gegensatz beider Staaten in Politik, Staatseinrichtungen und Verwaltungsprinzipien, den Philippson mit dem breiten und fließenden Federstrich des erzählenden Historikers zur Darstellung brachte. Auf diesem Gebiete ist er heimisch geblieben. Wie auf Ranke, übten auf ihn das 16. und die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts immer wieder eine besondere Anziehungskraft aus. Immer wieder ist es der diese Zeit erfüllende Doppelreiz des Politischen und Religiösen, die Grundlegung des modernen Staates und der Gedanke der europäischen Hegemonie, die ihn in die Archive und Bibliotheken nach Paris, Simankas (Spanien), Neapel, Rom, Venedig, Florenz, Wien, Berlin, Brüssel, London führten und ihn dort aus der zum erstenmal von Ranke in ihrer ganzen Bedeutung erschlossenen Welt von Depeschen, Relationen, Instruktionen, Briefen, Denkschriften, Memoiren das Material gewinnen ließen, das dann im stillen Zimmer durch die Doppelschwinge der zergliedernden Kritik und der aufbauenden Phantasie hindurchging, um in seinen Werken zu neuem Leben aufzuerstehen.

Es ist für Philippson charakteristisch, wie er die von Sybel und Ranke ausgehenden Anregungen selbständig mit einander verband und erweiterte. So sehr die Anreize des einen in der allgemeinen politischen Orientierung, des andern in der Stoffwahl, im Zuge auf das Universale und in der archivalischen Grundlegung unverkennbar sind, so nicht weniger, wie er aus eigenem schon in dem ersten Werke

aus der neueren Geschichte neben der politischen die ökonomisch-soziale Seite hervortreten ließ. Besonders charakteristisch auch dies, daß er es liebte, den großen Ablauf weltpolitischen Geschehens zunächst in dem Bilde einer einzelnen bestimmenden Persönlichkeit zu betrachten, um dann den engeren Mittelkreis konzentrisch zur Geschichte von Staat und Volk auszuweiten und diese Peripherie immer wieder mit den universalen Zusammenhängen der europäischen Geschichte innerlich zu verknüpfen. Frankreich, Spanien und England wurden ihm das eine große Arbeitsgebiet: Westeuropa in der zweiten Hälfte des 16. und ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Auf diesem Gebiete entstanden 1880 *Das Zeitalter Ludwigs XIV.*, 1882 *Westeuropa im Zeitalter von Philipp II., Elisabeth und Heinrich IV.*, 1884 *La contre-révolution religieuse au XVI. siècle, les origines du catholicisme moderne*, 1891 und 92 *Histoire du règne de Marie Stuart* (3 Bände), 1895 *Ein Ministerium unter Philipp II. Kardinal Granvella am spanischen Hofe, 1579—1586*. Dies die großen Darstellungen, neben denen an kleineren einhergehen zwei im Neuen Plutarch 1874 und 1876 erschienene Biographien von Philipp II. von Spanien und Heinrich IV. von Frankreich und in Ersch und Grubers Encyclopädie die Biographien Carls IV., VI., VII., VIII. von Frankreich, Carls II., III., IV. von Spanien, Carls II., III. von Navarra, Carls des Kühnen und Carls V. Und neben diesen darstellenden Arbeiten geht in Zeitschriften eine große Fülle von Untersuchungen, Studien und Rezensionen einher, die zum größten Teile in unmittelbaren Beziehungen zu den darstellenden Werken stehen, teils diesen vorarbeiten, teils sie in Sonderfragen ergänzen, Aufsätze, die in der *Revue de Belgique*, im *Bulletin de l'Académie royale des sciences de Belgique*, in Sybels historischer Zeitschrift, in der *Deutschen Zeitschrift für die Geschichtswissenschaft*, in der *Revue historique* und in der *Nation* erschienen sind.

Die Bedeutung, die Westeuropa für Philipppsons Forschungen und Darstellungen hatte, gewann das Deutschland des 16. und 17. Jahrhunderts für ihn nicht. Ein auf die großen universalhistorischen Entwicklungsreihen gerichteter Blick konnte auf dem innerlich tief bewegten, aber politisch unfruchtbaren Deutschland der katholischen Restauration nicht mit demselben Interesse ruhen, wie auf dem Westen, in welchem Spanien, Frankreich und Großbritannien nach dem Niedergange des mittelalterlichen Gedankens der Universalmonarchie dem Gedanken des modernen Machtstaats und der

europäischen Suprematie in außerordentlichen äußeren und inneren Kämpfen Gestalt und Bedeutung zu geben vermochten. Es kam wohl hinzu, daß die Berufung nach Brüssel (1879—1891) Philippson, der geschichtlichen und kulturellen Stellung Belgiens entsprechend, naturgemäß immer stärker auf die Westmächte hinlenken mußte. Wenn sich Sonderarbeiten aus dem Gebiete der deutschen Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts, von kleinen gelegentlichen Arbeiten abgesehen (Wallenstein 1876 im Neuen Plutarch, Heinrich IV. von Frankreich und der Jülicher Erbfolgestreit 1883 in der Historischen Zeitschrift), nicht vorfinden, so behandelte er doch auch die deutschen Verhältnisse in einer Aufgabe größten Umfangs, in der als Teil einer von mehreren Gelehrten herausgegebenen allgemeinen Weltgeschichte 1886 bis 1889 in drei starken Bänden erschienenen Geschichte der neueren Zeit, die, mit dem Deutschland zur Zeit Luthers beginnend, in großem Erzählerfluß bis zum Beginn der französischen Revolution fortschreitet (I. Band 2. Auflage 1908).

Um so eifriger wandte sich Philippson, und auch dafür werden frühe Anregungen aus dem Kreise der politischen Historiker nicht zu übersehen sein, der preußischen Geschichte zu, die das zweite große Gebiet seiner archivalischen Forschungen und seiner vielbändigen Darstellungen wurde.

Noch in seine Bonner Zeit fallen die Vorstudien zu der Geschichte des preußischen Staatswesens seit dem Tode Friedrichs des Großen, die 1880 und 1882 in zwei Bänden erschien, aber Fragment blieb. Mit sicherem Blicke hatte der damals nur wenig über 30 Jahre alte Historiker, den man nach seinen Leistungen und Versprechungen ganz im 16. und 17. Jahrhundert und in Westeuropa verstrickt glauben mußte, die Zeit zwischen dem Tode Friedrichs des Großen und dem Zusammenbruche für seine Aufgabe gewählt. Der Mangel an archivalischen Vorstudien und historiographischen Vorarbeiten mußte ihn ebenso reizen, wie die innere Bedeutung dieses vielverkannten Geschichtsabschnitts. Es war die Übergangszeit zwischen dem ausgeprägten Absolutismus und dem Verfassungsstaat, nicht reizend durch starkes Geschehen nach außen hin, aber um so mehr durch die innere Entwicklung oder vielmehr durch das, was an Erwartungen, Anläufen, Möglichkeiten in ihr lag. Wer die Wurzeln des preußischen Verfassungslebens aufdecken wollte, mußte in das Erdreich dieser problematischen Zeit hinab, und zu den frischen Antrieben, die der Krieg gegen Frankreich und die von Sybel als Leiter der preußischen Staatsarchive

angeregte stärkere Ausnutzung der Aktenbestände gaben, kam für Philippson wohl das wissenschaftliche und praktische Interesse am Ausbau des modernen Verfassungslebens hinzu, um seinen Blick gerade auf diese Zeit zu lenken.

Die Zeit der belgischen Professur brachte, von einer knappen Darstellung des Lebens Friedrichs des Großen abgesehen (1885 im Neuen Plutarch), auf diesem Gebiete eine Stockung.

1891 begann das letzte Drittel seiner wissenschaftlichen Tätigkeit. Philippson kehrte nach Deutschland zurück und in demselben Maße, in dem bisher die Beschäftigung mit der deutschen Geschichte neben der mit der westeuropäischen einhergegangen war, ging fort-ab diese neben der Arbeit auf dem Gebiete der preußischen Geschichte einher. 1897 erschien der erste Band einer Lebensbeschreibung des Großen Kurfürsten, 1902 und 1903 folgten der zweite und dritte Band. Was Philippson in der Zeit Friedrich Wilhelms des II. für das Verfassungsleben gesucht hatte, suchte er hier für den Staat als Ganzes. Immer wieder waren es, in der westeuropäischen wie in der preußischen Geschichte, die Perioden stärkster Spannungen, denen Philippson sich zuwandte, die Zeiten, in denen Absterben und Neuwerten am tiefsten wirksam wurden; immer wieder waren es einzelne überragende Gestalten, die künstlerisch auf ihn den stärksten Reiz ausübten, deren Lebensbeschreibungen aber unter seiner Hand zu einer universalhistorisch angesehenen Geschichte von Volk und Staat wurden.

So auch, als Philippson zu der in mancher Beziehung schwersten Aufgabe des Historikers fortschritt, die Gegenwart geschichtlich zu erfassen und künstlerisch zu gestalten. Das Miterleben, das die Quelle aller geschichtlichen Anschauung ist, war ihm hier nicht ein Resultat wissenschaftlichen Wiederbelebens, sondern ein Stück des eigenen Lebens, und es tritt schon in der Wahl der Aufgaben hervor, daß Philippson an der Geschichte seiner Helden, auf menschliche Sympathie, geistige Art und politische Neigung hin angesehen, unbeschadet der wissenschaftlichen Reinheit ein Stück seiner selbst gab. Die beiden Werke, die so in gewissem Sinne seine Tätigkeit auf ihrem Höhepunkt zeigen, sind die Lebensbeschreibungen Max von Forckenbecks (1898) und Kaiser Friedrich III. (1. Auflage 1900, 2. Auflage 1908).

Nach drei Seiten brachte die Berliner Zeit noch eine Erweiterung der geschichtswissenschaftlichen Tätigkeit, die, in ihrer Art mit der bisher bezeichneten nicht vergleichbar, im Gesamtbilde seiner geisti-

gen Eigenart wesentlich und unentbehrlich ist. Wie es in der Sache lag, daß er in Brüssel, obwohl seine Tätigkeit damals hauptsächlich Westeuropa zugewandt war, als Vertreter deutscher Wissenschaft wirkte, so blieb er späterhin von Berlin aus dieser Aufgabe damit treu, daß er in der angesehensten französischen geschichtlichen Zeitschrift, der *Revue historique*, die der von deutschen Geiste tief beeinflusste Gabriel Monod leitete, von 1895 bis 1903 jährlich umfassende Berichte über die deutschen Arbeiten auf dem Gebiete der neueren Geschichte erscheinen ließ — ein Vermittler deutscher Wissenschaft in Frankreich.

In anderer Hinsicht ist für Philippson weit über das Wissenschaftliche hinaus charakteristisch, daß er in den Kreis der sich um Theodor Barth in der Wochenschrift „Die Nation“ sammelnden Männer eintrat, die in einem stark geistig betonten und auch nach innen völlig unabhängigen Liberalismus weit über die Kreise einer Partei und Deutschlands hinaus einen tiefgehenden politischen und und allgemeinkulturellen Einfluß ausübten. In dieser Wochenschrift wurde Philippson historisch-politischer Essayist. Seine Aufsätze lehnen sich größtenteils an geschichtliche Neuerscheinungen an und mit Vorliebe wählte er, neben einigen Aufsätzen zum Universitäts-, Schul- und Kirchenwesen, Fragen aus der Zeit des ersten Napoleon und aus der deutschen Geschichte im Zeitalter Bismarcks, um an ihnen den geschichtlichen und politischen Sinn weiterer Kreise zu erziehen, wählende und rezensierende Tätigkeit bis in die letzten Monate hinein rierend und rezensierende Tätigkeit bis in die letzten Monate hinein in dem angesehenen literarischen Beiblatt der Frankfurter Zeitung ausübte.

Zuletzt komme der Jude im Historiker zur Erscheinung. Was er als Darsteller jüdischer Geschichte leistete, floß wohl nicht unmittelbar aus seinem wissenschaftlichen Interesse. Aber in dem Maße, in dem er sich immer umfassender der Weiterentwicklung der jüdischen Verhältnisse widmete, mußte bei einem Geiste seiner Art das Interesse an der geschichtlichen Entwicklung dieser Verhältnisse erwachen. Ganz aus den Gegenwartsaufgaben floß es, neben gelegentlichen Aufsätzen in der Allgemeinen Zeitung des Judentums und in der Monatsschrift Ost und West, in den seit 1898 jährlich im Jahrbuch für jüdische Geschichte und Literatur erscheinenden Rückblicken auf die geschichtlichen Verhältnisse des vergangenen Jahres, ganz aus dem Kampf gegen judenfeindliche Vorwürfe in den auf eigene Archivforschung aufgebauten Aufsätzen über den Anteil der

Juden an den Befreiungskriegen (Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 1906), ganz mit den Leistungen seiner wissenschaftlichen Lebensarbeit verband es sich in der dreibändigen Geschichte der Juden in der neuesten Zeit.

In einem Nachruf auf Treitschke (Revue historique 1896) bemerkt Philippson, daß es unmöglich sei, ganz objektiv zu sein und die absolute Wahrheit zu finden, da niemand die eigenen politischen, philosophischen und sozialen Anschauungen ganz ausschalten könne, daß es aber immer das Ideal des Historikers sein müsse, das größte Maß von Unparteilichkeit zu erreichen, ohne die die Geschichtswissenschaft aufhöre, eine Wissenschaft zu sein.

Diese Worte sind ein Bekenntnis, an dem Philippsons eigene Leistung gemessen werden will.

E. Täubler.

Ludwig Geiger.

Geb. 5. 6. 1848, gest. 8. 2. 1920.

Durch die Mitbegründung des Gesamtarchivs der Deutschen Juden nahm der Deutsch-Israelitische Gemeindebund Bestrebungen wieder auf, die lange vorher in der von ihm geschaffenen „Historischen Commission für Geschichte der Juden in Deutschland“ ihren Mittelpunkt hatten. Es verstand sich von selbst, daß Ludwig Geiger als Mitglied jener Commission eingeladen wurde, in das Kuratorium des Gesamt-Archivs einzutreten. Eine umfassende und bedeutende Erfahrung konnte er der neuen Gründung zur Verfügung stellen. Er hat sich selbst als vom *fureur de l'inédit* besessen gekennzeichnet und war ständig an der Arbeit, in Handschriften und Archiven nach unbekanntem Material zu suchen, um es der wissenschaftlichen Forschung zugänglich zu machen. Sein Vater, Abraham Geiger, hatte mit klarem Blick an den Neigungen des siebzehnjährigen Sohnes das Programm seines künftigen Lebenswerkes erkannt und dahin formuliert, daß die Erforschung der Geschichte im Sinne der Geistesgeschichte und die Erforschung des Judentums in seinem Zusammenhang mit der geistigen Bewegung der Völker seine Lebensaufgabe bilden würde. Mit dem Ernst und der Gewissenhaftigkeit, die seine gesamte wissen-

schaftliche Tätigkeit erfüllte, hat sich Ludwig Geiger dieser Aufgabe hingegen. Wenn auch seine vielseitigen Studien ihn zeitweise in ganz andere Gebiete führten, so bewahrte er doch während seiner langen wissenschaftlichen Laufbahn der Liebe zur jüdischen Geschichte die Treue.

Vorwiegend hat er sich um die Erforschung der Geschichte der Juden in Deutschland und ihres geistigen Lebens während der letzten Jahrhunderte bemüht. Zum zweihundertjährigen Bestehen der Berliner Gemeinde verfaßte er 1871 die „Geschichte der Juden in Berlin“, deren zweiter Band mit seinen zahlreichen Mitteilungen aus Quellen und Urkunden ihn mitten in die archivalische Arbeit hineinführte. Diesem Aufgabenkreis hat er dauernd das Interesse bewahrt. Er verfolgte weiter das geistige Leben der Berliner Juden, wobei „die Darstellung Mendelssohns und der Seinen, die Skizzierung der Periode, in die Juden an der Fortbildung deutscher Literatur und Wissenschaft Anteil hatten, einen breiten Platz einnahmen“.

Zahlreiche Veröffentlichungen handschriftlichen Materials förderten die genauere Kenntnis der Persönlichkeit Moses Mendelssohns und der Bestrebungen seines Kreises, der Romantiker jüdischer Abkunft, sowie jüdischer Dichter und Gelehrter späterer Jahrzehnte. Die letzten Jahre seines Lebens widmete Geiger besonders der vielseitigen Persönlichkeit von Leopold Zunz, eine große Anzahl unbekannter Nachrichten über ihn wurde veröffentlicht und eine starke Sammlung inhaltsreicher, intimer Briefe zur Herausgabe vorbereitet.

Die jüdische Geschichtsforschung ist Ludwig Geiger dafür zu unauslöschlichem Dank verpflichtet, daß er in nimmermüder Geduld und wissenschaftlicher Gründlichkeit von überall her, wo er las und arbeitete, kleine und große Bausteine zur Kulturgeschichte der Juden zusammentrug. Sie ist ihm besonders dafür verpflichtet, daß er sein Material niemals kritiklos wiedergab, sondern stets in größeren Zusammenhängen zu verarbeiten bemüht war. Besonderer Dank gebührt ihm für die vortreffliche Leitung der „Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland“, von der leider nur 5 Bände erschienen sind (Braunschweig 1887—1892), die aber in den Studien zur Geschichte der Juden in Deutschland stets einen ehrenvollen Platz behaupten wird; abgesehen von dem reichen Inhalt an geschichtlichem Quellenmaterial, bietet sie — und das ist das besondere Verdienst des Herausgebers — eine Fülle von Nachrichten und Literaturhinweisen, die dem Forscher von unschätzbarem Werte sind.

Ludwig Geiger hat die Begründung des Gesamtarchivs der deutschen Juden und dessen fortschreitende Wirksamkeit mit Freude begrüßt, er hat gern an der Verwaltung dieses Kulturwerkes mitgearbeitet. Das Gesamtarchiv wird das Andenken des unermüdlischen, opferwilligen Forschers stets in Ehren halten!

I. Elbogen.

Marcus Brann

Geb. 9. 7. 1849, gest. 26. 9. 1920.

Wie kein zweiter, war Marcus Brann zur Teilnahme an der Verwaltung des Gesamtarchivs der Deutschen Juden berufen. Als dieses 1904 ins Leben trat, war er unbestritten der beste Kenner und eifrigste Bearbeiter der auf die Juden bezüglichen, in öffentlichen deutschen Archiven ruhenden Quellen.

Früh waren in ihm Anlage und Neigung für das Studium der Geschichte zu erkennen, in seine Studienjahre an der Breslauer Universität fiel die Begründung des dortigen Historischen Seminars und, was für Branns Entwicklung entscheidend wurde, Grünhagens erste Vorlesungen über Diplomatie und Paläographie. Wenn er auch zunächst einigen Untersuchungen aus dem Bereich der alten Geschichte seine Kraft widmete, so verließ Brann doch rasch dieses Gebiet, um sich ausschließlich Studien zur Geschichte der Juden im Mittelalter und vor allem in der Neuzeit zuzuwenden.

Diese Interessen führten ihn mitten in die archivalischen Arbeiten hinein, und gerade darin liegt der Fortschritt seiner Leistung über die Methode seines Lehrers und Amtsvorgängers H. Grätz hinaus. So wie die Schüler Rankes das Werk des Meisters durch Begründung historischer Seminare und planmäßige Quellenbearbeitungen weiterführten, so haben Brann und seine Altersgenossen das Werk ihres Lehrers Grätz dadurch ausgebaut, daß sie den Blick auf die öffentlichen und die jüdischen Archive lenkten und das in ihnen schlummernde Material der Wissenschaft zugänglich machten. Gleich seinem frühvollendeten Freunde David Kaufmann war Brann ein unermüdlischer Schatzgräber, in den verschiedensten Gebieten zu Hause und stets bereit, den wissenschaftlichen Genossen ihre Arbeit zu erleichtern.

Seine eigenen Forschungen brachten ihn früh mit der Stadt und Provinz in Verbindung, in der er den größten Teil seines Lebens ver-

bracht hat. Eine Festschrift über die „Geschichte der Gesellschaft der Brüder“ in Breslau (1880) sowie seine „Geschichte des Landrabinats in Schlesien“ (1887) weisen auf dasjenige Arbeitsgebiet hin, dem er vorwiegend sein Interesse zugewandt hat. Seine ausführlichsten und gründlichsten Forschungen galten der „Geschichte der Juden in Schlesien“, die, leider unvollendet geblieben, das Muster einer jüdisch-geschichtlichen Monographie ist. Die glückliche Vereinigung eines umfassenden Quellenmaterials verschiedenster Herkunft, seine sorgsame Bearbeitung und einheitliche Zusammenfassung, die aus der allgemeinen Geschichte herauswächst, der Blick auf das Ganze und die Treue im Einzelnen, verleihen dem Werke einen über die Bedeutung der Provinzialgeschichten weit hinausgehenden Wert.

War Brann durch seine Neigungen und seine Forschungen von jeher an dem Gedeihen des Archivs innerlichst interessiert, so führten ihn seine Arbeiten auch zu einer unmittelbaren Zusammenarbeit mit demselben. Für die von ihm im Verein mit A. Freimann begonnene *Germania Judaica* (II, 1917) übernahm es das Archiv, für die Zeit nach 1273, wo das Regestenwerk von Aronius aufhört, das Urkundenmaterial zu liefern. Leider wurde diese enge Vereinigung durch den heranbrechenden Weltkrieg rasch aufgehoben und die Fortsetzung der Arbeit auf beiden Seiten gestört.

Zu Branns Verdiensten um die Erforschung der jüdischen Geschichte gehört auch seine Tätigkeit als Herausgeber der „Monatschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums“, von der er 28 Bände geleitet hat. Ein unschätzbares Material von historischen Aufsätzen und Quellenpublikationen liegt in dieser Zeitschrift vor, jeder Forscher wird dafür innigen Dank empfinden.

Das Andenken des entsagungsvollen und anregenden Forschers bleibt auch im Kreise des Archivs unvergessen!

I. Elbogen.

Philipp Bloch

Geb. 30. 5. 1841, gest. 3. 2. 1923

Am 3. Februar 1923 starb zu Berlin, wo er seit 1920 im Ruhestand lebte, der frühere Rabbiner der Posener Brüdergemeinde, Professor Dr. Philipp Bloch, einer der größten Gelehrten der deutschen Judenheit und der Senior unseres Kuratoriums. Er war eine

Autorität auf zwei ganz voneinander getrennten wissenschaftlichen Gebieten, der jüdischen Religionsphilosophie und Kabbala und der Geschichte der Juden Posens und Polens. Ich habe im Verein mit Herrn Professor Julius Guttman ein Bild seines Lebens und Wirkens sowie eine Würdigung seiner auf dem Grunde des Kant'schen Idealismus beruhenden Persönlichkeit in der Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 1924 veröffentlicht. Hier mögen einige Angaben über seine uns zunächst interessierenden historisch-archivalischen Arbeiten folgen. Ich kann mir das Verdienst zuschreiben, Bloch in die archivalischen Studien hineingezogen zu haben. Als ich im Jahre 1882 an das Archiv in Posen berufen wurde, lernte ich ihn bald kennen; es gelang mir schnell, seine Freundschaft zu erwerben, die sich vierzig Jahre hindurch bis zu seinem Ableben immer fester knüpfte. Im Jahre 1885 entstand in Posen die Historische Gesellschaft, zu deren Gründern Bloch und ich gehörten. Er wurde ein eifriger Mitarbeiter ihrer Zeitschrift, besuchte regelmäßig ihre Sitzungen, die er durch zahlreiche Vorträge befruchtete. Gleichzeitig wurde er ein fleißiger Benutzer des Archivs, wo er systematisch die Quellen zur Geschichte der Juden sammelte. Die reichen Ergebnisse seiner archivalischen Studien verknüpfte er gern mit denen aus hebräischen Materialien zu musivischen Arbeiten von seltenem historischen Reize. Von seinen wertvollen Beiträgen für die Zeitschrift seien hervorgehoben: „Die Sage von Saul Wahl, dem Eintagskönig von Polen“ und „Die Generalprivilegien der polnischen Judenschaft“ Besonders Interesse wandte er der Geschichte der Posener Juden in den ersten Jahren der preußischen Herrschaft zu; so entstand die Abhandlung über „Die ersten Kulturbestrebungen der jüdischen Gemeinde zu Posen unter preußischer Herrschaft“ in der Festschrift zum siebenzigsten Geburtstag von Grätz. Als die Historische Gesellschaft das monumentale Sammelwerk „Das Jahr 1793 Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Organisation Südpreußens“ herausgab, übertrug sie ihm die Behandlung des Judenwesens, eine Aufgabe, die er mit vollendeter Meisterschaft löste. Eine Geschichte seiner Gemeinde hat er leider nicht zu Ende geführt, wie denn überhaupt ein großer Teil seiner umfangreichen archivalischen Sammlung noch der Verwertung harret.

Als im Jahre 1905 unser Gesamtarchiv gegründet wurde, konnte er seine reichen Kenntnisse auf archivalischen Gebiete bei den Organisationsarbeiten fruchtbar verwerten. Seine Stellung im Kuratorium betrachtete er noch bis in sein höchstes Alter nicht als Sine-

kure und wurde niemals müde den Beamten des Archivs seinen sachverständigen Rat und seine Hilfe zu leihen. Ein Verdienst um uns ist auch die feinsinnige Biographie, die er von unserm ersten Vorsitzenden, Martin Philippon, 1917 entwarf.

A. Warschauer.

Professor Salomon Kalischer

Geb. 8. 10. 1844, Gest. 20. 9. 1924

Durch das am 20. September 1924 erfolgte Hinscheiden Salomon Kalischers verlor das Judentum einen seiner edelsten Genossen, der Deutsch Israelitische Gemeindebund seinen Führer und Wegweiser und das Kuratorium des Gesamtarchivs der deutschen Juden seinen langjährigen Vorsitzenden.

Salomon Kalischer, geb. am 8. Oktober 1843, war ein Enkel des Oberrabbiners Hirsch Kalischer zu Thorn, der als Anreger und Vorläufer des Gedankens einer Kolonisation Palästinas noch heute bekannt ist. In seinem Elternhause, dem Hause des gelehrten Kaufmanns Louis Kalischer, wurde die jüdische Tradition im besten und edelsten Sinne gepflegt, aber auch die deutsche Kultur nicht vernachlässigt. So besaß Salomon Kalischer schon einen reichen Schatz jüdischen und deutschen Wissens, als er das Elternhaus verließ, um am Fränkelschen Seminar zu Breslau theologischen und philosophischen Studien nachzugehen, die er mit einer Hallenser Dissertation: „Die Ethik des Aristoteles“, einer von der Berliner philosophischen Fakultät gekrönten Preisschrift, abschloß. Sodann wandte er sich in Berlin dem Studium der Physik und Chemie zu, habilitierte sich dort 1876 als Privatdocent an der ehemaligen Bauakademie, wurde 1894 Docent an der Technischen Hochschule in Charlottenburg und zwei Jahre später Professor. Kalischer war ein ansehnlicher Forscher auf dem Gebiete der Physik und insbesondere der Elektrizitätslehre. Die Ergebnisse seiner Untersuchungen über die Beziehungen der elektrischen Leitungsfähigkeit des Selens zum Licht, den Zusammenhang der Molekularstruktur der Metalle und ihrer elektrischen Leitungsfähigkeit, der elektrischen Ströme zwischen Gas- und Wasserleitungen, die wissenschaftlichen Grundlagen des Telephons und andere

mehr hat er in viel beachteten Aufsätzen in Fachzeitschriften niedergelegt. Er gehörte zu den ersten Vorkämpfern der elektromagnetischen Theorie des Lichts in Deutschland. Vor allem müssen Kalischer seine Bestrebungen, die naturwissenschaftlichen Leistungen Goethes der gebildeten Welt näher zu bringen, als hohes Verdienst um die deutsche Kultur angerechnet werden. Hierhin gehört die Herausgabe der naturwissenschaftlichen Schriften Goethes in der großen Hempelschen Ausgabe, sein „Goethe als Naturforscher“ in Bielschowskys „Goethe“ und die von ihm besorgte Ausgabe der Goetheschen Farbenlehre in der großen Weimarer Sophienausgabe. Berühmt ist namentlich seine Fehde, die er schon in jungen Jahren mit Du Bois-Reymond gehabt und ihn zu einer damals Aufsehen erregenden Abhandlung: „Goethe als Naturforscher und Herr Du Bois-Reymond als sein Kritiker, eine Antikritik“ veranlaßt hat.

Aber getreu seinen Ahnen und im Geiste seines Elternhauses nahm Kalischer vor allem Anteil an den Problem des Judentums. Zahlreich sind seine feingeschliffenen und gedankenreichen Artikel über jüdische Fragen, wie sie nach Zeit und Gelegenheit in jüdischen Wochen- und Monatsschriften erschienen sind. Am bekanntesten ist seine Abhandlung: „Die Wertschätzung der Arbeit in Bibel und Talmud“ (in der Festschrift zu Hermann Cohens 70-ten Geburtstag). Vor allem war sein ganzes öffentliches Wirken, zu dem er durch seine rednerische Begabung hervorragend prädestiniert war, dem Dienste des Judentums geweiht. Er war viele Jahre Repräsentant in der Berliner Synagogengemeinde und führendes Mitglied der liberalen Fraktion. Mit ganz besonderer Liebe hat er sich bis zum letzten Augenblick als Vorstandsmitglied der Synagoge Fasanenstraße, deren Ritus seiner liberalen Auffassung entsprach, betätigt. Als zunehmende Kränklichkeit Martin Philippon zwang, das Präsidium des Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes niederzulegen, richteten sich aller Augen auf Salomon Kalischer. Kein anderer erschien wie er geeignet, die Führung des Bundes zu übernehmen, Kalischer stand damals bereits im 67. Lebensjahre, einem Alter, wo andere Männer sich von öffentlichen Ämtern zurückzuziehen pflegen, war aber geistig und körperlich noch so frisch wie ein Fünfziger. Was ihn bewog, dem Rufe Folge zu leisten, hat er bei der Übernahme des Präsidiums am 13. Oktober 1912 mit dem Spruche unserer Weisen ausgeführt:

„Es liegt dir nicht ob, das Werk zu vollenden, aber du hast auch nicht die Freiheit, dich ihm zu entziehen.“

Als geschäftsführender Vorsitzender des D. I. G. B. hat er bis zu

seinem Tode segensreich gewirkt. Von seinem Vorgänger Philippson hatte er gewissermaßen als Vermächtnis die Aufgabe überkommen, den Bund zu einer öffentlich rechtlichen Vertretung des deutschen Judentums auszugestalten, und alle seine Bestrebungen waren auf dieses Ziel gerichtet. Als die Weimarer Verfassung durch Artikel 137 die Möglichkeit gab, eine öffentlich rechtliche Gesamtorganisation des deutschen Judentums zu schaffen, hat er sofort mit größter Tatkraft alle Schritte in die Wege geleitet, die der Verwirklichung dieses hohen Zieles dienen konnten. Das Ergebnis war der denkwürdige Gemeindegtag vom 23. Januar 1921. Zum ersten Male in der neuern Geschichte des Judentums fanden sich alle sonst sich heftig behendende Richtungen in dem Wunsche zusammen, ein Werk der Einheit zustande zu bringen, das den Fortbestand des deutschen Judentums sichern sollte. Das große Einigungswerk gelang. Für Kalischer bedeutete dies den Höhepunkt und die Krönung seines Wirkens. Umso größer war sein Schmerz, als sich bei der Fortführung der Arbeiten Schwierigkeiten herausstellten, und namentlich partikularistische Strömungen sich vordrängten. Die Gesamtorganisation mußte zurückgestellt werden, bis der Aufbau der Landesverbände vollendet war. Die Enttäuschung über diese Wendung der Dinge hat Kalischer schwer verwinden können, aber mit gesundem Optimismus hat er den Gedanken festgehalten, daß das Endziel nur eine Einigung gemäß den Beschlüssen des Gemeindegtages vom 21. 1. 21. sein dürfe. Und in der Tat ist die Reichsorganisation auf dem Marsch und die Beschlüsse des Gemeindegtages werden ihre Grundlage bilden müssen.

Zu dem Gesamtarchiv ist Kalischer schon vor seinem Eintritt in den Deutsch-Israelitischen Gemeindebund dadurch in Beziehungen getreten, daß er als Vertreter der jüdischen Gemeinde Berlins in das Kuratorium delegiert wurde. Nach dem Tode Philippsons wurde ihm der Vorsitz im Kuratorium übertragen. Das Institut über die Nöte der Kriegs- und Inflationszeit hinaus zu erhalten, war im wesentlichen das Verdienst Kalischers.

Die Wurzeln seiner Kraft, mit der Kalischer bis ins Greisenalter hinein wissenschaftlich und gemeinnützig wirken konnte, ruhten in einem wahrhaft harmonischen Familienleben. Waren ihm auch hier schwere Schicksalsschläge nicht erspart geblieben, so hatte er das Glück, in seiner Tochter eine verständnisvolle Genossin zu haben, die in seinem Hause alle Geschicke mit ihm teile. Und unvergeßlich wird für alle Teilnehmer bei der Abschiednahme von dem Verstorbenen die ergreifende Totdenkklage seines Sohnes bleiben.

Auch die strenge Richterin Geschichte wird dereinst auf seinen Grabstein die Dichterworte schreiben:

„Bei jenen Namen wird man Deinen lesen,
Die immer sind, weil sie einmal gewesen“

Ph. Salomon.

Ezechiel Zivier

geb. 22. 9. 1868, gest. 22. 8. 1925.

In Ezechiel Zivier verliert das Gesamtarchiv seinen geistigen Vater. Von ihm ging im Winter 1903 die Anregung aus, ein „Allgemeines Archiv für die Juden Deutschlands“ zu begründen, d.h. eine Zentrale zu schaffen, wohin eine jede Gemeinde, eine jede jüdische Körperschaft ihre älteren Akten und Dokumente, die für die laufenden Geschäfte nicht mehr von Belang sind, zur weiteren Aufbewahrung und Nutzbarmachung für geschichtliche und andere Forschungen abgeben könnte. Die Lessing-Loge U.O.B.B. in Breslau empfahl auf einen Vortrag Ziviers hin seinen Vorschlag der Großloge für Deutschland VIII U.O.B.B. Diese nahm die Anregung auf und ging in Gemeinschaft mit dem Deutsch-Israelitischen Gemeindebunde an die Verwirklichung. Bereits 1904 konnte zur Gründung des Gesamtarchivs geschritten werden. Nun galt es zunächst einen Überblick über das in jüdischen Gemeinden und andern jüdischen Körperschaften vorhandene Material zu gewinnen. Wieder stellte Zivier sich opferwillig zur Verfügung und unternahm während eines Urlaubs „eine archivalische Informationsreise“ durch Süddeutschland, die ihn in zwanzig zum Teil ganz alte Gemeinden führte. Durch seine Nachforschungen erhielt die Archivleitung Nachricht über das in den betr. Gemeindearchiven sowie in den zugehörigen Staats- und Stadtarchiven vorhandene Material. Seine Aufmerksamkeit galt nicht nur den für wissenschaftliche Zwecke verwendbaren Urkunden und Akten, sondern auch den laufenden Registraturen. Sein ausführlicher Bericht, der in der Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 1905, S. 209-254 gedruckt vorliegt, gab neben einer Übersicht über seine Funde und einer Würdigung der Bedeutung der erhaltenen Archivalien, dem Schmerze über die geringe Beachtung der archivalischen Bestände Ausdruck.

Zivier, 1868 geboren, war vom Studium der Theologie und der slawischen Philologie ausgegangen, war nach abgelegter Doktorprüfung Archivar des Fürsten, späteren Herzogs von Pless geworden und widmete sich nun ausschließlich der historischen Forschung. Er begründete eine Zeitschrift, „Oberschlesien“, die er lange leitete, in der er gerade den geschichtlichen Sinn anzuregen strebte. Er übernahm sodann die Fortsetzung der von Jacob Caro begonnenen lange unterbrochenen Geschichte Polens in Heeren und Ukerts „Geschichte der europäischen Staaten“. In dem von ihm veröffentlichten Bd. VI, 1915 der die Zeit von 1506 bis 1572 umfaßt, findet auch die Geschichte der Juden starke Berücksichtigung und gründliche wissenschaftliche Bearbeitung. Auch das Manuskript für den nächsten Band ist bereits weit gediehen.

In jungen Jahren nach trüben Lebenserfahrungen ist Zivier aus dem Leben geschieden. Sein Werk wird ihn überdauern, insbesondere hat er sich in unserem Archiv ein Denkmal für die Ewigkeit errichtet.

I. Elbogen.

Geschäftsbericht.

Elf Jahre sind vergangen, seitdem das letzte Heft der Mitteilungen herauskam.

Während dieses Zeitraumes hatte das Gesamtarchiv den Verlust seines ersten Kuratoriumsvorsitzenden, des Herrn Prof. Dr. Martin Philippon, und seines Nachfolgers, Herrn Prof. Dr. Salomon Kallischer zu beklagen. Auch die Mitglieder des Kuratoriums, die Herren Prof. Dr. Ludwig Geiger, Prof. Dr. Marcus Brann—Breslau, Rabbiner Prof. Dr. Philipp Bloch (Posen) und Archivdirektor Dr. Ezechiel Zivier—Pless gingen in dieser Zeit dahin. Ihre Bedeutung ist in diesem Heft eingehend gewürdigt worden, die Erinnerung an ihr Wirken wird vom Gesamtarchiv stets dankbar gepflegt werden.

Das Kuratorium hat sich inzwischen durch die Zuwahl der Herren Rabbiner Dr. Max Freudenthal—Nürnberg und Dr. Adolf Kober—Köln, sowie der Herren Dr. med. Aron Sandler und Salli Kirschstein ergänzt. An seiner Spitze steht gegenwärtig Herr Justizrat Dr. Philipp Salomon, dessen Stellvertreter Herr Prof. Dr. Ismar Elbogen ist.

Wenn seit der Herausgabe des letzten Heftes der Archivmitteilungen so lange Zeit verflossen ist, so liegt die Erklärung dafür in den Zeitverhältnissen. Die Einziehung der Archivbeamten zum Heeresdienst hatte zur Folge, daß während des Krieges der Betrieb des Gesamtarchivs nur mühsam und nur mit Unterbrechung aufrecht erhalten werden konnte.

Nach dem Kriege behielt Herr Dr. Täubler nur noch kurze Zeit die Leitung des Archivs bei. Er übernahm die Leitung des Forschungsinstitutes der Akademie für die Wissenschaft des Judentums. Sein akademisches Lehramt brachte ihn dann in kurzem von Berlin über Zürich zum Ordinariat der alten Geschichte in Heidelberg. Dem Gesamtarchiv wird es stets zur Ehre gereichen, daß dieser aus-

gezeichnete Gelehrte in den entscheidenden Jahren des Aufbaus an seiner Spitze stand. Stets wird es mit Dankbarkeit dessen eingedenk bleiben, daß Eugen Täubler mit der Fülle seiner Ideen ihm Ziel und Richtung gewiesen hat.

Auch der 2. Beamte des Gesamtarchivs Herr Dr. Herlitz verließ nach dem Kriege das Archiv. Er übernahm die Leitung des Archivs der Zionistischen Organisation. Dr. Herlitz sind vor allem die bibliographischen Zusammenstellungen über die Erscheinungen zur Geschichte der Juden in Deutschland zu danken, mit denen die früheren Jahrgänge der Mitteilungen der Forschung ein weit zerstreutes Material in zuverlässiger Weise erschlossen.

Nach dem endgültigen Abgang des ersten Archivleiters wurde im Frühjahr 1920 der Unterzeichnete als nunmehr einziger Archivbeamter eingestellt.

Während der Inflationszeit konnte das Gesamtarchiv nur noch ein Scheindasein führen und nur durch eigene schwere Opfer und durch das Entgegenkommen der maßgebenden Faktoren vor der völligen Schließung bewahrt werden. Ohne die tatkräftige Hilfe jenes jüdisch-amerikanischen Stützungscommités, das den kulturellen und sozialen Einrichtungen der deutschen Judenheit über die schwersten Zeiten hinweggeholfen hat, hätte auch das Gesamtarchiv die Wirrnisse der Inflationszeit nicht überdauern können.

Dem Kulturdezernat des Joint Distribution Committee und seinem Leiter Herrn Bibliotheks-Direktor Prof. Dr. Gotthold Weil—Berlin sei auch an dieser Stelle ergebenster Dank für die Förderung ausgesprochen, die dem Gesamtarchiv zuteil wurde.

Dank hat das Gesamtarchiv auch all den Verbänden und Gemeinden zu zollen, die seine Arbeit durch Gewährung von Subventionen ermöglichten und aufrechterhalten: vor allem der Großloge des Ordens U.O.B.B., der Berliner Jüdischen Gemeinde, dem Preußischen Landesverband jüdischer Gemeinden und dem Deutsch-Israelitischen Gemeindebund.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Sammelarbeit des Gesamtarchivs in der Nachkriegszeit mit viel größeren Hemmungen zu kämpfen hatte als in der Zeit vor dem Kriege. Die Beschränkung in den Geldmitteln engte die Tätigkeit des Archivs immer wieder ein und verhinderte eine Ausweitung seines Wirkungsbereichs.

Mußten auch mancherlei Pläne der Vorkriegszeit aufgegeben werden, so sind doch immerhin die Depots des Archivs ständig vermehrt worden. Die vorhandenen Depots wurden vielfach erweitert,

eine Reihe neuer, zum Teil durch Inhalt und Umfang recht bedeutender Depots kamen hinzu.

Die Archivalien des Gesamtarchivs stammen nunmehr aus den folgenden Gemeinden und Siedelungen (die seit 1920 neu hinzugekommenen werden mit einem * bezeichnet):

Ahrheilgen	Brotzen
Allenstein	Bublitz
Alsbach	Bürgel
Ampen	Burg
Andernach	Burgsteinfurt
Apolda	
Aschenhausen	Chemnitz
Auerbach	Chwalitschewo
Aurich	Clausthal (W.Pr.)
	* Cleve
* Baldenburg	Cöpenick
* Bebra	Coerlin
* Beiseförth	Coeslin
* Belgard	Cosel
* Belgrad	* Christburg
Bentschen	Culmsee
Beuthen	Czempin
Beverungen	
Bibesheim	Darmstadt
Bibra	Delkenheim
Bichheim	* Delmenhorst
Bickenbach	* Detmold
Bielefeld	* Deutsch-Friedland
Bleicherode	Diedenbergen
Bochum	Dobrzyca
Bockenheim	Dornberg (Hessen)
Bonn	Dornberg (Westf.)
Borek	Dornheim
Borghorst	Dreißigacker
Brakwede	
* Braunsberg	Eberstadt
Breckenheim	Eberswalde
* Breitenbach	Egelsbach
Bromberg	Ellar

Ellrich	Gr. Sitten
* Emmerich	Gr. Steinheim
Eppstein	Gr. Strehlitz
* Erfurt	Grostwo
Esens	* Gudensberg
Falkenberg	Gurske
* Felsberg	Güstrow
Filehne	Gütersloh
Flatow	Guttau
Floss	Guttstadt
Fordon	* Gurhagen
* Frankenberg/Eder	Halberstadt
* Frankershausen	Haltern
Frankfurt a. O.	Halle
Fraustadt	Hammerstein
* Frielendorf	Hanau
Fürstenfelde	Hechingen
Gadderbaum	Heddernheim
Gandershausen	Heepen
Geinsheim	Herford
* Gemünden	* Heidingsfeld
Genthin	* Homberg (Ohm)
* Gilserberg	* Höringhausen
Ginsheim	Horstmar
Glogau	Idstein
Gollnow	Ingerheim
Gorzyczkowo	Insterburg
Gostyn	Jankow
Grabow	Jaratschewo
Graetz	Jarotschin
Greifenhagen	Jauer
Greifswald	* Jastrow
Gremboczyn	* Jesberg
Griebenau	Jugenheim
Griessheim	Jutroschin
Gr. Gerau	Karlsruhe
Gr. Hausen	
Gr. Pöplau	

- * Kattowitz
- Kaunitz
- Kelsterbach
- Kirf
- * Kirchhain
- Kobylin
- Königsberg (N.M.)
- Königsberg (O.Pr.)
- Königshütte
- Königstein
- Körbecke
- Kolmar
- Koschmin
- Kostschin
- Kosten
- Krakow
- Kröben
- Krotoschin
- Kruminstadt
- Kurnik

- Laer (Westf.)
- Landsberg a. W.
- Langen
- Leipzig
- * Leschnitz
- Levern
- Lichtenberg
- * Liebstadt
- Liederbach
- Lissa
- * Lötzen
- Lonzin
- Loslau
- Lutogniewo

- Märk. Friedland
- * Malsfeld
- Mannheim
- Marburg

- Margonin
- * Marienburg
- Markoldendorf
- Massenhein
- Mastholte
- Medebach
- Mehrfelden
- Meiningen
- * Melsungen
- * Merzhausen
- Meseritz
- Metelen
- Mieskow
- Miloslaw
- Mixstadt
- * Mohrungen
- Moschin
- Mühlhausen
- Münsterberg
- Muth
- * Myslowitz

- Nakel
- Namslau
- Neubruich
- Neuenkirchen
- * Neumörschen
- Neustadt (O.S.)
- Neustadt a. W.
- Neustadt b. Pinne
- * Neutomischel
- Nicolai
- Nordhausen

- * Ober—Aula
- Ober-Lagiewnik
- Oberthulba
- Obornik
- Ochtrup
- Offenbach a.M.

Offenthal	Rupieniece
Okollo	Rüsselheim
Ohlau	Rybnik
Oppeln	
Opriszewo	* Saalfeld
Ostrowo	Samter
Ottrau	Samotschin
	Sandberg
Paderborn	Santomischel
Papau	Sarne
Pasewalk	Sassendorf
Pfungstadt	Schildberg
Piaski	Schlawe
Piazonka	* Schlichtingsheim
Pless	* Schlochau
Pleschen	Schmiegel
Podgorze	Schneidemühl
Pogorzela	Schocken
Polzin	Schöndorf
Posen	Schönlanke
Prinzenthal	Schrimm
Pr. Ollendorf	Schroda
Przyciek	Schulitz
Pudewitz	Schwarzbruch
	Schwarzenborn
* Raboldshausen	Schwedrowo
Ratibor	Schwedt
Rawitsch	Schwersenz
Rheinberg	Seeheim
Rhena	Seligenstadt
* Riesenburg	Sievershausen
Rietberg	Soegel
* Röhrenfurth	Soest
Rogasen	Sohrau
Rogowo	Soldin
Rohrheim	* Sondershausen
* Rosenberg	* Spangenberg
* Rosenthal	Sprindlingen
Rossdorf	Stargard (Pommern)
Rozdracewo	Steele

Steinbockenheim	Wallenbrück
Steinsbach	Wallerstätten
Stendal	Wandsbeck
Sternberg	Waren
Stettin	Weener
Stockstadt	Weiler
Stolp	Weissenau
Stralsund	* Westheim
Strausberg	* Wetzlar
* Stuhm	Wiesbaden
	Woldenberg
Tangermünde	Wolfskehlen
* Tarnowitz	Wongrowitz
Tempelburg	Worms
Tessin	Wreschen
Thorn	Wriezen
Tilsit	Wronke
Tost	
* Trebbin	Xions
Trebur	
* Treysa	Zduny
	Zeckendorf
Umstadt	Zehden
	Zerkow
Verl	* Ziegenhain
Völkerhausen	Zielenzig
Vollmerz	Zimmern
	Zülz
Wallau	Zypnow
Walldorf	

Seit 1920 haben ferner der Verband der deutschen Juden, der Verband der oberschlesischen Synagogengemeinden, der Allgemeine Rabbinerverband in Deutschland, der Verband westpreußischer Rabbiner, der Verband der jüdischen Lehrervereine im Deutschen Reich dem Gesamtarchiv ihre depotfähigen Akten übergeben.

Die Sammlungen des Archivs wurden auch durch Abgaben seitens des Landratsamtes in Belgard, durch gelegentliche Käufe und durch Zuwendungen von privater Seite bereichert.

Namen der Spender:

Fräulein Aron-Marburg a. L., Dr. Fritz Baer-Berlin, Frau Distriktsrabbiner Bamberger-Würzburg, Frau Ida Basch-Zachert-Schneidemühl, Prof. Dr. Bloch (Posen)—Berlin, Dr. Fritz Bloch-München, Rabbiner Dr. Bohrer-München, Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens-Berlin, Prof. Dr. Elbogen-Berlin, Rabbiner Dr. Ephraim-Frankfurt a.M., Seminaroberlehrer Falkenberg-Berlin, Josua Friedländer-Berlin, Bruno Galewski-Berlin, David Goldschmidt-Frankershausen, Prediger Gordon-Weissenfels, Rechtsanwalt Dr. Guggenheim-Offenbach a.M., Syn. Gem. Hamm, Prof. Dr. Heidenheimer-Mainz, Rabbiner Dr. Heppner (Koschmin)—Breslau, Bankdirektor Hofmann-Meiningen, Lehrer Horwitz-Cassel, G. Japha-Fraustadt, Prediger August F. Katzenstein-Steele, Justizrat Dr. Kaufmann-Crefeld, S. Kirschstein-Berlin, Stadtrat Kronthal (Posen)-Berlin, Louis Lamm-Berlin, Landrabbiner Dr. Lewin-Hoppstädten, Familie Machol-Bergzabern, Redakteur Dr. Mamlock-Berlin, S. Markhoff-Corbach, M. Markreich-Bremen, Moses Marx-Berlin, Rabbiner Dr. Neufeld-Elbing, Otto Neumann-Berlin, Dr. Pessen-Berlin, Frau Prof. Phillipson-Berlin, Victor Reiss-Köln, San. Rat Dr. Romberg-Meiningen, Joseph Rosenthal-Königsberg i. Pr., Frau Direktor Rothholz—Berlin, Prediger Rülff-Detmold Lehrer Rynarzewski (Pr. Stargard)-Berlin, L. Sobotki-Berlin, Alfred Steinert-Oppeln, Verband nationaldeutscher Juden-Berlin, Vereinigung für das liberale Judentum-Berlin, J. Walter (Neutomischel)-Berlin, Rechtsanwalt Warburg-Nordhausen, Prof. Dr. G. Weil-Berlin, Landrabbiner Dr. Wiesen-Eisenach, Frau Paula Cohn—Bloch—Berlin, Frau Prof. Rosenthal—Berlin. Redakteur Georg Davidsohn—Berlin.

Ihnen allen sei auch an dieser Stelle nochmals gedankt. Einen besonderen Dank schuldet das Gesamtarchiv den Herren Rabbinern Dr. Heppner-Breslau und Dr. Neufeld-Elbing, welche zur Sicherung besonders gefährdeter Materialien und zu ihrer Überführung ins Gesamtarchiv ganz wesentlich beigetragen haben.

Es hat sich immer wieder gezeigt, daß am meisten für die vom Gesamtarchiv erstrebte Aktensicherung getan, am ehesten die Depositionierung im Gesamtarchiv erreicht werden kann, wenn es möglich wird, auf die Besitzer abgabefähiger Archivalien persönlich einzuwirken. Deshalb muß das Gesamtarchiv immer wieder den Wunsch aussprechen, daß freiwillige Helfer im ganzen Reich sich ihm zur Verfügung stellen und ihm ermöglichen, eine seinem allgemeinen Charakter entsprechende durchgreifende Tätigkeit zu entfalten.

Es sei an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, wie sehr die Arbeit des Gesamtarchivs dadurch gefördert werden kann, daß ihm alle auf die Geschichte der Juden in Deutschland bezüglichen Notizen und Aufsätze zugeleitet werden, die in den Tageszeitungen verstreut sich finden und ohne die Mitarbeit weitester Kreise gar nicht erfaßt werden können. An die jüdischen Gemeinden, Verbände und Vereine aber sei die Bitte gerichtet, dem Gesamtarchiv alle Publikationen zuzuwenden, die mit ihrer Verwaltung und Geschichte zusammenhängen, nicht zuletzt Aufrufe, Flugblätter und überhaupt alle jene für den Tag geschaffenen Veröffentlichungen, die sonst leicht mit dem Tag verwehen.

Das Arbeitsprogramm des Gesamtarchivs ist undurchführbar ohne die innere Anteilnahme der Öffentlichkeit, nur mit deren Hilfe kann es sich auch ausdehnen.

Die in diesem Heft vereinigten Aufsätze sind nicht ohne Absicht territorial so bunt gemischt. So soll auch weiterhin in diesen Mitteilungen die Vielheit und Buntheit der Bestände des Gesamtarchivs und der von ihm umspannten Arbeitsgebiete sich widerspiegeln, und es soll in den Mitteilungen ein Organ dargeboten werden, in dem Beiträge ihren Platz finden, die zur Arbeitsmethode und Gesamteinstellung des Gesamtarchivs in Bezug stehen.